



DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Burgundiones – Ethnogenese und Ansiedlung“

Verfasserin

Elsbeth Hörtl

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt: Geschichte

Betreuerin / Betreuer: Univ.- Prof. Dr. Walter Pohl

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	5
1. Der geschichtliche Beginn der Burgunder	7
1.1. Quellenproblematik.....	7
1.2. Erste Belege ihres Auftretens	8
1.3. Im römischen Blickfeld.....	10
1.4. <i>Origo gentis</i>	13
1.4.1. <i>Res gestae</i> , Ammianus Marcellinus.....	15
1.4.2. <i>Historiae adversum paganos</i> , Orosius.....	18
1.4.3. <i>Passio sancti Sigismundi regis</i>	19
1.4.4. <i>Chronicon universale usque ad 741</i>	23
1.4.5. <i>Vita sancti Faronis episcopi Meldensis</i> , Hildegard von Meaux	27
1.4.6. <i>Vita Il Gangulfi</i>	28
1.4.7. Gregor von Tours.....	29
1.4.8. Fazit.....	29
1.5. <i>Liber Constitutionum</i> , Königsliste und <i>Lex Romana Burgundionum</i>	30
1.6. Bornholm und Name.....	33
1.7. Burgunder am Rhein.....	35
2. Sapaudia	39
2.1. Quellenbeleg	39
2.2. Technik der Ansiedlung	43
2.2.1. Quellen zur Ansiedlung.....	44
2.2.2. Thesen zur Ansiedlung	47
2.2.2.1. Überblick.....	47
2.2.2.2. Zustimmung und Kritik zu den Modellen Goffarts und Durliats	64

3.	Identitäten im Rhönereich	73
3.1.	Ethnizität – Identität	73
3.1.1.	Entwicklung des Begriffes Ethnizität	73
3.1.2.	Definition von Ethnizität	75
3.1.3.	Identität, ethnische Identität	76
3.2.	Ethnisches Königtum und römische Titel im Rhönereich	78
3.2.1.	Ethnisches Königtum – Gens und Regnum	78
3.2.2.	Römische Titel	82
3.3.	Ethnische Identitäten im Rhönereich	85
3.3.1.	Ethnische Terminologie in der offiziellen Korrespondenz und in..... der Lex Burgundionum.....	85 85
3.3.2.	Germanische und lateinische Namen als ethnische Indiz?	90
	Schluss	97
	Bibliographie.....	98
1.	Quellenverzeichnis.....	98
2.	Literaturverzeichnis.....	101
	Abstract	111
	Lebenslauf	113

Einleitung

Wer kennt sie nicht, die Sagen: Dietrich von Bern, das Nibelungenlied? Klassiker, die man meist (begeistert) in seiner Jugend liest. Im Laufe meines Studiums trafen Teile aus dieser Sagenwelt die historische Wirklichkeit: Dietrich von Bern als Theoderich der Große und die Nibelungen als *gens* der Burgunder. Meinem Professor Walter Pohl danke ich für die Anregung, mich nicht Theoderich dem Großen oder den Goten zu widmen, sondern der *gens* der Burgunder (ohne Bezugnahme auf das Nibelungenlied).

Es stellten sich zu Beginn meiner Arbeit zwei grundlegende Fragen, die ich nachfolgend untersuchen wollte: Wer waren die Burgunder, und wie erfolgte die burgundische Ansiedlung in der Sapaudia?

Im ersten Teil der Arbeit werden ihr geschichtliches Auftreten vom ersten Quellenbeleg bis zum Untergang ihres ersten Reiches am Rhein verfolgt. Dabei werden auch burgundische Herkunftsmymthen, eine burgundische *Origogentis*, anhand der Quellen untersucht, in weiterer Folge der Name Burgunder selbst und ihre angebliche Herkunft aus Bornholm. Weil der *Liber Constitutionum* immer wieder als Quelle einen Bezugspunkt für die untersuchten Themen darstellt, ist auch diesem ein Unterkapitel gewidmet.

Der Hauptteil des zweiten Teils untersucht vor allem, unter Mitberücksichtigung der Belege in den Quellen, die Thesen zur Ansiedlung der Burgunder im Rahmen ihres zweiten Reichs in der Sapaudia und die Diskussion dazu in der Forschung.

Der dritte Teil beschäftigt sich mit der Frage der ethnischen Identitäten im Reich an der Rhône. Es wird ein Überblick über die Begriffe Ethnizität und Identität gegeben. In weiterer Folge wird die Politisierung von Ethnizität generell und im Speziellen für das Reich an der Rhône untersucht, wobei ebenfalls die relevanten Stellen in den Quellen angeführt werden. Untersucht werden in diesem Kapitel auch die sich aus den Quellen ergebenden römischen Titel der burgundischen Könige und die daraus abzuleitende Legitimation. Den Abschluss bildet eine Untersuchung ethnischer Identitäten im Reich an der Rhône anhand ethnischer Terminologie in der offiziellen Korrespondenz, in der *Liber Constitutionum* und germanischer und lateinischer Namen.

Professor Pohl danke ich für viele kritische Hinweise, mit denen er meine Arbeit begleitet hat. Danken möchte ich auch meinen Eltern, die mich stets unterstützt haben.

1. Der geschichtliche Beginn der Burgunder

1.1. Quellenproblematik

Im Unterschied zu anderen *gentes*, wie etwa den Goten¹ oder Langobarden², hat sich bei den Burgundern niemand gefunden, der deren frühe Geschichte aufgeschrieben hätte.³ Es gibt keine durchgehende Erzählung ihrer Geschichte von ihrem ersten Auftreten im 1. Jahrhundert bis zum Untergang ihres Reiches an der Rhône im 6. Jahrhundert, die als Kern einer Quellensammlung dienen könnte und eine zusammenhängende, sinnvolle Darstellung ihrer Geschichte bilden würde, ob nun an fiktionalen oder historischen Ereignissen orientiert.⁴ Aus diesem Grund, dem Mangel an burgundischen Selbstzeugnissen, muss auf schriftliche Fremdzeugnisse vor allem griechisch und lateinisch schreibender Autoren zurückgegriffen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die antiken Ethnographen und Geschichtsschreiber bei der Schilderung der barbarischen Welt ihre eigenen Absichten verfolgten. Die antiken Beobachter versuchten die Barbaren als fremde Völker anhand einer *interpretatio Romana* verständlich zu machen, mit Hilfe der Einordnung in ihnen vertraute kulturelle und soziale Strukturen, die ihren „zivilisierten“ Kategorien entsprachen und nicht unbedingt denen

¹ Die gotische Stammesgeschichte ist in der *Getica* des Jordanes, verfasst in Konstantinopel um 550 n. Chr., erhalten. Jordanes verwendete als Vorlage die verloren gegangene, vermutlich Anfang des 6. Jahrhunderts zu datierende, Gotengeschichte von Cassiodor, einem römischen Senator in Diensten des italischen Gotenkönigs Theoderich des Großen. Geschrieben wurde die *Getica* in Latein. Jordanes änderte vermutlich wenig am Wortlaut und nichts am Entwurf Cassiodors. Siehe dazu: *Jordanis Romana et Getica*, Theodor Mommsen (Hg.). Berlin 1882 (MGH AA 5, 1). Herwig Wolfram, *Gotische Studien. Volk und Herrschaft im frühen Mittelalter*. München 2005. Johann Weissensteiner, *Quellenkundliche Abhandlungen zu Jordanes*. Wien 1980. Arne Søbby Christensen, *Cassiodorus, Jordanes and the history of the Goths. Studies in a migration myth*. Kopenhagen 2002. Norbert Wagner, *Getica. Untersuchungen zum Leben des Jordanes und zur frühen Geschichte der Goten*. Berlin 1967.

² Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum*, Ludwig Bethmann/Georg Waitz (Hg.). Hannover 1878 (MGH SS rer.Lang.). S.12-187. Siehe dazu: Walter Pohl, *Paulus Diaconus und die „Historia Langobardorum“: Text und Tradition*, in: Anton Scharer/Georg Scheibelreiter (Hg.), *Historiographie im frühen Mittelalter*. Wien [u.a.] 1994 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 32). S.375-405. Walter Goffart, *The narrators of barbarian history (A.D.550-800)*. Jordanes, Gregory of Tours, Bede, and Paul the Deacon. Princeton 1988.

³ Hermann Kamp, *Burgund. Geschichte und Kultur*. München 2007 (Beck'sche Reihe 2414). S.11.

⁴ Reinhold Kaiser, *Zur Problematik einer Quellensammlung zur Geschichte der Burgunder*, in: Volker Gallé (Hg.), *Die Burgunder - Ethnogenese und Assimilation eines Volkes. Dokumentation des 6. wissenschaftlichen Symposiums der Nibelungenliedgesellschaft Worms e. V. und der Stadt Worms vom 21. bis 24. September 2006*. Worms 2008. S.50.

der fremden Völker.⁵ Nach den ethnographischen Konzepten der Griechen und Römer wurden die Burgunder und andere Barbarengruppen als *gens*, *natio*, als Abstammungsgemeinschaft und Stamm, oder als *populus*, als unter eigenem Anführer, Phylarch, Stammeshäuptling oder König, *rex*, stehendes Volk geschildert oder einfach mit ihrem fremden, oft sehr verschiedenartigen überlieferten Namen bezeichnet.⁶ Den antiken Historikern und Geographen war die Welt außerhalb ihres Kulturkreises oft nur vom Hörensagen bekannt. Manchmal ist festzustellen, dass der antike Autor einfach nur Exzerpte aus älteren Werken verwendete. Unterschiedliche Schreibweisen, wie etwa *Burgundiones* oder *Burguntae*, erzeugen ebenfalls Unsicherheiten. Plinius, der den ältesten gesicherten Beleg über die Burgunder liefert, schreibt selbst, dass sich die Nachrichten über die Stämme zwischen Nordsee und Schelde (Scaldis) unauflösbar widerstritten⁷ – *tam inmodica prodentium discordia est*.⁸

Der Maßstab heutiger deskriptiver Ethnologie ist auf die antiken Autoren nicht anwendbar. Das gilt es bei der Auswertung bzw. Betrachtung der Quellen zu berücksichtigen.

1.2. Erste Belege ihres Auftretens

Das älteste, gesicherte Zeugnis bezüglich der Burgunder ist deren Erwähnung bei Plinius dem Älteren im 1. Jahrhundert n. Chr.⁹ In seinem enzyklopädischen Werk der Naturgeschichte (*Historia naturalis*) gibt er im Buch über die Geographie Nord- und Osteuropas auch eine Übersicht über die Völker Germaniens (*Germaniae gentes*).¹⁰ Er unterscheidet fünf Hauptstämme der Germanen (*Germanorum genera*), wobei er die Burgunder (*Burgo(n)diones/Burgu(n)diones*) zum erstgenannten Hauptstamm der Vandiler zählt, zu dem auch die Variner, Chariner und Gutonen gehören.¹¹ Nach diesem frühesten schriftlichen Beleg sind die Burgunder jedenfalls im

⁵ Patrick J. Geary, Die Merowinger. Europa vor Karl dem Großen. München 2004 (Beck'sche Reihe 1507). S.48.

⁶ Kaiser, Zur Problematik. S.50f.

⁷ Mathilde Grünewald, Burgunden: Ein unsichtbares Volk?, in: Helmut Hinkel (Hg.), Nibelungen Schnipsel. Neues vom alten Epos zwischen Mainz und Worms. Mainz 2004. S.119f.

⁸ Plinius, *Naturalis Historia* 4, 98.

⁹ Christoph Engels, Gespaltene Persönlichkeiten und verschwundene Völker - das Problem der Archäologie mit multikulturellen Identitäten, in: Gallé (Hg.), Die Burgunder. S.123f.

¹⁰ Reinhold Kaiser, Burgunder. Stuttgart 2004. S.15.

¹¹ Plinius, *Naturalis Historia* 4, 98-100.

nördlichen Germanien ansässig.¹² Tacitus, in seiner um 100 n. Chr. verfassten *Germania*, erwähnt die Burgunder nicht.¹³ Im 2. Jahrhundert n. Chr. werden sie von Ptolemaios¹⁴ in seiner *Geographie* im Binnenland zwischen den Flüssen Syebos und Weichsel lokalisiert.¹⁵ Er bezeugt sie als östliche Nachbarn der Semnonen und nördliche der Lugier.¹⁶ Der Fluss Syebos oder Suebos wird in der Forschung umstritten mit Elbe, Havel oder Spree identifiziert.¹⁷ Ihr Siedlungsgebiet dürfte, nachdem Ptolemaios im Norden der Burgunder noch die Rutiklier (Rugier) an der Ostseeküste und die sonst nicht bezeugten Elvaionen lokalisiert, im Raum zwischen Warthe, Netze, dem Weichselknie und der mittleren Oder gelegen haben.¹⁸ Im Zusammenhang mit archäologischen Funden dürften die Burgunder um 200 n. Chr. auch westlich der Oder in der Lausitz und im nördlichen Brandenburg gesiedelt haben.¹⁹ Weitere Quellen zu den Burgundern liegen erst wieder über ein Jahrhundert später vor. Auf die Mitte des 3. Jahrhunderts bezieht sich eine Nachricht aus der von Jordanes in der Mitte des 6. Jahrhunderts verfassten *Gotengeschichte* („*Getica*“), dass die mit den Goten verwandten Gepiden in der Mitte des 3. Jahrhunderts, deren Siedlungsgebiet an der unteren Weichsel lokalisiert wird – wohl nach dem Abzug der Goten ans Schwarze Meer –, unter ihrem König Fastida ihr Siedlungsgebiet erweitert und die *Burgundzones* fast bis zur Vernichtung geschlagen hätten. Ptolemaios lokalisiert östlich der Weichsel die Frugundionen,²⁰ auf die sich die Nachricht möglicherweise beziehen könnte. Es scheint dieses Ereignis auf eine südliche burgundische Teilabwanderung zu deuten, einige dürften den Gepiden in Richtung Schwarzes Meer gefolgt sein und sich in der

¹² Kamp, *Burgund*. S.12.

¹³ Walter Pohl, *Die Völkerwanderung. Eroberung und Integration*. Stuttgart 2005. S.154.

¹⁴ Ptolemaios 2, 11, 8-15.

¹⁵ Engels, *Gespaltene Persönlichkeiten*. S.124.

¹⁶ Ptolemaios 2, 11, 16-18. Auch: Joachim Herrmann (Hg.), *Die Germanen. Geschichte und Kultur der germanischen Stämme in Mitteleuropa*. Berlin 1983 (Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Alte Geschichte und Archäologie der Akademie der Wissenschaften der DDR 4/II). S.361. Siehe auch: Hans Hubert Anton, *Burgunden*. II. Historisches, in: *RGA 4* (1981) S.236.

¹⁷ Dieter Neubauer, *Das Volk der Nibelungensage*, in: Matthias Knaut/Dieter Quast (Hg.), *Die Völkerwanderung. Europa zwischen Antike und Mittelalter*. Stuttgart 2005. S. 56.

¹⁸ Kaiser, *Burgunder*. S.16.

¹⁹ Kamp, *Burgund*. S.12. Siehe auch: Grünewald, *Burgunden*. S.121.

²⁰ Ptolemaios 3, 5, 20.

Nachbarschaft von Goten und Alanen angesiedelt haben.²¹ Zosimos nämlich erwähnt in Südosteuropa Burgunder zusammen mit Goten, Boranen und Karpen, die unter Gallus (251-253) und Gallienus (253-268) verheerende Einfälle in das römische Reich machten.²² In einem Panegyricus des Mamertinus für Kaiser Maximian aus dem Jahr 291 wird anscheinend diese ostburgundische Gruppe erwähnt: *Burgundi* geraten mit den Goten in Konflikt und werden völlig vernichtet. Die *Alamanni* (Alanen) ergriffen für die Besiegten die Waffen, ebenso die *Teruingi*.²³

Die im 3. Jahrhundert nach Osten abgewanderten Burgunder gaben, wohl durch das Aufgehen in größeren Formationen, ihre Identität relativ schnell auf.²⁴

1.3. Im römischen Blickfeld

Die Hauptgruppe der ursprünglich zwischen Oder und Weichsel lokalisierten Burgunder, die nicht abgewandert war, rückte durch ihr südwestwärts gerichtetes Vordringen in Richtung Limes vermehrt in das römische Blickfeld. Nach einer Nachricht des Zosimos gelang es den Römern unter Kaiser Probus um das Jahr 278/279, einen in das Reichsgebiet eingedrungenen Verband von Burgundern und Vandalen unter deren Anführer Igillus in Rätien am Fluss Lygis (Lech) zu besiegen.²⁵ Wie sich aus diesem Bericht ergibt, wurden die gefangenen Barbaren in Britannien angesiedelt. Allerdings sind diese Berichte in der Quellenkritik umstritten, weil zwischen den schriftlichen Zeugnissen große Lücken vorhanden sind und eventuell in den oben angeführten Berichten (Jordanes, Zosimos) Bezug auf Stammessplitter genommen wird.²⁶ Bereits wenige Jahre später finden in einem Panegyricus des Mamertinus für Kaiser Maximian aus dem Jahre 289 Burgunder

²¹ Kaiser, Burgunder. S.16. Auch: Jordanes, *Getica* 94, 97, S.82f. Herrmann (Hg.), *Die Germanen*. S.361f. Ludwig Schmidt, *Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung*, Bd.2: *Die Ostgermanen*. München ²1969 (1941). S.130.

²² Zosimos, *Neue Geschichte* I, 27 u. 31. Anmerkung: Zosimos spricht von Urugunden, die gemeinhin gleichgesetzt werden mit den ostgermanischen Burgunden, siehe dazu: Zosimos, *Neue Geschichte*. S.289 Anm. 65.

²³ *Panegyrici Latini* XI (III), 17, Nixon (Hg.). S.541 (mit Hinweis auf *Alani*, vorgeschlagene Verbesserung, für *Alamanni*. S.100 Anm. 82).

²⁴ Kamp, *Burgund*. S.12.

²⁵ Zosimos, *Neue Geschichte* I, 68. Anmerkung: Lech unter der Voraussetzung, dass der Name des Flusses von T. Mommsen zu Recht zu Ligys emendiert wurde und nicht auf Neckar oder Rhein zu beziehen ist, dazu: Kaiser, *Burgunder*. S.17. Herrmann (Hg.), *Germanen*. S.372.

²⁶ Siehe dazu: Engels, *Gespaltene Persönlichkeiten*. S.121f.

abermals Erwähnung, die zusammen mit anderen Barbarengruppen, Alamannen, Chaibonen, Herulern, 286 in Gallien einfielen und damit erstmals in linksrheinisches Gebiet. Sie wurden von Kaiser Maximian durch Aushungern bezwungen.²⁷ In einem bereits an vorangegangener Stelle, Kapitel 1.2., angeführten Panegyricus desselben Redners zwei Jahre später, werden Gebietsstreitigkeiten zwischen Alamannen und Burgundern erwähnt. Die Burgunder hätten Gebiete der Alamannen besetzt, aber unter großen eigenen Verlusten. Die Alamannen hätten zwar ihr Land verloren, aber trachteten danach es wiederzuerlangen.²⁸ Die anonym verfasste Veroneser Völkertafel²⁹, datierbar erste Hälfte des 4. Jahrhunderts, nennt *Burgunziones* zwischen den Alamannen und den an der Rhön siedelnden Chatten.³⁰

Abermals finden Burgunder Erwähnung durch Ammianus Marcellinus in seinen *Res gestae*, bei einem Feldzug des Kaiser Julian im Jahre 359, der ihn durch alemannisches Gebiet führte. Dabei wurde ein Lager erst aufgeschlagen, als man zu der Gegend gelangt war, die Capellatii oder Palas genannt wurde, wo Grenzsteine³¹ die Gebiete der Römer und Burgunder schieden.³² Grenzstreitigkeiten und Konflikte um Salzquellen, die vermutlich im Raum von Jagst und Kocher bei Schwäbisch Hall und Öhringen zu lokalisieren sind³³, waren einer der Gründe für ein Bündnis der Burgunder im Jahr 369 mit Kaiser Valentinian I. gegen die Alamannen sowie das Wissen der Burgunder, Nachfahren der Römer zu sein.³⁴ Doch Kaiser Valentinian I.

²⁷ Panegyrici Latini X (II), 5.

²⁸ Panegyrici Latini XI (III), 17, 3.

²⁹ Ein Manuskript des 7. Jh. in der Bibliothek der Kathedrale von Verona enthält eine Liste der Provinzen des römischen Reichs und der *gentes* an ihren Grenzen. Diese Liste wird üblicherweise als „Veroneser Völkertafel“ oder „Laterculus Veronensis“ bezeichnet. Siehe dazu: Timothy D. Barnes, *The new empire of Diocletian and Constantine*. Cambridge, Massachusetts [u.a.] 1982. S.201-208.

³⁰ Laterculus Veronensis XIII, 16-18, Seeck (Hg.). S.251.

³¹ Zu *terminales lapides* – Reichsgrenze oder Territorialgrenze? siehe: Eduard Norden, *Alt-Germanien. Völker- und Namensgeschichtliche Untersuchungen*. Leipzig/Berlin 1934. S.65-70. Norden erwähnt, dass es eine Versteinung der Reichsgrenze nicht gegeben hat, dazu auf S.67 Anm. 2 ergänzende Literaturangaben. Durch den Grenzvertrag zwischen *Romani* und *Burgundii* sei etwas Neues auf die Bildfläche getreten, a.a.O. S.69f. A. Kolb, *Römische Grenzsteine. §2. Form und Funktion*, in: RGA 25 (2003) S.89.

³² Ammianus Marcellinus XVIII, 2,15. Zu Capellatii/Palas gibt es und damit zum Aufenthaltsort der Burgunder Diskussionen, dazu: Grünewald, *Burgunden*. S.129. Kaiser, *Burgunder* S.19. Ammianus Marcellinus XVIII, Seyfarth (Hg.). S.176 Anm. 32.

³³ Kaiser, *Burgunder*. S.19. Die Lage der Salzquellen wird unterschiedlich lokalisiert, bei Öhringen, Schwäbisch Hall, Niedernhall oder Bad Kissingen, dazu: Herrmann (Hg.), *Germanen*. S.373. Grünewald, *Burgunden*. S.129.

³⁴ Ammianus Marcellinus XXVIII, 5, 11. Zu der Aussage des Ammianus, dass die Burgunder Nachfahren der Römer wären, siehe Kap. 1.4.1.

versagte den Burgundern die zugesagte Hilfe – Valentinian I. hatte versprochen, wenn die Burgunder die Alamannen überfallen würden, selbst mit einem Heer den Rhein zu überschreiten, um den Alamannen entgegenzutreten. Nachdem die Burgunder ihre auserlesensten Scharen an die Ufer des Rheins geschickt hatten, wo der Kaiser mit dem Bau von Befestigungen beschäftigt war, jagten sie den Römern Schrecken ein.³⁵ Vermutlich lagen Valentinians I. Absichten in der Provokation innergermanischer Auseinandersetzungen, und er fürchtete wohl aufgrund ihrer Zahl einen neuen Gegner in den Burgundern, der sich schließlich in Gallien festsetzen würde, möglicherweise wollte er auch erst die Befestigungsanlagen fertigstellen.³⁶ Die Burgunder fühlten sich betrogen, die Könige verhöhnt, und so töteten sie alle ihre (alamannischen) Gefangenen, um anschließend in ihre Stammlande zurückzukehren,³⁷ womit vermutlich der Raum des mittleren Mains, jenseits des Limes, gemeint ist.³⁸ Den Burgundern gelang es wahrscheinlich noch in den letzten Jahrzehnten des 4. Jahrhunderts, die Alamannen in einer Periode der Schwächung aus dem Land zwischen Taunus und Neckar nach Süden zu drängen und ihr eigenes Gebiet bis an den Rhein vorzuschieben.³⁹ Bereits einige Jahre davor scheinen die Burgunder, bedingt durch das gemeinsame Interesse der Feindschaft gegen die Alamannen, die Römer unterstützt zu haben, als im Jahre 356 der Kaiser Constantius II. von Rätien aus gegen die Alamannen vorstieß.⁴⁰ Diesen drohte von drei Seiten Verderben: durch den Kaiser vom Süden, den Caesar Julian vom Westen und durch ihre Nachbarn, deren Name nicht genannt wird und die Zwietracht zu ihren Feinden gemacht hatte. Unter *finitimis, quos hostes fecere discordiae*, sind wohl die Burgunder zu verstehen.⁴¹

³⁵ Ammianus Marcellinus XVIII, 5, 10-11.

³⁶ Kaiser, Burgunder. S.20. Auch: Schmidt, Ostgermanen. S.133. Herrmann, Germanen. S.373.

³⁷ Ammianus Marcellinus XVIII, 5, 12-13.

³⁸ Kaiser, Burgunder. S.20.

³⁹ Anton, Burgunden. S.238.

⁴⁰ Schmidt, Ostgermanen. S.132f.

⁴¹ Ammianus Marcellinus XVI, 12, 16. Auch: Kaiser, Burgunder. S.18. Schmidt, Ostgermanen. S.133.

1.4. *Origo gentis*

Eine frühe *Origo gentis* oder andere Herkunftsmymthen sind nicht aus schriftlichen Quellen überliefert, die als burgundische Tradition gesehen werden könnten. Einzig eine Aufzählung burgundischer Könige im *Liber Constitutionum*⁴² aus dem Jahr 517 stellt eine aus dem burgundischen Königreich stammende Überlieferung burgundischer Geschichte dar. Der vermutliche Gesetzgeber König Gundobad verbindet die burgundische Königsliste im Gegensatz zum langobardischen König Rothari⁴³ nicht mit einer Herkunftsgeschichte.⁴⁴

Zur burgundischen *Origo gentis* liegen folgende vier Quellen vor, die eine Entstehungszeit vor 800 beanspruchen können:

- ✓ *Res gestae*, Ammianus Marcellinus⁴⁵
- ✓ *Historiae adversum paganos*, Orosius⁴⁶
- ✓ *Passio sancti Sigismundi regis*⁴⁷
- ✓ *Chronicon universale usque ad 741*⁴⁸

Die folgenden nach 800 entstandenen Quellen bieten nur rudimentäre Informationen aus den obengenannten:

- ✓ *Vita sancti Faronis episcopi Meldensis*, Hildegard von Meaux⁴⁹
- ✓ *Vita Il Gangulfi*⁵⁰

Es ist zu berücksichtigen, dass keine dieser Quellen den Namen einer *Origo gentis* der Burgunder trägt, wie etwa die *Origo gentis Langobardorum*.⁵¹ In den angeführten Texten geht es nicht vorrangig um die Geschichte der

⁴² Zum *Liber Constitutionum* siehe nachfolgendes Unterkapitel 1.5.

⁴³ Siehe dazu: Friedrich Bluhme, *Edictus ceteraque Langobardorum leges*. Hannover 1869 (MGH LL 4).

⁴⁴ Ian N. Wood, *Origo gentis*. §5. Burgunden, in: RGA 22. Berlin/New York 2003. S.195.

⁴⁵ Ammianus Marcellinus, *Römische Geschichte*. Wolfgang Seyfarth (Hg.). 2 Bde. Leipzig 1978. Lat. u. dt., hrsg. u. übers. v. Wolfgang Seyfarth. 4 Bde. Berlin 1968-1971.

⁴⁶ (Paulus Orosius, *Historia adversum paganos*). Paulus Orosius, *Die antike Weltgeschichte in christlicher Sicht*. Adolf Lippold (Hg.). 2 Bde. Zürich [u.a.] 1985/1986.

⁴⁷ *Passio sancti Sigismundi regis*, Bruno Krusch (Hg.). Hannover 1888 (MGH SS rer. Mer. 2). S.329-340.

⁴⁸ *Chronicon universale*, Georg Waitz (Hg.). Hannover 1881 (MGH SS 13). S.1-19.

⁴⁹ Hildegard, *Vita Faronis*, Bruno Krusch (Hg.). Hannover 1910 (MGH SS rer. Mer. 5). S.184-203.

⁵⁰ *Vita Il Gangulfi*, Bruno Krusch/Wilhelm Levison (Hg.). Hannover/Leipzig 1920 (MGH SS rer. Mer. 7). S.170-174.

⁵¹ Roland Zingg, *Motive der burgundischen Herkunftsmymthen in spätantik-frühmittelalterlichen Quellen*, in: Gallé, *Die Burgunder*. S.285.

burgundischen *gens*, die eine selbständige Erzählung darstellen würden, es handelt sich lediglich um Exkurse in den erwähnten Texten.⁵²

Eine *Origo gentis* stellt keine eigenständige literarische Gattung dar, sondern steht in Zusammenhang mit anderen Genera, etwa Chroniken, Biographien, ethnographischen Werken, und kann diese einleiten oder begleiten. Als Vorlage des Aufbaus einer *Origo gentis* dient der dreigliedrige Kanon der *Germania* des Tacitus, bestehend aus der Herkunft (*origo*), Sitten und Taten (*mores, actus, facta*), Sprache und der geographischen Lage (*loca, situs, status*). Eine *Origo gentis* verwendet vor-ethnographische Daten, um aus barbarischen Ursprüngen ethnische Identitäten zu schaffen, sie dem christlich-antiken Diskurs zu öffnen und in die römische Historie zu übertragen. Eine wesentliche Thematik der *interpretatio Romana* bilden Autochthonie und Migration. Die Völker ließ man, seitdem Nord- und Ostsee als befahrbar galten, aus Spanien oder dem als überbevölkert geltenden Skandinavien auf den Kontinent (Goten, Langobarden) oder nach Britannien (Angeln, Sachsen) einwandern. Die Einwanderung erfolgte dabei üblicherweise nach der Überwindung eines Meeres oder großen Flusses (Rhein, Donau), als „Grenzüberschreitung“. Die *Origo gentis* ist ein Weg der Wahrnehmung, denn ein Volk existiert, wenn es die schriftkundige Welt erfasst hat.⁵³

Hermann Bollnow befasst sich in einem Beitrag mit den Herkunftssagen der germanischen Stämme als Geschichtsquelle. Die burgundischen Herkunftsmýthen werden ebenfalls im Kontext behandelt. Bollnow definiert in diesem Beitrag Herkunftssagen als das, „was die Geschichtsschreiber der römischen Kaiserzeit und des frühen Mittelalters als ihre Kunde von der Herkunft und dem Ursprung der germanischen Stämme übermitteln haben“.⁵⁴ Er erfasst drei typisierte Themen der Herkunftssagen: den Anschluss an biblische Vorstellungen (z.B. Noah), den Anschluss an die antike Urgeschichte (z.B. aus Troja) und die Herleitung aus Skandinavien. Die Herkunftssagen weisen außerdem eine Weiterentwicklung von der Vorstufe des 4. und 5. Jahrhunderts bis zu Karl dem Großen auf, an die Stelle des Herkunftsglaubens treten Herkunftstheorien. Die römischen Autoren des

⁵² Wood, *Origo gentis*. S.199.

⁵³ Herwig Wolfram, *Origo gentis*. §1. Allgemeines, in: RGA 22 (2003) S.174-178.

⁵⁴ Hermann Bollnow, Die Herkunftssagen der germanischen Stämme als Geschichtsquelle, in: Baltische Studien 54 (1968) S.14-25, hier S.14.

4. und 5. Jahrhunderts, etwa Ammianus oder Hieronymus, hätten solche Versionen der Verknüpfung mit biblischer bzw. antiker Herkunft oder aber der Skandinavientheorie über Burgunder und Goten unabhängig von diesen gebildet. Auf einer weiteren Entwicklungsstufe wird der Aufstieg der germanischen Völker durch spätrömische Geschichtsschreiber aus barbarischen Wurzeln zu der damaligen Macht und Gleichwertigkeit aufgezeigt, ähnlich noch bei den „Spätlingen“ Langobarden und Sachsen. Im 7. Jahrhundert wird der Gedanke der Ebenbürtigkeit bereits an die Wurzel selbst gelegt, wie etwa in der fränkischen Trojanersage, später bei Normannen und Sachsen. Die Germanen hätten sich diese römischen Theorien in liedhafter und volkstümlicher Erzählung zu eigen gemacht, und nachdem später die Mündlichkeit verloren ging, wurde daraus Literatur. Wie bereits angeführt, ersetzen unter Karl dem Großen Herkunftstheorien ohne mythisches Ursprungsmotiv den Herkunftsglauben.⁵⁵

1.4.1. *Res gestae*, Ammianus Marcellinus

Die burgundische *Origo gentis* wird in den frühesten Zeugnissen der Herkunftssagen behandelt. Diese stammen aus dem 4. Jahrhundert von Ammianus Marcellinus und haben unter anderem ihre römische Abstammung zum Thema. Anlässlich ihres Bündnisses mit Kaiser Valentinian I. 369 hält er fest, der erste Grund dafür sei gewesen, dass die Burgunder seit Urzeiten wissen, dass sie Nachkommen der Römer sind (*quod iam inde temporibus priscis subolem se esse Romanam Burgundii*).⁵⁶ Die Rheingrenze war 369 unter erheblichem Druck durch Macrianus, König der Alamannen. Um ihn zu besiegen, suchte Valentinian I. die Hilfe der Burgunder, die mit ihren alamannischen Nachbarn in Streit lagen. Aus dem Bericht des Ammianus geht hervor, dass er ihren Königen wiederholt Briefe schickte.⁵⁷ Ian Wood sieht in dieser Nachricht ein Statement der politisch freundschaftlichen Beziehungen im Jahr 369 zwischen Römern und Burgundern und keine Spur einer tatsächlichen Abstammung. Dies wäre in

⁵⁵ Bollnow, Herkunftssagen. S.14-25. Auch: Hans Hubert Anton, *Origo gentis – Volksgeschichte. Zur Auseinandersetzung mit Walter Goffarts Werk „The Narrators of Barbarian History“*, in: Anton Scharer/Georg Scheibelreiter (Hg.), *Historiographie im frühen Mittelalter*. Wien [u.a.] 1994 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 32). S.267.

⁵⁶ Ammianus Marcellinus XXVIII, 5, 11. Siehe auch: Kapitel 1.3. Im römischen Blickfeld.

⁵⁷ Ammianus Marcellinus XXVIII, 5, 8-11.

der gallorömischen Geschichte bereits vorgekommen - die Bürger einer *civitas* (Autun) behaupten in einem Panegyricus für Kaiser Konstantin⁵⁸, man sei mit den Römern von alters her verwandt.⁵⁹ So sei nach Wood diese Bemerkung möglicherweise im Kontext der Gebräuche der römischen Diplomatie zu verstehen, seit dem 1. Jahrhundert n. Chr. römische Verbündete als Verwandte zu bezeichnen.⁶⁰ Die Burgunder wurden als Germanen wahrgenommen.⁶¹ Die Forschung ist sich allerdings nicht einig, ob die Legende der römischen Abstammung von den Römern oder den Burgundern erfunden wurde.⁶² Wood geht davon aus, dass diese Ethnogenese eher von den Römern geschaffen wurde als von den Burgundern. Möglicherweise hatte diese Aussage Auswirkungen auf die herrschende burgundische Elite selbst, und in der Tat behauptet Ammianus, dass es tatsächlich die Burgunder waren, die von ihrer römischen Abstammung wussten.⁶³ Hans Hubert Anton sieht ebenfalls die Römer als Urheber der Legende, obzwar die Burgunder allem Anschein nach selbst daran glaubten.⁶⁴ Anton scheint diese Interpretation von Ludwig Schmidt übernommen zu haben.⁶⁵ Alte Freunde gab es nach Otto Hirschfeld⁶⁶, dem auch Eduard Norden⁶⁷ folgt, bereits in spätrepublikanischer Zeit - Haeduer und Römer. Sie treten bei Caesar als solche auf und werden in Senatsbeschlüssen als *fratres consanguineosque*⁶⁸ bezeichnet. Die

⁵⁸ Panegyrici Latini V (3), 1. Datiert wird der Panegyricus vermutlich mit dem Jahr 311, siehe dazu: Panegyrici Latini, Nixon (Hg.). S.255f.

⁵⁹ Ian N. Wood, Ethnicity and the Ethnogenesis of the Burgundians, in: Herwig Wolfram/Walter Pohl (Hg.), Typen der Ethnogenese unter besonderer Berücksichtigung der Bayern 1. Berichte des Symposiums der Kommission für Frühmittelalterforschung, 27. bis 30. Oktober 1986, Stift Zwettl, Niederösterreich. Wien 1990. S.58. Auch: Ian N. Wood, *Gentes, Kings and Kingdoms – the emergence of states: the Kingdom of the Gibichungs*, in: Hans-Werner Goetz/Jörg Jarnut/Walter Pohl (Hg.), *Regna and Gentes. The Relationship between Late Antique and Early Medieval Peoples and Kingdoms in the Transformation of the Roman World*. Leiden/Boston/Köln 2003 (TRW 13). S.244f.

⁶⁰ Wood, *Origo gentis*. S.196.

⁶¹ Zingg, *Motive*, führt dafür auf S.289 Anm. 19 eine Stelle bei Sidonius Apollinaris, *carm.* 12,3-6, um 470 an, bei der es allerdings um die germanische Sprache geht, wenn er klagt: „[...] *inter crinigeras situm cateruas et Germanica uerba sustinentem, laudantem tetrico subinde uultu quod Burgundio cantat esculentus [...]*“. Siehe auch Kap. 1.2. Erste Belege ihres Auftretens, 1.3. Im römischen Blickfeld.

⁶² Zingg, *Motive*. S.289.

⁶³ Wood, *Gentes, Kings*. S.244f. Siehe auch: Ian N. Wood, *Misremembering the Burgundians*, in: Walter Pohl (Hg.), *Die Suche nach den Ursprüngen. Von der Bedeutung des frühen Mittelalters*. Wien 2004 (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 8). S.141.

⁶⁴ Anton, *Burgunden*. S.238.

⁶⁵ Schmidt, *Ostgermanen*. S.133.

⁶⁶ Otto Hirschfeld, *Kleine Schriften*. Berlin 1913. S.193-200.

⁶⁷ Norden, *Alt-Germanien*. S.61-63.

⁶⁸ Caesar, *Commentarii rerum gestarum. Bellum Gallicum*, I, 33, 2.

Burgunder als Ausgangspunkt dieses Abstammungsdenkens vermutet Justin Favrod, aufbauend auf den Grundlagen von Reinhard Wenskus.⁶⁹ Wenskus erachtet die Zurückführung auf antike Völker für die Barbaren als nicht nur notwendig, sondern durchaus vorteilhaft, weil sich diese dadurch eine Gleichwertigkeit und allgemeine Anerkennung sichern könnten. Mittels der Autorität der antiken Schriftsteller wird den in ihren Werken dargestellten Völkern ein erhöhtes Ansehen entgegengebracht.⁷⁰

Ammianus gibt noch eine weitere schwer deutbare Information. Er schreibt, dass die Burgunder von einem Herrscherduo regiert wurden – dem König, der den Titel *hendinos* trug und nach alter Sitte bei mangelndem Kriegsglück und Missernten abgesetzt werden konnte, und dem *sinistus*, dem obersten Priester, der unabsetzbar war.⁷¹ Diese Nachricht wird oft als ein Beleg für ein vorgeschichtliches germanisches Sakralkönigtum ausgelegt.⁷² Ammianus selbst stellt in derselben Nachricht einen ethnographischen Vergleich mit den Ägyptern an: *ut solent Aegyptii casus eiusmodi suis assignare rectoribus*. Die Gegenwartsform *solent* weist daraufhin, dass Ammianus seine Information aus einer alten Quelle vor der Zeit Kleopatras bezog, ansonsten wäre die Information schwer vereinbar mit der ägyptischen Haltung gegenüber ihren Herrschern zur Zeit der spätrömischen Periode.⁷³ Im späten 4. Jahrhundert nämlich hatten die Ägypter kein Sakralkönigtum, deshalb die Vermutung, dass Ammianus eine viel ältere Quelle zitiert.⁷⁴ Aus dem Kommentar des Ammianus kann man sicherlich eine Regierung der Burgunder durch einen König ableiten, mehr allerdings nicht, und ohne weitere Belege, die diesen Aufbau unterstützen würden, ist ein Rückschluss auf die politische Struktur der Burgunder des 4. Jahrhunderts wissenschaftlich nicht möglich.⁷⁵ Ammianus versucht mit seiner burgundischen Ethnographie möglicherweise

⁶⁹ Justin Favrod, *Histoire politique du royaume burgonde (443-534)*. Lausanne 1997. S.42 Anm. 153. Siehe auch: Justin Favrod, *Les Burgondes. Un royaume oublié au cœur de l'Europe*. Lausanne 2002. S.20.

⁷⁰ Reinhard Wenskus, *Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes*. Köln/Graz 1961. S.78f.

⁷¹ Ammianus Marcellinus XXVIII, 5, 14. Zu *hendinos* und *sinistus* siehe auch: Wenskus, *Stammesbildung*. S.576-582. H. Beck, *Burgunden*. I. Philologisches. §1. Sprachquellen, in: RGA 4 (1981) S.224-230, hier S.227.

⁷² Kritisch dazu: Pohl, *Die Völkerwanderung*. S.155.

⁷³ Wood, *Gentes, Kings*. S.244. Auch: Pohl, *Die Völkerwanderung*. S.155.

⁷⁴ Peter Hayes Sawyer/Ian Wood (Hg.), *Early Medieval Kingship*. Leeds 1979. S.27.

⁷⁵ Wood, *Gentes, Kings*. S.244. Auch: Pohl, *Die Völkerwanderung*. S.155. Sawyer/Wood (Hg.), *Early Medieval*. S.27.

einen neuen Verbündeten zu erfassen und nicht notwendigerweise uns tatsächliche Informationen der Ethnographie des burgundischen Volkes seiner Zeit zu liefern.⁷⁶

1.4.2. *Historiae adversum paganos*, Orosius

Bei Orosius findet das erste Auftreten der Burgunder in der gleichen Gegend wie bei Ammianus statt, sonst gibt es keine weiteren Gemeinsamkeiten. Begründet ist dies einerseits durch den Fortgang der Ereignisse seit Ammianus und andererseits in den unterschiedlichen Interessen der beiden.⁷⁷ Im Bericht des Orosius erreichen die Burgunder in der Zeit Valentinians I. das Rheingebiet – auch die Burgunder, neue Feinde mit neuen Namen, die nach der Überlieferung 80 000 Bewaffnete zählten, hatten sich am Ufer des Rheins niedergelassen.⁷⁸ Anschließend an diese Bemerkung folgt ein Exkurs über Herkunft, Namen, Religion und Charakter der Burgunder.⁷⁹ Er erklärt ihren Namen daherkommend, dass die Burgunder nach der Unterwerfung Innergermaniens durch Drusus und Tiberius in verschiedenen an der Grenze errichteten Lagern, den sogenannten *burgi*, angesiedelt worden waren und anschließend zu einem großen Volk zusammengewachsen waren.⁸⁰ Diese Version der Geschehnisse wurde im Mittelalter fast wörtlich vielfach wiederholt - angefangen bei Isidor von Sevilla, der sogenannten Fredegar Chronik um die Mitte des 7. Jahrhunderts, der *Passio Sigismundi* Ende des 8. Jahrhunderts, der *Vita Faronis* von Hildegard von Meaux aus dem Jahr 869, der *Vita II Gangulfi*, und dem *Chronicon Universale*.⁸¹ Diesen Angaben folgten mehr oder weniger auch viele mittelalterliche Autoren, wie etwa Paulus Diaconus, Frechulf von Lisieux (1. Hälfte 9. Jahrhundert) und Liudprand von Cremona (10. Jahrhundert).⁸² Die von Orosius angegebene Zahl von 80 000 Bewaffneten hat dieser von Hieronymus aus seiner Fortsetzung der Chronik des Eusebios für das Jahr 373 übernommen - *Burgundionum LXXX ferme milia, quod numquam antea,*

⁷⁶ Wood, Misremembering. S.141.

⁷⁷ Zingg, Motive. S.290 mit Anm. 23.

⁷⁸ Orosius, Hist. VII, 32, 11.

⁷⁹ Kaiser, Burgunder. S.21.

⁸⁰ Orosius, Hist. VII, 32, 12.

⁸¹ Wood, Misremembering. S.140.

⁸² Kaiser, Burgunder. S.22.

ad Rhenum descenderunt.⁸³ Die Zahl könnte später auch Victor von Vita bei seiner Schätzung, wie viele Vandalen nach Afrika gingen, beeinflusst haben, sie ähneln sich auffällig.⁸⁴ Während Hieronymus von Burgundern spricht, liest man bei Orosius nur von 80 000 Bewaffneten, der das erstmalige Auftreten der Burgunder zu Unrecht als das Auftreten eines neuen Namens, neuer Feinde schildert.⁸⁵ Wie in Kapitel 1.2./1.3. aufgrund der ältesten Belege (Plinius, Ptolemaios) angeführt, waren die Burgunder 373 n. Chr. bzw. als sie sich nach Orosius am Rhein niederließen, den Römern bereits ein Begriff. Orosius widerspricht mit der Nennung eines neuen Namens der neuen Feinde auch seiner eigenen Schilderung über die Herkunft und den Namen der Burgunder.⁸⁶

Orosius erzählt in seinem Bericht weiter, dass sie starke und gefährliche Truppen hätten, bezeugt durch ihre Niederlassung in Gallien. Durch ihre jüngst erfolgte Bekehrung zum katholischen Glauben wäre ihr Charakter friedlich geworden.⁸⁷ Bei dieser Bemerkung über ihre Bekehrung zur Zeit des Orosius muss beachtet werden, inwieweit der Arianismus Gundobads und jener seiner Umgebung ihm geholfen hat, die Burgunder von den Gallorömern zu differenzieren.⁸⁸

Nicht alleine wegen der übernommenen Erklärung des Namens der burgundischen *gens* durch eine Etymologie spielt der Bericht des Orosius eine große Rolle, sondern ebenso, weil er die Ansiedlung im Rheinland mit einem römischen Kontext verbindet.⁸⁹

1.4.3. *Passio sancti Sigismundi regis*

Die Datierung der *Passio sancti Sigismundi regis*, folgend *Passio Sigismundi*, ist bis heute nicht restlos geklärt. Der Verfasser der *Passio* des hl. Sigismund, des ersten katholischen burgundischen Königs und ersten heiligen Königs des Mittelalters, nahm in Rückgriff auf Fredegar und Isidor

⁸³ Hieronymus, Eusebius Werke 7. Die Chronik des Hieronymus. Hieronymi Chronicon, Rudolf Helm (Hg.). Berlin 1984. S.247, 1.

⁸⁴ Victor von Vita, Historia Persecutionum 1, 2. Siehe auch: Wood, Ethnicity. S.57. Pohl, Völkerwanderung S.70-79 u. S.156 Anm. 19.

⁸⁵ Kaiser, Burgunder. S.20.

⁸⁶ Vgl. Kaiser, Burgunder. S.21.

⁸⁷ Orosius, Hist. VII, 32, 12-13.

⁸⁸ Wood, *Gentes*, Kings. S.245. Zur Frage der Religion der Burgunder siehe: Wood, Ethnicity. S.58-60. Schmidt, Ostgermanen. S.136f. Anton, Burgunden. S.240f.

⁸⁹ Wood, *Origo gentis*. S.196.

von Sevilla die Herkunftsgeschichte mit der Namensdeutung des Orosius wieder auf.⁹⁰ Die *Passio Sigismundi* ist nicht nur eine hagiographische Erzählung des Lebens von Sigismund, der als Nachfolger seines Vaters Gundobad König der Burgunder war, eingeleitet wird sie von einem Bericht über die Herkunft der Burgunder.⁹¹ Die Burgunder stammen demnach, folgend der Fredegar⁹²- Erzählung über die Langobarden wie auch der Langobardengeschichte von Paulus Diaconus und der *Origo gentis Langobardorum*⁹³, aus Skandinavien.⁹⁴ Skandinavien wird bereits von Jordanes in seiner *Getica* als Völkerschmiede bzw. Geburtsstätte der Völker gerühmt - *Scandza insula quasi officina gentium aut certe velut vagina nationum*.⁹⁵ Aufgrund der Verwendung Fredegars als Quelle muss die Abfassungszeit der *Passio* nach 660 liegen.⁹⁶ Nach Bruno Krusch⁹⁷ fällt die Entstehungszeit in die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts, Ian Wood sieht die frühkarolingische Zeit als mögliche Datierung.⁹⁸

Wie bereits erwähnt, wird in der *Passio Sigismundi* eine für die Burgunder bisher nicht bekannte Herkunftssage aus Skandinavien propagiert mit einer kurzen historischen Schilderung:

Tempore Tyberii senioris augusti, qui sicut reliquas regiones, ita Gallias, Ausoniam regebat, egressa est gens de insula, quam mare Oceanum cingit, cuius vocabulum est Scanadavia, qui ex vocabulo quoque regionis

⁹⁰ Kaiser, Burgunder. S.23.

⁹¹ *Passio Sigismundi* c.1, S.333.

⁹² Fredegar, *Chronicae cum continuationibus*, Bruno Krusch (Hg.). Hannover 1888, unv. Nachdruck 1956 (MGH SS rer. Merov. 2). S.1-193. Andreas Kusternig (Hg.), *Quellen zur Geschichte des 7. und 8. Jahrhunderts*. Darmstadt 1982. S.3-325.

⁹³ *Origo gentis Langobardorum*, Georg Waitz (Hg.). Hannover 1878 (MGH SS rer. Lang.). S.1-6.

⁹⁴ Wood, *Misremembering*. S.146. Auch: Kaiser, Burgunder. S.23.

⁹⁵ Jordanes, *Getica* c. 25f.

⁹⁶ Siehe dazu: Ulrich Nonn, *Fredegar-Chronik*, in: *LexMA 4*. München/Zürich 1989. Sp.884.

⁹⁷ *Passio Sigismundi*, Krusch (Hg.). S.329f. Krusch datierte aufgrund der Annahme von Levison, der das *Chronicon universale* als Quelle der *Passio Sigismundi* sah, nachfolgend die *Passio Sigismundi* nun auf kurz nach 801, dazu: Bruno Krusch/Wilhelm Levison (Hg.), *Appendix. Passio Sigismundi*. Hannover/Leipzig 1920. (MGH SS rer. Mer. 7). S.776.

⁹⁸ Wood, *Ethnicity*. S.56. Siehe weiters zur Entstehungszeit der *Passio Sigismundi*: Wood, *Origo gentis*. S.197. Wilhelm Wattenbach/Wilhelm Levison, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger*. 1. Heft. Die Vorzeit von den Anfängen bis zur Herrschaft der Karolinger. Weimar 1952. S.108 Anm. 240. Jean-Marie Theurillat, *L'Abbaye de Saint-Maurice d'Agaune. Des origines à la réforme canoniale*, 515-830. Sion 1954. S.82-84. Marius Besson, *Monasterium Acaunense: Études critiques sur les origines de l'abbaye de St-Maurice en Valais*. Freiburg 1913. S.127-138. Karl Binding, *Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs*. Mit einer Beilage: *Sprache und Sprachdenkmäler der Burgunden* von Wilhelm Wackernagel. Leipzig 1868. S.289. Favrod, *Histoire politique*. S.19f. Rolf Hachmann, *Die Goten und Skandinavien (Quellen und Forschung zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker*. NF 34). Berlin 1970. S.28f.

*Scanadavii nuncupati sunt. Cumque alia regna vel regiones cum mulieribus et prolis suis penetrassent et ad Renum fluvium pervenissent, ibi a iussione Tyberii imperatoris detenti, burgus ultra Renum fluvium per multorum annorum spacia custodire coacti sunt, unde et Burgundofarones nuncupati sunt et usque hodie Burgundiones vocantur. Qui tempore Valentiniani imperatoris egressi de ipsis burgis, Gallias petierunt et more barbarico terras vel populos imperialibus dicionibus subiugatas invaserunt, regemque ex suo genere levato nomine Gunduico, Romanos Galliarum, quos ab ipsorum conspectibus fuga non celavit, gladiatorum manus interfecit; paucisque relictis suis dicionibus subiugatas, ipsique eorum dominationi contempti sunt.*⁹⁹

Zur Zeit des Kaisers Tiberius verließen also die Burgunder eine Insel, die im Ozean liege und deren Name *Scanadavia* sei, woher sie auch *Scanadavii* genannt worden seien. Nachdem sie mit ihren Frauen und Kindern verschiedene Regionen durchwandert hatten, kamen sie an den Rhein. Dort wurde ihre Wanderung von Tiberius beendet, der ihnen befahl, die *burgi* auf der anderen Seite des Flusses zu bewachen, woher sie den Namen *Burgundofarones* und später *Burgundiones* erhielten. Zur Zeit des Kaisers Valentinian verließen sie ihre *burgi*, fielen in Gallien ein und wählten Gunduic zu ihrem König. Die Römer in Gallien, die nicht fliehen oder sich verstecken konnten, wurden getötet und die wenigen Übriggebliebenen unterworfen.¹⁰⁰

Einiges aus diesem Bericht ist aus älteren Quellen entnommen. Die Ankunft am Rhein und die Namensherkunft der Burgunder von den von ihnen bewohnten *burgi* sind bei Orosius zu finden, so wie dadurch beeinflusst bei späteren Autoren, wie etwa Isidor von Sevilla.¹⁰¹ Orosius erwähnt ebenfalls Tiberius, allerdings in Zusammenhang der gemeinsamen Unternehmung mit Drusus vor dem Tod des Augustus. Bei Isidor wird erstmals nur Tiberius erwähnt, und er bezeichnet Tiberius bereits vor dem Tod seines Stiefvaters Augustus als *caesar*.¹⁰² Weiter geht die *Passio Sigismundi*, die ihn als *Tiberius senior augustus* bezeichnet.¹⁰³ Allerdings findet sich bei Orosius

⁹⁹ *Passio Sigismundi* c. 1, S.333.

¹⁰⁰ *Passio Sigismundi* c.1, S.333, S.329. Siehe auch: Zingg, *Motive*. S.297. Wood, *Origo gentis*. S.197.

¹⁰¹ Orosius *Hist.* VII, 32, 11-12. Isidor, IX, 2, 99. Siehe auch Kap. 1.4.2.

¹⁰² Isidor, IX, 2,99. Siehe auch Wood, *Origo gentis*. S.197f.

¹⁰³ *Passio Sigismundi* c.1, S.333. Siehe auch: Wood, *Origo gentis*. S.198.

keine Herkunft aus Skandinavien. Diese hat ihre Grundlage in den langobardischen Herkunftsberichten, wobei als Quelle einerseits Fredegar bzw. die *Origo gentis Langobardorum* in Frage kämen.¹⁰⁴ Bei Fredegar findet man: *Langobardorum gens, priusquam hoc nomen adsumerit, exientes de Scathanavia, que est inter Danuvium et mare Ocianum, cum uxores et liberis Danuvium transmeant.*¹⁰⁵ Krusch nimmt an, dass die *Passio Sigismundi* diese Stelle als Quelle verwendet hat.¹⁰⁶ Dem folgt auch Wood, der als Vorlage ebenfalls eher Fredegar annimmt und die Verwendung der *Origo gentis Langobardorum* als weniger wahrscheinlich ansieht.¹⁰⁷ Binding hingegen vermutet für die *Passio Sigismundi* die *Origo gentis Langobardorum* als Quelle, und Favrod verweist darauf, dass dieser Teil der *Passio Sigismundi* nicht von Fredegar abhängt.¹⁰⁸ In dieser steht: *Est insula qui dicitur Scadanan, quod interpretatur excidia, in partibus aquilonis, ubi multae gentes habitant.*¹⁰⁹ Zingg benennt die *Origo gentis Langobardorum* aufgrund der Information *insula Scadanan* eindeutig als Quelle für die skandinavische Herkunft in Übereinstimmung mit der Formulierung in der *Passio Sigismundi insula Scanadavia*, da weder Orosius noch Hieronymus oder Isidor Skandinavien als Insel erwähnen.¹¹⁰

Beachtenswert ist jedenfalls, dass in der *Passio Sigismundi*, sowie nachfolgend in der *Vita Faronis* des Hildegar von Meaux, nichts über ein Burgunderreich von Worms erwähnt wird und damit auch nicht von dessen Vernichtung unter der Herrschaft König Gundahars durch die vermutlich mit Aëtius verbündeten Hunnen im Jahr 435.¹¹¹ Dieses Ereignis stellt vermutlich den Kern des Nibelungenliedes dar. Der Autor geht direkt von der Herrschaft Valentinians zur burgundischen Invasion in Gallien, der Erhebung Gundiochs zum König und der Nachfolge seiner Söhne Gundobad und Godigisel über. Der Verfasser der *Passio Sigismundi* war jedenfalls bemüht, nicht nur den

¹⁰⁴ Zingg, Motive. S.298. Siehe auch: Wood, *Origo gentis*. S.197.

¹⁰⁵ Fredegar III, 65.

¹⁰⁶ Vgl. *Passio Sigismundi*, Krusch (Hg.). S.333.

¹⁰⁷ Wood, *Misremembering*. S.146.

¹⁰⁸ Binding, *Geschichte burg.-rom.* S.280. Favrod, *Histoire politique*. S.19.

¹⁰⁹ *Origo gentis Langobardorum* c.1.

¹¹⁰ Zingg, Motive. S.298f; ders. verweist S.298 Anm. 46 auf Rolf Hachmann, *Die Goten und Skandinavien*. Berlin 1970 (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker. NF 34). S.29f: Hachmann diskutiert die Frage der Quelle für die *Passio* ausführlich und gelangt zu der entsprechenden Kontexterklärung, der Zingg folgt.

¹¹¹ Prosper, *Chronicon* 1322, S.475. Siehe auch: Anton, *Burgunden*. S.241. Wood, *Origo gentis*. S.195. Wood, *Misremembering*. S.147. Wood, *Gentes, Kings*. S.249 Anm. 32.

Monarchen (Sigismund) als einen makellosen Heiligen umzugestalten, sondern auch die burgundische Geschichte derart darzustellen, dass sie mit der, anderer barbarischer Gruppen vergleichbar wird.¹¹²

1.4.4. *Chronicon universale usque ad 741*

Das *Chronicon universale* stellt eine weltgeschichtliche Zusammenstellung bis zum Jahr 741 dar.¹¹³ Die Herkunftsgeschichte der *Passio Sigismundi* wurde in leicht abgewandelter Form von dem *Chronicon universale* übernommen.¹¹⁴ Es ist die erste Universalgeschichte im fränkischen Reich seit Fredegar. Die Auswahl der Ereignisse im *Chronicon universale* scheint teilweise willkürlich, weshalb man insgesamt von einem ersten annalistischen Orientierungsversuch sprechen kann. Aufgrund dieser noch nicht vollkommenen Darstellung der weltgeschichtlichen Vorgänge hat das *Chronicon universale* offenbar keine weite Verbreitung gefunden.¹¹⁵ Allerdings diente das *Chronicon universale* einige Jahre später als Vorlage für das *Chronicon Moissiacense*¹¹⁶, das in großen Teilen von jenem abgeschrieben ist.¹¹⁷ Das *Chronicon universale* ist in vier Handschriften überliefert, welche teilweise sehr unterschiedlich sind. Nur drei enthalten die Anfangspassage mit der burgundischen *Origo gentis*.¹¹⁸ Datiert wird es üblicherweise später als die *Passio Sigismundi*.¹¹⁹ Der Autor des *Chronicon universale* verwendete verschiedene Quellen, die größere Chronik des Beda, in die er Auszüge aus Hieronymus, Orosius, Fredegar, dem um einige Kapitel der Fortsetzung Fredegars vermehrten *Liber Historiae Francorum*

¹¹² Wood, Misremembering. S.147.

¹¹³ Wilhelm Wattenbach/Wilhelm Levison/Heinz Löwe, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger. 2. Heft. Die Karolinger vom Anfang des 8. Jahrhunderts bis zum Tode Karls des Grossen. Weimar 1953.

¹¹⁴ Wood, Origo gentis. S.198.

¹¹⁵ Vgl. Wattenbach/Levison/Löwe, Deutschlands Geschichtsquellen. S.258. Zingg, Motive. S.305. Chronicon universale, Waitz (Hg.). S.1.

¹¹⁶ Chronicon Moissiacense, Georg Heinrich Pertz (Hg.). Hannover 1826 (MGH SS 1). S. 280–313.

¹¹⁷ Chronicon universale, Waitz (Hg.). S.2.

¹¹⁸ Es handelt sich um folgende drei Hss.: Cod. Scaliger 28 der Universitätsbibliothek Leiden, Codex latinus monacensis 246 der Bayerischen Staatsbibliothek und Ms. nouv. acq. lat. 1615 BnF. Vgl. Chronicon universale, Waitz (Hg.). S.1f. Wattenbach/Levison/Löwe, Deutschlands Geschichtsquellen. S.258. Zingg, Motive. S.305 Anm. 68.

¹¹⁹ Wood, Origo gentis. S.198. Zur Datierung siehe: Zingg, Motive. S.306 Anm. 73. Wattenbach/Levison/Löwe, Deutschlands Geschichtsquellen. S.258. Chronicon universale, Waitz (Hg.). S.1. Pohl, Völkerwanderung. S.154 Anm. 10. Hachmann, Die Goten. S.27-29.

einschob, weiters verwendete er Isidor, den *Liber pontificalis* und Annalen von der Art der Mosellani und Lareshamenses.¹²⁰

Die Edition beginnt mit einer fränkischen *Origo gentis* ohne Zeitangabe, darauffolgend nach einer größeren Lücke findet sich die Erzählung von der burgundischen Herkunft:

Secundum Hebreos 4332, secundum septuaginta 5775.

*Burgundiones tempore Tyberii augusti egressi sunt de insola maris cuius vocabulo est Scatanavia, que ex vocabulo regionis Scatoarii nuncupata est. Cum mulieribus et prolis 80 fere milia ad Renum fluvium pervenerunt. Ibi iussione Tyberii augusti detenti, purgos ultra Renum per multorum annorum spacia custodire coacti sunt, unde et Burgundiones nuncupati sunt; qui tempore Valentiniani augusti egressi de ipsis purgis, Galleis petierunt, atque per legatis invitati a Romanis vel Gallis, qui Lugdunensium provincia et Gallia Cisalpina manebant, ut tributa publici potuissent rennuere. Ibi cum uxoribus et liberis visi sunt consedisse, atque presumpta possessione christiani effecti, ut fratres cum nostris vivunt.*¹²¹

In unserer Zeitrechnung entspricht das hebräische Jahr 4332 bzw. das Jahr 5775 der Septuaginta dem Jahr 572.¹²² Diese doppelte Zeitangabe variiert um 1443 Jahre. Ausgehend von der hebräischen Zeitrechnung zeigt sich eine chronologische Reihenfolge der Eintragungen im *Chronicon universale*, nach der Septuaginta müsste jedoch die Nachricht von der Herkunft der Burgunder an anderer Stelle stehen. Zingg vermutet dahinter einen Rechenfehler des Autors und folgt der jüdischen Zeitrechnung. Daraus ergibt sich allerdings ein weiteres Problem, worauf sich nun das Jahr 572 eigentlich bezieht. Die Äußerung *tempore Tyberii augusti* schließt das Jahr 572 definitiv aus¹²³ und ein Burgunderreich bestand zu dieser Zeit schon längst nicht mehr. Auch hier muss man beim Autor ungenaue historische Kenntnisse berücksichtigen, der das Jahr 4332 möglicherweise übernommen hat, von wo ist unklar, ohne es selbst zu verstehen. Der Autor hat jedoch die

¹²⁰ Wattenbach/Levison/Löwe, Deutschlands Geschichtsquellen. S.258.

¹²¹ Chronicon universale, Waitz (Hg.). S.4.

¹²² Zingg, Motive. S.307. Zur Zeitumrechnung siehe: Hermann Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. 2 Bde. Aalen 1891.

¹²³ Denkbar wäre, dass der Autor die byzantinische Kaiserliste als Quelle verwendete und daher auf den oströmischen Kaiser Tiberios, der ab 574 Mitregent war, Bezug nahm. Siehe dazu: Zingg, Motive. S.314. Zingg führt das Fehlen der Bezeichnung *senioris* als Möglichkeit für die Bezugnahme auf den oströmischen Kaiser Tiberios an.

Zählweise nach der jüdischen Weltära von Beda¹²⁴ übernommen. Zingg nimmt, unter Berücksichtigung einer zeitlichen Korrektur nach Beda (der die Schöpfung auf 3952 v. Chr. ansetzt¹²⁵ und der für das Jahr 4332 (also 380) vom Übergang der Goten über die Donau und vom Ende des Valens in der Schlacht bei Adrianopel berichtet) an, dass der Autor die Goten durch die für ihn wichtigeren Burgunder ersetzt hat. Die zeitliche Größenordnung würde sich somit eher auf die burgundische Abwanderung nach Gallien beziehen.¹²⁶

Die erste Passage mit der burgundischen Herkunft zur Zeit des Kaisers Tiberius von einer Meerinsel erinnert an die *Passio Sigismundi*. Weil der Autor diverse Quellen verwendet hat, ist allerdings zu prüfen, aus welcher Quelle genau diese Stelle stammt.¹²⁷ Waitz vermutete für diese Stelle Fredegar als Quelle verantwortlich.¹²⁸ Zingg erläutert zwar, dass sich bei Fredegar tatsächlich eine entsprechende Stelle findet - *Langobardorum gens, priusquam hoc nomen adsumerit, exientes de Scathanavia, que est inter Danuvium et mare Ocianum, cum uxores et liberis Danuvium transmeant*¹²⁹ – aber Waitz zur Erscheinungszeit der Edition der *Passio Sigismundi*, herausgegeben von Krusch, nicht mehr lebte und daher in Unkenntnis dieser war und seine Erkenntnisse deswegen oftmals überholt wären. Zingg sieht also eher die *Passio Sigismundi* für diese Stelle verantwortlich, seine Argumentation führt er noch weiter aus.¹³⁰

Im Gegensatz zur *Passio Sigismundi* wird in dem *Chronicon universale* nicht erwähnt, dass die Burgunder, durch verschiedene Gebiete hindurch, den Rhein erreichten. Die Formulierung *cum mulieribus et prolis* findet sich allerdings ohne den erwähnten ersten Teil des Satzes in dem *Chronicon universale* wieder, der weitergeführt wird mit der Zahl von 80 000 Burgundern.¹³¹ Wie aus dem vorhergehenden Kapitel¹³² ersichtlich, kann die

¹²⁴ Beda Venerabilis, *De temporum ratione* liber (CC 123 B), Charles W. Jones (Hg.). Turnhout 1977. c.66.

¹²⁵ Beda Venerabilis, *The reckoning of time* (Translated Texts for Historians 29), Wallis/Faith (Hg.). Liverpool 1999. S.358.

¹²⁶ Zingg, *Motive*. S.314-316.

¹²⁷ Zingg, *Motive*. S.308.

¹²⁸ *Chronicon universale*, Waitz (Hg.). S.4.

¹²⁹ Fredegar, III, 65.

¹³⁰ Zingg, *Motive*. S.308-313.

¹³¹ Zingg, *Motive*. S.316f.

¹³² siehe dazu Kap. 1.4.3. *Passio sancti Sigismundi regis*.

Zahl 80 000 nicht aus der *Passio Sigismundi* stammen, dort findet sie keine Erwähnung, sondern wurde vom Autor wahrscheinlich von Orosius¹³³ übernommen, der wie in dem entsprechenden Kapitel¹³⁴ erläutert, die Zahl von Hieronymus¹³⁵ übernommen haben dürfte. Waitz ging jedenfalls davon aus, dass diese Zahl direkt von Orosius stammt.¹³⁶ Er könnte durchaus auch Fredegar als Quelle gedient haben. Orosius spricht nur von 80 000 Bewaffneten, während in dem *Chronicon universale* die Burgunder mit Frauen und Kindern genannt werden. Bei Fredegar findet sich *In illo tempore Burgundionum octoginta fere milia*,¹³⁷ welche an den Rhein kamen. Hier ist also nicht von Bewaffneten die Rede. Fredegar, der nach Waitz sein Wissen von Orosius hatte¹³⁸, könnte nach heutigem Forschungsstand die Informationen zur Namensgebung der Burgunder und ihrer zahlenmäßigen Stärke desgleichen von Hieronymus haben, der, wie bereits angeführt, als Quelle für Orosius diente.¹³⁹ Hieronymus schreibt für das Jahr 373 n.Chr. *Burgundionum LXXX ferme milia, quod numquam antea, ad Rhenum descenderunt*.¹⁴⁰ Vergleicht man Fredegar damit: *In illo tempore Burgundionum octoginta fere milia, quod numquam antea nec nominabantur, ad Renum discenderunt*,¹⁴¹ so weisen Relativsatz und Verb starke Ähnlichkeiten auf. Alle drei, Hieronymus, Orosius und Fredegar, erwähnen die Burgunder bis zu ihrer Rheinniederlassung als noch niemals genannt.¹⁴² Fredegar benutzte hier demnach höchstwahrscheinlich nicht nur Orosius, sondern auch Hieronymus.¹⁴³ Der nachfolgende Teil des *Chronicon universale* wurde wieder aus der *Passio Sigismundi* übernommen, die Textpassagen stimmen fast wörtlich überein.¹⁴⁴ Nach *Galleis petierunt* dürfte

¹³³ Orosius, Hist. VII, 32, 11.

¹³⁴ siehe dazu Kap. 1.4.2. *Historiae adversum paganos*, Orosius.

¹³⁵ Hieronymus, Chronicon, S.247, 1.

¹³⁶ Chronicon universale, Waitz (Hg.). S.4.

¹³⁷ Fredegar, II, 46.

¹³⁸ Fredegar, S.68, Anm. 3.

¹³⁹ Zingg, Motive. S.317.

¹⁴⁰ Hieronymus, Chronicon, S.247, 1.

¹⁴¹ Fredegar, II, 46.

¹⁴² Vgl. Hieronymus, Chronicon S.247, 1. Orosius, Hist. VII, 32, 11. Fredegar, II, 46.

¹⁴³ Zingg, Motive. S.317.

¹⁴⁴ Der Teilsatzbericht von der Namensgebung ist im *Chronicon universale* auf *unde et Burgundiones nuncupati sunt* verkürzt, *purgos* statt *burgos*, wobei in Clm 246 der Bayerischen Staatsbibliothek *purgos* in *burgos* verbessert ist, im ältesten Manuskript, dem Cod. Scaliger 28, findet man nur *burgos*. Waitz vermutete noch Isidor, IX, 2, 99, als Quelle der Passage über die Namensgebung. Siehe dazu: Zingg, Motive. S.319 mit Anm. 103.

auch nach Waitz¹⁴⁵ allerdings wieder Fredegar dem Autor als Quelle gedient haben.¹⁴⁶ Bei Fredegar steht: *Et cum ibidem duobus annis resedissent, per legatis invitati a Romanis vel Gallis, qui Lugdunensium provinciam et Gallea comata, Gallea domata et Gallea Cesalpinae manebant, ut tributa rei publice potuissent rennuere, ibi cum uxoris et liberes visi sunt consedisse.*¹⁴⁷ Mit Ausnahme der Auslassung von *Gallea comata*, *Gallea domata* und *rei*, wie auch der Einteilung in zwei Sätze in dem *Chronicon universale* (daher *ibique* statt *ibi*) stimmen die Textpassagen wörtlich überein.¹⁴⁸ Die den Abschnitt abschließende Bemerkung über das angenommene Christentum der Burgunder, die nun als Brüder mit den Galliern lebten, kann nicht von Fredegar übernommen worden sein, sondern stammt sinngemäß von Orosius.¹⁴⁹

Der unbekannte Verfasser des *Chronicon universale* war jedenfalls bemüht, eine Orientierung in der Weltgeschichte zu bieten.¹⁵⁰ Wie man alleine am behandelten Abschnitt über die Burgunder sieht, hat er verschiedene Quellen, Orosius, Hieronymus, Fredegar, die *Passio Sigismundi*, zusammengefasst und zeigt damit den Versuch einer Differenzierung der geschichtlichen Abläufe.¹⁵¹

1.4.5. *Vita sancti Faronis episcopi Meldensis*, Hildegard von Meaux

Die *Passio Sigismundi* findet sich in leicht abgewandelter Form ebenfalls in der *Vita Faronis* des Hildegard von Meaux. Entstanden ist die *Vita Faronis* Mitte des 9. Jahrhunderts. Hildegard von Meaux berichtet über den Heiligen Burgundofaro, dessen Name und die Herkunft seiner Familie Grundlage eines Exkurses über die burgundische *Origo gentis* darstellen.¹⁵² Wood erläutert, unter Berufung auf Wolfgang Haubrichs,¹⁵³ dass der Name Burgundofaro westfränkisch, folglich nicht burgundisch ist und demzufolge nicht fälschlich eine Verbindung mit dem Gibichungen-Reich hergestellt

¹⁴⁵ *Chronicon universale*, Waitz (Hg.). S.4.

¹⁴⁶ Zingg, Motive. S.320.

¹⁴⁷ Fredegar, II, 46.

¹⁴⁸ Zingg, Motive. S.320.

¹⁴⁹ Orosius, Hist. VII, 32, 13. Siehe: Zingg, Motive. S.320. *Chronicon universale*, Waitz (Hg.). S.4.

¹⁵⁰ Wattenbach/Levison/Löwe, Deutschlands Geschichtsquellen. S.259.

¹⁵¹ Zingg, Motive. S.321.

¹⁵² Wood, *Origo gentis*. S.198.

¹⁵³ Wood, *Misremembering*. S.147 Anm. 71.

werden darf. Vielmehr ist der Exkurs als durchaus übliche karolingische hagiographische Tradition zu sehen. Um die Mitte des 9. Jahrhunderts entstanden einige hagiographische Texte verschiedener angelsächsischer bzw. sächsischer Heiliger¹⁵⁴, die ebenfalls mit einer *Origo gentis* beginnen, oft beziehend auf das Modell der *Historia Ecclesiastica* des Beda venerabilis¹⁵⁵. Jedenfalls findet sich in der *Vita Faronis* die bekannte Ansiedlung in *burgi*, woher der Name Burgunder sich herleitet, zur Zeit der Regierung des Kaisers Tiberius, allerdings ohne den in der *Passio Sigismundi* angeführten skandinavischen Ursprung.¹⁵⁶

1.4.6. *Vita II Gangulfi*

Die zweite Fassung der Gangulfi-Vita wurde vermutlich Ende des 10. Jahrhunderts/Anfang des 11. Jahrhunderts geschrieben.¹⁵⁷ Entsprechend zu der ersten Fassung der Gangulf Vita, die etwas früher entstand, war Gangulf ein Burgunder, der zur Zeit Pippins lebte.¹⁵⁸ Die *Vita II Gangulfi* übernimmt ausführlich den Text der *Passio Sigismundi*:¹⁵⁹

*Mare igitur oceanum promunctorium cingit, quod antiquo vocabulo Scathoraviam legimus nuncupari. Huius incolae Scathorii nominati, primo inde egressi cum uxoribus et liberis, multa difficultate itineris, paludum, silvarum, aquarum gentiumque formidinis in ripa Rheni fluminis rerum subistere fessi. Tiberius senior tunc rerum potiebatur summa. Cuius timore et iussu retenti, castella, quae Theotonici burgos dicunt, in custodia susceperunt. Unde, mutato nomine, iam Burgopharones atque post Burgundiones sunt dicti.*¹⁶⁰

¹⁵⁴ siehe etwa: Rudolf von Fulda/Meginhart von Fulda, *Translatio sancti Alexandri*. Bruno Krusch (Hg.), *Die Übertragung des hl. Alexander von Rom nach Wildeshausen durch den Enkel Widukinds iJ 851: Das älteste niedersächsische Geschichtsdenkmal*, in: *Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen* 1933, philologisch-historische Klasse. Berlin 1933. S.404-436.

¹⁵⁵ Beda, *Historia ecclesiastica gentis Anglorum*, Bertram Colgrave/Roger A.B. Mynors (Hg.). Oxford 1969 (Oxford Medieval Texts).

¹⁵⁶ Wood, *Misremembering*. S.147. Wood, *Origo gentis*. S.198f.

¹⁵⁷ Vgl. Wood, *Misremembering* S.147. Kaiser, *Burgunder*. S.23.

¹⁵⁸ Wood, *Misremembering*. S.147. *Vita II Gangulfi*, Krusch/Levison (Hg.), *Praefatio*. S.146 u. S.159.

¹⁵⁹ Wood, *Origo gentis*. S.198.

¹⁶⁰ *Vita II Gangulfi*, Krusch/Levison (Hg.). S.171f.

1.4.7. Gregor von Tours

Eine weitere Herkunftsgeschichte wird durch Gregor von Tours angeführt, der eine Abstammung der burgundischen Könige aus dem Geschlecht Königs Athanarich behauptet: *Fuit igitur et Gundavechus rex Burgundionum ex genere Athanarici regis persecutoris, cui supra meminimus.*¹⁶¹

Zu dieser Äußerung Gregor von Tours ist festzuhalten, dass Heiratsabkommen innerhalb der königlichen Familien der barbarischen *gentes* nicht nur möglich, sondern durchaus üblich waren, in diesem Fall allerdings ist eine Verbindung der Gibichungen mit der Westgotischen Dynastie umstritten¹⁶². Gregor wollte vielleicht die Gibichungen mit einem Erzverfolger verbinden bzw. den Arianismus der Gibichungen deutlich machen.¹⁶³

1.4.8. Fazit

Aus den vorliegenden Quellen ergeben sich drei Typen einer burgundischen *Origo gentis*: Die Abstammung von den Römern, die Ansiedlung in *burgi*, also römischen Kastellen (wieder eine Verknüpfung mit den Römern), und eine Herkunft aus Skandinavien. Wie ersichtlich wurde, sind die Texte voneinander abhängig und unterliegen unterschiedlichen politischen und religiösen Intentionen. Die Autoren der diversen Quellen mussten eine in das römische Interessensfeld eintretende barbarische Gruppe durch eine Herkunftsgeschichte erkennbar machen, um sie verständlich zu machen und in ihre vertrauten Kategorien einordnen zu können. Während bei Ammianus und Orosius sich ein historischer Hintergrund abzeichnet (die Burgunder lebten tatsächlich in ehemals römisches Gebiet bzw. in oder bei den römischen Heerlagern), ist die angebliche Herkunft aus Skandinavien ein auf einem Topos basierendes historiografisches Konstrukt. Die burgundischen

¹⁶¹ Gregor von Tours, *Libri historiarum* II, 28.

¹⁶² Siehe dazu: Wood, *Ethnicity*. S.60 mit Anm. 80. John R. Martindale, *The Prosopography of the later Roman Empire*, Bd.2, A.D. 395-527. Cambridge 1980. S.524f. Roger C. Blockley, *The fragmentary classicising historians of the Later Roman Empire*. Eunapius, Olympiodorus, Priscus and Malchus, Bd. 2. Liverpool 1983. S.372-375. Herwig Wolfram, *Die Goten. Von den Anfängen bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts*. München³1990 (1979). S.44 mit Anm. 24. Wood, *Misremembering*. S.143.

¹⁶³ Wood, *Origo gentis*. S.196f. Wood, *Ethnicity*. S.58-60. Sawyer/Wood (Hg.), *Early Medieval*. S.9 Anm. 27.

Herkunftsmythen bieten eine interessante Vielfalt der Funktionsweisen einer *Origo gentis*.¹⁶⁴

1.5. *Liber Constitutionum*, Königsliste und *Lex Romana Burgundionum*

Der *Liber Constitutionum*¹⁶⁵ wird häufig auch als *Lex Gundobadi* oder *Gundobada* bzw. „*loi Gombette*“ bezeichnet. Die *Lex Burgundionum* gilt wegen des Fehlens einer eigenen burgundischen Geschichtsschreibung und einer eigenen Urkundenüberlieferung als „*wichtigste schriftliche Quelle für die Geschichte des Burgunderreiches*“¹⁶⁶ oder als „*keystone of Burgundian history*“¹⁶⁷. Sigismund, Sohn und Nachfolger König Gundobads, hat das burgundische Recht neu gefasst und im Jahre 517 veröffentlicht.¹⁶⁸ Die Kodifikation der in einigen erst im 9. Jahrhundert einsetzenden Manuskripten als *Lex Gundobadi/Gundobada* bezeichneten Gesetzessammlung erfolgte wohl vor dem Jahr 501 unter König Gundobad, den auch Gregor von Tours¹⁶⁹ als Gesetzgeber der Burgunder bezeichnet. Diese so genannte *Lex Gundobadi/Gundobada* ist nur in Form ihrer durch Gundobads Sohn Sigismund erfolgten Rezension überliefert, deren Rubrum das burgundische Gesetzeswerk *Liber Constitutionum* nennt und der in weiten Teilen das Gesetzbuch Gundobads wiedergibt.¹⁷⁰ Der *Liber Constitutionum* wurde am 29. März 517 in Lyon erlassen, im zweiten Herrscherjahr Sigismunds. Dieser erließ zur selben Zeit, am Osterhof¹⁷¹ 517, auch andere Gesetze, weshalb dieses Datum als wahrscheinlich gilt.¹⁷² Wie die meisten nachrömischen Gesetzbücher baut der *Liber Constitutionum* auf römischem Provinz- und

¹⁶⁴ Vgl. Zingg, *Motive*. S.321-323.

¹⁶⁵ *Lex Burgundionum, Liber constitutionum sive Lex Gundobada*, Ludwig Rudolf von Salis (Hg.). Hannover 1892 (MGH LL nat. Germ. 2,1). S.29-122. Übersetzungen: Franz Beyerle (Hg.), *Gesetze der Burgunden*. Weimar 1936 (Germanenrechte 10). Katherine Fischer-Drew, *The Burgundian Code. Book of Constitutions or Law of Gundobad. Additional Enactments*. Pennsylvania 1949/1972. Marc Plessier, *La loi des Burgondes. La loi de Gundobad*. Thèse Paris IV Sorbonne. Lille 2000.

¹⁶⁶ Hermann Nehlsen, *Lex Burgundionum*, in: HRG 2 (1978) Sp.1901.

¹⁶⁷ David Frye, *Gundobad, the Leges Burgundionum, and the Struggle for Sovereignty in Burgundy*, in: *Classica et Mediaevalia* 41 (1990) S.199-212 hier S.199.

¹⁶⁸ Kaiser, *Zur Problematik*. S.71f.

¹⁶⁹ Gregor von Tours, *Libri historiarum* II, 33. Skeptisch zu dem Kommentar Gregor von Tours, dass König Gundobad der Gesetzgeber der Burgunder ist und der Bezeichnung *Lex Gundobadi/Gundobada* äußert sich Ian Wood. Wood merkt an, dass die Gesetzessammlung nicht unter Gundobad begann. Die Bemerkung Gregor von Tours unterliege vermutlich einem der vielen Missverständnisse über die Urheberschaft der *Liber Constitutionum*. Wood, *Ethnicity*. S.54. Siehe auch: Wood, *Gentes, Kings*. S.257.

¹⁷⁰ Gerd Kampers, *Lex Burgundionum*, in: RGA 18 (2001) S.315-317, hier S.315.

¹⁷¹ LB 52.

¹⁷² Wood, *Gentes, Kings*. S. 257.

Reichsrecht auf und bewahrt damit nicht alleine burgundische Sitte.¹⁷³ Die als *Prima Constitutio* dem eigentlichen Gesetzbuch vorangestellte Gerichtsordnung war bereits Bestandteil der Kodifikation Gundobads.¹⁷⁴ Aus der *Prima Constitutio* (c.3) ergibt sich, dass durchaus die Absicht bestand, Verhältnisse zwischen Barbaren und Römern zu behandeln. Daher lag das Augenmerk nicht nur auf der Neuformulierung von alt bewährtem Recht, sondern die Gesetze wurden im Lichte aktueller Probleme modifiziert und adaptiert.¹⁷⁵ Der Geltungsbereich des Gesetzbuches war somit nicht alleine auf Burgunder beschränkt, sondern galt zunächst für alle Barbaren und regelte zum Teil auch das Zusammenleben mit den Römern, wobei die Gültigkeit anderer römisch-rechtlicher Sammlungen nicht ausgeschlossen wird, sondern im *Liber Constitutionum* wiederholt vorausgesetzt wird.¹⁷⁶ So wird in der *Prima Constitutio* (c.8) den Romani römisches Recht garantiert.¹⁷⁷ Überliefert ist der *Liber Constitutionum* durch 14 Handschriften, deren älteste aus dem 9. Jahrhundert stammen.¹⁷⁸ In einigen wenigen Handschriften sind vier *Constitutiones extravagantes* enthalten, zwei von Gundobad, eine von Sigismund und eine wohl von seinem Nachfolger Godomar II., die offenbar nicht Bestandteil der *Liber Constitutionum* waren. Der Umfang des Gesetzbuches ist aufgrund der divergierenden handschriftlichen Überlieferungen strittig (88 bzw. 105 Titel).¹⁷⁹

Die Ahnenliste im *Liber Constitutionum* ist kurz. Gundobad blickt zurück auf seine Ahnen Gibica, Gundomar, Gislahar, Gundahar, seinen Vater (Gundioc) und seinen Onkel (Chilperich) als Verwandte und Vorgänger in der königlichen Würde, ohne Unterbrechung in der burgundischen Geschichte. Diese Liste erzeugt die Vorstellung eines Erbkönigtums, das nicht zu *hendinos* und *sinistus* des Ammianus passt. Diese Ahnenliste ist die einzige erhaltene burgundische bzw. Gibichungen Königsliste und ist wie die Liste im späteren *Edictum Rothari*¹⁸⁰ innerhalb eines Gesetzbuches bewahrt. Dabei

¹⁷³ Ian N. Wood, Disputes in late fifth- and sixth-century Gaul: some problems, in: Wendy Davies/Paul Fouracre (Hg.), *The Settlement of Disputes in Early Medieval Europe*. Cambridge 1986. S.20-22.

¹⁷⁴ Kampers, *Lex Burgundionum*. S.315.

¹⁷⁵ Wood, *Ethnicity*. S.61.

¹⁷⁶ Pohl, *Völkerwanderung*. S.161f.

¹⁷⁷ Kaiser, *Burgunder*. S.130.

¹⁷⁸ Kaiser, *Burgunder*. S.127.

¹⁷⁹ Kampers, *Lex Burgundionum*. S.315.

¹⁸⁰ Langobardisches Stammesrecht, 643 kodifiziert. dazu: wie Anm. 43.

muss erwähnt werden, dass anders als die Liste im *Edictum Rothari* die burgundische Königsliste im *Liber Constitutionum* kein Teil des Prologes darstellt, sondern einfach im Kontext über Freie bzw. Freigelassene¹⁸¹ zu finden ist. Die Liste kann daher nicht mit dem Prozess der Gesetzgebung assoziiert werden.¹⁸² Der *Liber Constitutionum*, als burgundische Bezugsquelle, wird in den nachfolgenden Kapiteln weiter behandelt werden. Für den romanischen Bevölkerungsteil gab es entsprechend dem *Liber Constitutionum* die *Lex Romana Burgundionum*¹⁸³, ein 47 Titel umfassender Auszug aus römischen Rechtsquellen – benutzt wurden unter anderem die Codices Gregorianus, Hermogenianus, Theodosianus, die Paulussentenzen und ein Werk des Gaius.¹⁸⁴ Die *Lex Romana Burgundionum* wird mit dem Versprechen Gundobads in der *Prima Constitutio* (c.8) in Beziehung gesetzt, für die Römer ein eigenes Gesetzbuch zu erlassen, oder mit der Bemerkung Gregor von Tours anlässlich des Bruderstreites zwischen Gundobad und Godegisel im Jahre 500, Gundobad hätte nach seinem Sieg „unter den Burgundern mildere Gesetze aufgerichtet, dass die Römer nicht von ihnen unterdrückt würden“.¹⁸⁵ Überliefert ist die *Lex Romana Burgundionum* durch vier Handschriften, eine einzige davon (fast) vollständig und drei fragmentarisch, deren älteste aus dem 7. Jahrhundert stammt.¹⁸⁶ Bei der Datierung gibt es unterschiedliche Annahmen. Ausgehend von Gundobads Versprechen in der *Prima Constitutio* (c.8), der Bemerkung Gregor von Tours betreffend den Bruderzwist und da kein Hinweis einer Benutzung der *Lex Romana Visigothorum*¹⁸⁷, erlassen 506 von Alarich II., vorliegt, wird die *Lex Romana Burgundionum* oft vor dieses Datum in die Zeit Gundobads um 500 datiert.¹⁸⁸ Ein Vergleich des *Liber Constitutionum* und der *Lex Romana Burgundionum* zeigt allerdings, dass sich die zweitgenannte auch an Novellen nach dem Jahr 501 bzw. bis an Novellen in das Jahr 517 anlehnt

¹⁸¹ LB 3.

¹⁸² Wood, *Gentes, Kings*. S. 248f.

¹⁸³ *Lex Romana Burgundionum*, Ludwig Rudolf von Salis (Hg.). Hannover 1892 (MGH LL nat. Germ. 2,1). S.123-163.

¹⁸⁴ Hermann Nehlsen, *Lex Romana Burgundionum*, in: HRG 2 (1978) Sp.1927.

¹⁸⁵ Kaiser, *Zur Problematik*. S.72. Zitat siehe: Gregor von Tours, *Libri historiarum II*, 33.

¹⁸⁶ Nehlsen, *Lex Romana Burgundionum*. Sp.1928.

¹⁸⁷ *Gesetzbuch für die römische Bevölkerung des Westgotenreiches*, auch *Breviarium Alarici* genannt. Siehe dazu: Gustav Friedrich Hänel, *Lex Romana Visigothorum*. Berlin 1849/Aalen 1962.

¹⁸⁸ Kaiser, *Burgunder*. S.129.

bzw. diese übernommen hat und deswegen frühestens aus der Zeit gegen Ende der Regierungszeit Gundobads stammen kann.¹⁸⁹

1.6. Bornholm und Name

„Dass die Burgunder in ihrem Grundstock aus Bornholm stammten, darf wohl jetzt als Gemeingut der Wissenschaft angesehen werden“.¹⁹⁰ Ludwig Schmidt eröffnet mit dieser Aussage sein Kapitel über die Burgunder. Die vermutliche Herkunft aus Bornholm wird ebenso in anderen Werken erwähnt und erörtert.¹⁹¹ Dieser Rückschluss ergibt sich unter anderem auch aufgrund des Namens der Insel, die im Mittelalter auch *Burgundarholmr* hieß. In König Alfreds angelsächsischer Orosius-Übersetzung vom Ende des 9. Jahrhunderts, durch den aufgenommenen Reisebericht Ohtheres und Wulfstans, findet sich die älteste Nennung des Inselnamens als *Burgenda land* und ihre Bewohner werden als *Burgendas* bezeichnet.¹⁹² Die angebliche Herkunft der Burgunder aus Bornholm wird erst mit der angelsächsischen Orosius-Übersetzung bezeugt, also nicht vor dem Ende des 9. Jahrhunderts.¹⁹³ Alleine aufgrund dieses über ein Jahrtausend später überlieferten Namens ist eine vor- und frühgeschichtliche Wanderbewegung und ein Herkunftsgebiet nicht eindeutig nachzuvollziehen.¹⁹⁴ In einigen Handbüchern wird daher oft eher umsichtig von Bornholm als Herkunftsort des namengebenden Kerns der Burgunder bzw. Bornholm als Zwischenstation von Skandinavien in den Oder-Weichsel-Raum geschrieben.¹⁹⁵ Dagegen unterstützt René Guichard in seinem Werk „de Bornholm vers la Bourgogne et les Bourguignons“ die These einer vermeintlichen Herkunft der Burgunder von der Insel aufgrund diverser

¹⁸⁹ Nehlsen, Lex Romana Burgundionum. Sp.1930f.

¹⁹⁰ Schmidt, Ostgermanen. S.129.

¹⁹¹ Siehe z.B.: Kaiser, Burgunder. S.23. Neubauer, Nibelungensage. S.56. Pohl, Völkerwanderung. S.154. Wood, Misremembering. S.146. Laetitia Boehm, Geschichte Burgunds. Politik-Staatsbildung-Kultur. Stuttgart 1971. S.47. Wenskus, Stammesbildung. S.398f.

¹⁹² The Old English Orosius, Janet Bately (Hg.). Oxford 1980. S.13 u. S.16. Heinrich Beck, Bornholm. I. Philologisch-Historisches. §1. Namenkundliches, in: RGA 3 (1978) S.295. Günter Neumann, Burgunden. I. Philologisches. § 2. Namenkundliches, in: RGA 4 (1981) S.230.

¹⁹³ Wood, Origo gentis. S.198. Wood, Misremembering. S.140.

¹⁹⁴ Pohl, Völkerwanderung. S.154.

¹⁹⁵ Wenskus, Stammesbildung. S.398f. Anton, Burgunden. S.235f. Peter Wackwitz, Gab es ein Burgunderreich in Worms? Beiträge zu den geschichtlichen Grundlagen der Nibelungensage. Worms 1964/1965 (Zeitschrift der Kulturinstitute der Stadt Worms und des Altertumsvereins Worms, Beihefte 20, 21). S.30f.

Ortsnamenbelege sowie archäologischer Funde auf der Insel Bornholm.¹⁹⁶ Ebenso Schmidt, für den, wie bereits aus der Einleitung dieses Unterkapitels ersichtlich ist, die Herkunft von der Insel Bornholm neben dem Namen der Insel auch anhand der archäologischen Beweise feststeht.¹⁹⁷

Auch wenn ein sprachlicher Zusammenhang des Inselnamens mit dem Land- und Völkernamen Burgund, Burgundern besteht, so ist der ursprüngliche Zusammenhang vermutlich ein anderer. Zugrunde liegt das aind. *byhánt-* „hoch, groß, stark, laut“. Für den Inselnamen ist eine feminine gleiche Bildung erwägenswert: germ. **burgundi* die „Hohe, Hochragende“. Es sind allerdings auch andere Deutungen möglich. Aufgrund gleichgearteter Geländennamen ist es sprachlich nicht eindeutig, dass die Burgunder nach der Insel benannt und die Insel damit ihr Herkunftsort wäre.¹⁹⁸

Zum Volksnamen Burgunder selbst ist festzuhalten, dass sich seine Grundbedeutung nicht mit Sicherheit bestimmen lässt. Bei Plinius dem Älteren im 1. Jahrhundert n. Chr. findet sich die älteste belegte Namensform *Burgo(n)diones*.¹⁹⁹ Seit dem 4. Jahrhundert n. Chr. findet sich der Name häufiger und meistens als *Burgundiones*, die Form *Burgundii*²⁰⁰ tritt auf. Dem Volksnamen liegt ein germanisches Adjektiv **burgund-*, das „hoch“ bedeutet, zugrunde, das auch im Namen der Insel Bornholm erscheint. Das Adjektiv hat Entsprechungen im aind. *byhánt-* „hoch, groß, stark, laut“ und im kelt. *brigant-* (daher Völkernamen *Brigantes*).²⁰¹ Zum Suffix *-und-* lassen sich formal weitere Namen auf *-und-* vergleichen, wie *Seolund* (Insel Seeland) und Appellative wie got. *hulundi* „Höhle“. Von dieser Form wurde lat. *Burgundii* abgeleitet.²⁰² *Burgundii* entspricht einem germ. Substantiv der starken Deklination mit Suffix *-ja-*. Dagegen entspricht die Form

¹⁹⁶ René Guichard, *Essai sur l'histoire du peuple Burgonde de Bornholm vers la Bourgogne et les Bourguignons*. Paris 1965. Vgl. Kaiser, *Burgunder*. S.23 mit Anm. 27 u. 28. Die archäologischen Zeugnisse, Burgunder auf der Insel Bornholm betreffend, sind umstritten, siehe dazu: Lucien Musset, *Les Invasions. Les vagues germaniques*, Bd.1. Paris 1969. S.111. Robert Folz, *De l'antiquité au monde médiéval*. Paris 1972. S.38f. C. J. Becker, *Bornholm. I. Archäologisches*. §16. Hauptzüge der Besiedlungsgeschichte in BZ und EZ. a. Einwanderungen oder Emigrationen im Lauf der EZ auf B., in: RGA 3 (1978) S.312.

¹⁹⁷ Schmidt, *Ostgermanen*. S.129.

¹⁹⁸ Beck, *Bornholm*. S.295.

¹⁹⁹ Plinius, *Naturalis Historia* 4, 99-100. Moritz Schönfeld erklärt, dass *Burgundiones* anstatt *Burgundiones* im 1. Jahrhundert n. Chr. unmöglich ist, der Plinius-Codices als fehlerhaft zu betrachten ist, siehe: Moritz Schönfeld, *Wörterbuch der altgermanischen Personen- und Völkernamen*. Nach der Überlieferung des klassischen Altertums. Heidelberg 1965. S.57.

²⁰⁰ Ammianus Marcellinus XXVIII, 5,11.

²⁰¹ Schönfeld, *Wörterbuch*. S.57. Neumann, *Namenkundliches*. S.230.

²⁰² Wolfgang Haubrichs, *Ein namhaftes Volk – Burgundische Namen und Sprache des 5. und 6. Jahrhunderts*, in: Gallé (Hg.), *Die Burgunder*. S.159.

Burgundiones der schwachen (konsonantischen) Deklination mit dem germ. Suffix *-jan-*, das häufig maskuline Personenbezeichnungen bildet, vgl. got. *gawja* „Gaubewohner“. Der Volksname ist am ehesten eine Ableitung von einer Stellenbezeichnung **burgund-* „das hoch gelegene“ oder bezieht sich möglicherweise auf die Körpergröße der Stammesangehörigen.²⁰³ Wie bereits im Text vorangehend zu Bornholm ausgeführt, lassen sich solche Stellenbezeichnungen mehrfach in Skandinavien und auf dem Kontinent nachweisen.

1.7. Burgunder am Rhein

Die Burgunder waren, wie in Kapitel 1.3. erwähnt, wahrscheinlich noch in den letzten Jahrzehnten des 4. Jahrhunderts bis an den Rhein vorgestoßen.²⁰⁴ Um die Jahreswende 406/407²⁰⁵ überschritt eine Stammeskoalition verschiedener Barbarengruppen bei Mainz die Rheingrenze und drang tief ins Innere des Imperiums vor.²⁰⁶ Die Quellen geben darüber Aufschluss, dass unter anderem neben den Wandalen, Alanen und Sweben auch die Burgunder daran beteiligt waren.²⁰⁷ Hieronymus schreibt dazu: *Quicquid inter Alpes et Pyrenaeum est, quod oceano Rhenoque concluditur, Quadus, Uandalus, Sarmata, Halani, Gypedes, Heruli, Saxones, Burgundiones, Alamanni et – o lugenda res publica! – hostes Pannonii uastauerunt.*²⁰⁸ Es folgten allerdings nicht alle Burgunder dem Zug der Wandalen, Alanen und Sweben über den Rhein. Sokrates Scholastikos berichtet in seiner

²⁰³ Neumann, Namenkundliches. S.230. Siehe auch: Haubrichs, Namhaftes Volk. S.158f.

²⁰⁴ Anton, Burgunden. S.238.

²⁰⁵ Das Datum des Rheinübergangs ist umstritten, es gibt Forschungsansätze, die den Rheinübergang auf die Jahreswende 405/406 datieren. Siehe dazu: Michael Kulikowski, Barbarians in Gaul, Usurpers in Britain, in: Britannia 31 (2000) S.325-345. Leonhard Schumacher, Mogontiacum. Garnison und Zivilsiedlung im Rahmen der Reichsgeschichte, in: Michael J. Klein (Hg.), Die Römer und ihr Erbe. Fortschritt durch Innovation und Integration. Mainz 2003. S. 23–24. Norman Hepburn Baynes, The Invasion of Radagaisus and the Revolt of Constantine. Journal Roman Stud. 12. 1922. S.217-220. ND in: Ders., Byzantine Studies and Other Essays. London 1955. S.338-342. Aufgrund der Argumente gegen eine Neudatierung von Anthony Richard Birley, The Roman Government of Britain. Oxford 2005. S.455-460, sah sich Kulikowski veranlasst, seine Neudatierung zu überdenken. Siehe dazu: Michael Kulikowski, Rome's Gothic Wars. From the third century to Alaric. Cambridge 2007. S.217 Anm. 37.

²⁰⁶ Timo Stickler, Aëtius. Gestaltungsspielräume eines Heermeisters im ausgehenden Weströmischen Reich. München 2002 (Vestigia Beiträge zur alten Geschichte; 54). S.161. Zosimos, Neue Geschichte VI, 3,1. Gregor von Tours, Libri historiarum II, 9. Orosius, Hist. VII, 40, 3.

²⁰⁷ Orosius, Hist. VII, 38, 3. Jordanes, Getica 161.

²⁰⁸ Hieronymus, Epist. 123, 15, 2.

Kirchengeschichte von Burgundern, die jenseits des Rheins (d.h. also rechts des Rheins verbliebene Burgunder) ihre Sitze hatten, ständig von den Hunnen überfallen und deren Land verwüstet wurde. Sie wandten sich in ihrer Not dem Christengott zu und ließen sich in Gallien durch den Bischof taufen. Sie marschierten gegen die Eindringlinge. Der König der Hunnen Uptar (=Octar) war in der Nacht davor an Völlerei verstorben, und die Burgunder erlangten einen vollständigen Sieg. 10 000 Feinde wurden vernichtet, obwohl die Burgunder selbst nur 3 000 Mann zählten.²⁰⁹ Octars Tod und damit dieser Kampf sind auf ca. 430 zu datieren.²¹⁰

Die Burgunder, die den Rhein überquert hatten, beteiligten sich in der Folge an den innerrömischen Auseinandersetzungen. Olympiodor berichtet, dass 411 der gallische Usurpator Jovinus mit Unterstützung des Alanen Goar und des φύλαρχος (Phylarchen) der Burgunder Γυντιάριος (Gundahar) in einem Μουνδιακόν (Mundiacum) genannten Ort der Germania II zum Kaiser ausgerufen worden sei.²¹¹ Nach dem Sturz des Usurpators Jovinus im Jahre 413 wurden die Burgunder im selben Jahr als Foederaten²¹² am Rhein angesiedelt. Davon wird in der Chronik des Prosper von Aquitanien zu 413 berichtet: *Burgundiones partem Galliae propinquam Rheno optinuerunt.*²¹³ Von den Burgundern am Rhein bzw. den römisch-burgundischen Verhältnissen ist für die folgende Zeit kaum mehr überliefert. Erst über ihren Untergang liegen wieder Quellen vor. Die Burgunder unter Gundahar fielen in die benachbarte Provinz Belgica I ein, wurden allerdings von dem römischen

²⁰⁹ Sokrates, Hist. eccl. 7, 30.

²¹⁰ Kaiser, Burgunder. S.31.

²¹¹ Olympiodor, Blockley (Hg.), frg. 18 (nach älterer Zählung frg. 17). Siehe auch: Anton, Burgunden. S.239. Stickler, Aëtius. S.180f. Kaiser, Burgunder. S.27. Es gibt anhaltende Diskussionen über die Deutung des Ortsnamens, ob es sich um Moguntiacum = Mainz in der Germania I oder Mundiacum in der Germania II handelt, siehe dazu: Karl Friedrich Stroheker, Studien zu den historisch-geographischen Grundlagen der Nibelungendichtung, in: Ders., Germanentum und Spätantike. Stuttgart 1965. S.246-274. Anton, Burgunden. S.238-240. Rosario Soraci, Roma e i Burgundi, in: Passaggio dal mondo antico al Medio Evo da Teodosio a san Gregorio Magno. Roma 1980 (Atti die Convegna Lincei 45). S.489-491. Kaiser, Burgunder. S.27-30.

²¹² Abschluss eines *foedus* der Burgunder vermutlich sowohl mit Usurpatoren Konstantin (III.) und Jovinus, als auch mit legitimen Herrscher Honorius, dies ergibt sich aus Analyse diverser Quellen: Zosimos, Neue Geschichte VI, 3. Gregor von Tours, Libri historiarum II, 9. Orosius, Hist. VII, 40, 4. Olympiodor, Blockley (Hg.), frg. 18. Prosper, Chronicon 1250. Gegen die Vermutung eines burgundischen Foederaten-Königreichs: Max Martin, Zur Entstehung des ersten burgundischen Königreichs (413-436) am Rhein, in: Bernd Pöfgen/Ernst Pohl/Michael Schmauder (Hg.), Cum grano salis. Beiträge zur europäischen Vor- und Frühgeschichte. Festschrift für Volker Bierbrauer zum 65. Geburtstag. Friedberg 2005. S.237-248.

²¹³ Prosper, Chronicon 1250, Mommsen (Hg.). S.467.

Feldherrn Aëtius geschlagen. Aëtius schloss zunächst mit den Burgundern Frieden, den er aber im darauffolgenden Jahr brach und ihnen unter Mitwirkung hunnischer Truppen²¹⁴ eine vernichtende Niederlage beibrachte: Das ist vermutlich der „Nibelunge Not“.²¹⁵ Für diese Ereignisse liegen im Wesentlichen drei Quellen vor: Bei Prosper von Aquitanien findet sich die erste Notiz dazu in seiner Chronik zum Jahr 435: *Eodem tempore Gundicharium Burgundionum regem intra Gallias habitantem Aetius bello obtrivit pacemque ei supplicanti dedit, qua non diu potitus est, siquidem illum Chuni cum populo suo ab stirpe deleverint.*²¹⁶ Eine ähnliche Nachricht liegt in der Chronik des Cassiodor vor: *Gundicharium Burgundionum regem Aetius bello subegit pacemque ei reddidit supplicanti, quem non multo post Hunni peremerunt.*²¹⁷ Die Gallische Chronik von 452 berichtet Entsprechendes, allerdings zum Jahr 436: *Bellum contra Burgundionum gentem memorabile exarsit, quo universa paene gens cum rege per Aetium deleta.*²¹⁸ Hydatius teilt seine Nachricht zu der Niederlage der Burgunder auf zwei Jahreseinträge auf; für 436: *Burgundiones, qui rebellaverant, a Romanis duce Aetio debellantur.*²¹⁹ Der Eintrag für das darauffolgende Jahr 437 ist nur kurz: *Burgundionum caesa XX millia.*²²⁰ Eine vom Senat 439 angebrachte Ehreninschrift für Aëtius vom Atrium Libertatis erwähnt diesen Sieg über die Burgunder²²¹: *ob Italiae securitatem, / quam procul, domitis gentib(us) peremptisque / [B]urgundionib(us) et Gotis oppressis, vincendo praestit[it].*²²² Zum Einfall der Burgunder in die Belgica schreibt ebenfalls Sidonius: *Aetium interea, Scythico quia saepe duello est edoctus, sequeris; qui, quamquam celsus in armis, nil sine te gessit, cum plurima tu sine illo. Nam post*

²¹⁴ Zur Diskussion der Rolle der Hunnen (*Chuni*) bei der Vernichtung der Burgunden am Rhein - Auxiliärtruppen oder Krieger von außerhalb des Rheins, siehe: Stickler, Aëtius. S.183f.

²¹⁵ Vgl. Stickler, Aëtius. S.182. Anton, Burgunden. S.241. Pohl, Völkerwanderung S.157f. Kaiser, Burgunder. S.31. Schmidt, Ostgermanen. S.137. Herrmann (Hg.), Germanen. S.375. Boehm, Geschichte Burgunds. S.49. Knaut/Quast (Hg.), Völkerwanderung. S.59. Verena Postel, Die Ursprünge Europas. Migration und Integration im frühen Mittelalter. Stuttgart 2004. S.114f.

²¹⁶ Prosper, Chronicon 1322, Mommsen (Hg.). S.475.

²¹⁷ Cassiodor, Chronica 1226, Mommsen (Hg.). S.156.

²¹⁸ Chronica Gallica, 118, Mommsen (Hg.). S.660.

²¹⁹ Hydatius, Chron. 108, Mommsen (Hg.). S.22.

²²⁰ Hydatius, Chron. 110, Mommsen (Hg.). S.23.

²²¹ Stickler, Aëtius. S.182. Kaiser, Burgunder. S.32.

²²² L'Année épigraphique 30. 1950. S.15.

*luthungos et Norica bella subacto uictor Vindelico Belgam, Burgundio quem
trux presserat, absoluit iunctus tibi.*²²³

Die besiegten Burgunder wurden bald darauf im Inneren Galliens, in der Sapaudia angesiedelt. Diesem Thema der Ansiedlung in der Sapaudia widmet sich eingehend das nachfolgende Kapitel.

²²³ Sidonius Apoll., carm. VII, 234f, Anderson (Hg.). S.138.

2. Sapaudia

2.1. Quellenbeleg

Die Umsiedlung der besiegten Burgunder in das Innere Galliens ist lediglich in der Gallischen Chronik von 452 als einziger Quelle belegt.²²⁴ Zum Jahr 443 findet sich in dieser folgender Eintrag: *Sapaudia Burgundionum reliquiis datur cum indigenis dividenda.*²²⁵ Die Gallische Chronik ist hinsichtlich ihres chronologischen Gerüsts unsicher. In der Forschung wird ihr genereller Quellenwert immer wieder diskutiert.²²⁶ Sie wurde in einer Reihe von Handschriften überliefert, die wahrscheinlich alle auf eine noch erhaltene Kopie des 9./10. Jahrhunderts zurückgehen.²²⁷ Die Jahreszahl der burgundischen Ansiedlung in der Sapaudia ist daher nur als eine ungefähre zeitliche Einordnung anzusehen.²²⁸ Ralf Scharf²²⁹ nimmt für den Abschnitt in der Gallischen Chronik vom Jahr XVIII bis zum Jahr XXII des *senior Augustus* Theodosius II. einen Schreibfehler als Fehlerquelle an. Daraus ergibt sich eine Fehldatierung von fünf Jahren, die vorgezogen werden müssten. Die Ansiedlung der Burgunder in der Sapaudia würde damit in das Jahr 438 fallen.²³⁰ Neben der Datierung ist auch die genaue Lokalisierung der Sapaudia nicht eindeutig bestimmbar. In der Forschung haben sich aus

²²⁴ Wood, Misremembering. S.142f. Reto Marti, Von der multikulturellen Gesellschaft zum staatstragenden Volk, in: Knaut/Quast (Hg.), Völkerwanderung. S.60.

²²⁵ *Chronica Gallica*, 128, Mommsen (Hg.). S.660.

²²⁶ Vgl. Stickler, Aëtius. S.199f. Ian Wood, Assimilation von Romanen und Burgundern im Rhone-Raum, in: Gallé (Hg.), Die Burgunder. S.216f. Wood, Ethnicity. S.65. Pohl, Völkerwanderung. S.158.

²²⁷ Ralf Scharf, Die „Gallische Chronik von 452“, der Fall Karthagos und die Ansiedlung der Burgunder, in: Ders., Spätromische Studien. Prosopographische und quellenkundliche Untersuchungen zur Geschichte des 5. Jahrhunderts nach Christus. Mannheim 1996. S.37.

²²⁸ Vgl. Stickler, Aëtius. S.199f. Wood, Assimilation Romanen. S.216f. Wood, Ethnicity. S.65. Pohl, Völkerwanderung. S.158.

²²⁹ Scharf, Gallische Chronik. S.37-47.

²³⁰ Scharf, Gallische Chronik. S.41. Zur problematischen Datierung siehe weiters: Richard W. Burgess, The Gallic Chronicle of 452: A New Critical Edition with a Brief Introduction, in: Ralph W. Mathisen/Danuta Shanzer (Hg.), Society and Culture in Late Antique Gaul. Revisiting the Sources. Aldershot 2001. S.52-84. Richard W. Burgess, The Dark Ages Return to Fifth-Century Britain: The "Restored" Gallic Chronicle Exploded, in: Britannia 21 (1990) S.185-195. Ian N. Wood, The Fall of the Western Empire and the End of Roman Britain, in: Britannia 18 (1987) S.253-256. Michael E. Jones/John Casey, The Gallic Chronicle Restored: A Chronology for the Anglo-Saxon Invasions and the End of Roman Britain, in: Britannia 19 (1988) S.367-398. Michael E. Jones/John Casey (1991): The Gallic Chronicle Exploded?, in: Britannia 22 (1991) S.212-215.

der Interpretation der vorliegenden Quellen²³¹, die die Sapaudia erwähnen, zwei Hauptthesen herauskristallisiert: Die Nordthese, die Sapaudia wird nördlich des Genfer Sees lokalisiert, und die Südthese, die Sapaudia wird südlich des Genfer Sees lokalisiert. Reinhold Kaiser sieht in Anlehnung an Justin Favrod, der die Nordthese in leicht modifizierter Form übernommen hat²³², für die Sapaudia nach Einordnung der Befunde den Raum der *civitates* Genf, Nyon und Avenches/Windisch als wahrscheinlicher an.²³³ Nicht ganz klar ist ebenfalls die zahlenmäßige Größe der angesiedelten Burgunder, auch dazu gibt es divergierende Vermutungen.²³⁴ Das Motiv der Ansiedlung gibt auch Anlass zu verschiedenen Interpretationen: Diente die burgundische Ansiedlung im Inneren Galliens der Abwehr der Alamannen, der Kontrolle von Bagauden und/oder strategischen Überlegungen? In der älteren Literatur findet sich die Abwehr der Alamannengefahr als Hauptmotiv der Ansiedlung der Burgunder in der Sapaudia, so etwa Schmidt und Binding, der als die Abzuwehrenden „zweifelloso die gewaltthätigen rohen Alamannen“ sieht.²³⁵ Diese Ansicht wird in der jüngeren Literatur in Frage gestellt. Die Ansiedlung im Inneren des Reichs ist dazu widersprüchlich. Zur Abwehr der Alamannen wäre eine Ansiedlung an der Grenze zur Alamannia, am Hochrhein und an der Burgundischen Pforte verständlicher gewesen.²³⁶ Es gibt allerdings auch keine zur Zeit der burgundischen Neuansiedlung von den Alamannen ausgehende unmittelbare Gefährdung für das römische Imperium. Für die Ausdehnungsversuche der Alamannen auf Reichsgebiet vor 454/55²³⁷ gibt es in den literarischen und archäologischen Quellen keine Hinweise.²³⁸

²³¹ Gallica Chronica, 128. Ammianus Marcellinus XV, 11, 17. Notitia dignitatum, Occ. XLII 13-17. Ennodius, Vita Epifani c.172. Avitus von Vienne, Ep. 79. Capitulare Divisio Regnorum c.1.

²³² Favrod, Histoire politique. S.100-117.

²³³ Kaiser, Burgunder. S.40-44. Siehe weiters: Kaiser, Burgunder. S.87-101. Zur Lokalisierung vgl.: Anton, Burgunden. S.241. Schmidt, Ostgermanen. S.138f. Wood, Assimilation Romanen. S.217 Anm. 5. Stickler, Aëtius. S.199 mit Anm. 1059. Max Martin, Burgunden. III. Archäologisches (443-700), in: RGA 4. 1981. S.250f. Binding, Geschichte burg.-rom. S.4-7.

²³⁴ Siehe dazu: Anton, Burgunden. S.241. Kaiser, Burgunder. S.75-82.

²³⁵ Binding, Geschichte burg.-rom. S.104. Schmidt, Ostgermanen. S.139.

²³⁶ Marti, Von der multikult. Gesellschaft. S.60.

²³⁷ Zur Rheinüberschreitung alamannischer Gruppen 454/455: Sidonius Apoll. carm. 7,373-375: [...] *Rhenumque, ferox Alamanne, bibebas Romani ripis et utroque superbus in agro uel ciuis uel uictor eras.*

²³⁸ Stickler, Aëtius. S.203. Vgl.: Edward A. Thompson, The Settlement of the Barbarians in Southern Gaul, in: The Journal of Roman Studies 46 (1956) S.65-75, hier S.71 u. S.74. ND in: Ders., Romans and Barbarians. The Decline of the Western Empire. Madison 1982. S.23-40

Die Kontrolle der Bagauden sieht Edward A. Thompson als Intention der Römer für die burgundische Ansiedlung in der Sapaudia. Thompson nimmt dabei in seinem Aufsatz auf Salvian Bezug.²³⁹ Salvian berichtet 440-441 von ausgedehnten Unruhen in Gallien, hervorgerufen durch eine Verschlechterung der ökonomischen und sozialen Bedingungen der ländlichen Gegenden Galliens.²⁴⁰ Diese generellen Äußerungen Salvians über die Situation in Gallien sieht Thompson auch für die Sapaudia als gegeben an. Aufgrund dessen hätte Aëtius die Absicht gehabt, das Rhôneetal, die Sapaudia und die Alpenpässe gegen rebellische Bauern und Hirten der Alpenregion zu schützen. Thompson kommt zu der Schlussfolgerung, dass nicht die Alamannen, von denen eben zur Zeit der burgundischen Ansiedlung keine Bedrohung ausging, der Grund der Ansiedlung der Burgunder in der Sapaudia waren, sondern dass eine durch die Bagauden entstehende Krise in Gallien Aëtius veranlasste, die Alanen 440 bei Valence²⁴¹ anzusiedeln sowie die Burgunder in der Sapaudia. Diese Ansiedlungen wären vergleichbar mit der früheren Ansiedlung der Westgoten 418/419 in Aquitania und der Alanen 442 in der *Gallia ulterior* unter ihrem König Goar²⁴², anknüpfend an den *tractus Armoricanus*.²⁴³

Diese ausschließlich auf die Bagauden fokussierte Sichtweise sieht Bernard S. Bachrach in seinem Aufsatz als zu beschränkt an.²⁴⁴ Die römische Ansiedlungspolitik in Südgallien diene eher der Kontrolle aller potentiellen und aktiven feindlichen Elemente im römischen Imperium und nicht nur der ausschließlichen Beschäftigung mit den Aktivitäten der Bagauden. Weiter müsse berücksichtigt werden, dass Aëtius sich nicht länger auf die Hunnen verlassen konnte.²⁴⁵ Durch die Ausdehnung und Intensivierung der Herrschaft der Hunnen ab 434 waren die Hilfstruppenreservoirs im

37. Marcel Beck, Volks- und Sprachgrenzen in der Schweiz im Frühmittelalter. Bemerkungen zur Geschichte des ersten Burgunderreiches, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 13 (1963) S.433-457, hier S.442f.

²³⁹ Thompson, Settlement. S.72f.

²⁴⁰ Salvian, De gubernatione Dei, V, 6, 24-26. Karl Halm (Hg.). Berlin 1877 (MGH AA 1, 1). S.60.

²⁴¹ Chronica Gallica, 124, Mommsen (Hg.). S.660.

²⁴² Chronica Gallica 127, Mommsen (Hg.). S.660.

²⁴³ Thompson, Settlement. S.73f. Siehe dazu ausführlich: Thompson, Settlement. S.65-75.

²⁴⁴ Bernard S. Bachrach, Another Look at the Barbarian Settlement in Southern Gaul, in: Traditio XXV (1969) S.354-358.

²⁴⁵ Bachrach, Another Look. S.354 u. S.357.

Barbaricum den Römern zunehmend verschlossen.²⁴⁶ Die Gefahr eines bevorstehenden Krieges mit den Hunnen ist somit möglicherweise mitverantwortlich für die Ansiedlung der Burgunder in der Sapaudia und der Alanen bei Valence. Diese Voraussicht des Aëtius, dass Gallien gegen die Hunnen verteidigt werden müsse, scheint im Hinblick auf die Schlacht auf den Katalaunischen Feldern 451 nicht unwahrscheinlich. Rom wollte sicherlich die Bagauden kontrollieren, ebenso wie es die verschiedenen barbarischen Gruppen benutzte, damit diese sich gegenseitig kontrollierten und so ein annäherndes Gleichgewicht der Kräfte herstellen.²⁴⁷ Diesen Überlegungen Bachrachs, dass es verschiedene Gründe für die Ansiedlung der Burgunder und auch anderer Barbarengruppen gegeben hat, sind logisch nachvollziehbar. Neben der gegenseitigen Kontrolle der auf gallischem Reichsterritorium angesiedelten barbarischen Kontingente, dem Ausgleich ihres Drohpotentials, der Beaufsichtigung sozialer Unruhegebiete stellten sie ebenso ein nützliches Söldnerpotential zur Stärkung der Wehrkraft des Reiches dar.²⁴⁸ Zu berücksichtigen ist auch die verkehrsgeographische Lage der Sapaudia, die militärisch-strategisch von Bedeutung war, zur Sicherung der Verkehrsverbindungen nach Südfrankreich und Italien.²⁴⁹

Eine weitere Dezimierung der Burgunder nach der Niederlage von 435/436 erfolgte 451 in der Schlacht auf den Katalaunischen Feldern. Von Jordanes erfahren wir, dass die Burgunder 451 gemäß ihrer Verpflichtung als Förderaten im Dienste des Aëtius ein Kontingent gegen Attilas Hunnenheer auf den Katalaunischen Feldern stellten: *Hi enim adfuerunt auxiliares: Franci, Sarmatae, Armoriciani, Liticiani, Burgundiones, Saxones, Ripari, Olibriones, quondam milites Romani, tunc vero iam in numero auxilium exquisiti, aliaequae nonnulli Celticae vel Germanie nationes.*²⁵⁰ Die Burgunder scheinen in dieser Schlacht große Verluste erlitten zu haben, denn in der *Lex Burgundionum* gilt das Jahr der Schlacht als Stichjahr: Alle Rechtssachen zwischen Burgundern, die vor der Schlacht nicht beendet worden waren, werden als verfallen erklärt.²⁵¹ Vermutlich war es durch den Tod vieler

²⁴⁶ Stickler, Aëtius. S.315f. Siehe auch: Beck, Volks- und Sprachgrenzen. S.442.

²⁴⁷ Bachrachs, Another Look. S.357f.

²⁴⁸ Stickler, Aëtius. S.202f u. 315f.

²⁴⁹ Kaiser, Burgunder. S.45. Marti, Von der multikult. Gesellschaft. S.61. Stickler, Aëtius. S.202f.

²⁵⁰ Jordanes, *Getica* 191, Mommsen (Hg.). S.108.

²⁵¹ LB 17,1.

eidfähiger Männer nicht möglich, genügend Zeugen aufzubringen.²⁵² Festzuhalten ist jedenfalls, dass die Burgunder trotz ihrer Niederlage 435/436 Aëtius ein Kontingent stellen konnten und nach dem innerhalb weniger Jahre erlittenen erneuten Verlust in der Schlacht auf den Katalaunischen Feldern weiter eine politische und militärische Rolle spielten.²⁵³

2.2. Technik der Ansiedlung

Zur Frage, wie die Burgunder in der Sapaudia angesiedelt wurden, gibt es unterschiedliche Thesen, die in der Forschung nach wie vor diskutiert werden. Grundsätzlich geht es dabei um die Frage, ob es sich bei der Ansiedlung der Burgunder in der Sapaudia um eine Realteilung der Güter²⁵⁴ oder eine Fiskalteilung der Steuereinkünfte²⁵⁵ handelte.²⁵⁶

Traditionell beruht auf der 1844 publizierte These von Ernst Theodor Gaupp die Ansicht, dass die Ansiedlung auf der Grundlage des römischen Einquartierungsgesetzes von 398 stattfand.²⁵⁷ Das Einquartierungssystem des spätantiken *Imperium Romanum* ist unter dem Namen *hospitalitas* bekannt. Der *Codex Theodosianus* 7, 8, 5 sah als vorübergehende Maßnahme für den einquartierten Soldaten (*hospes*) ein Drittel (*tertia hospiti deputata*), für *viri illustres* die Hälfte des Hauses des Quartierwirtes (*possessor, hospes*) vor.²⁵⁸ Die Verpflegung erhielten die Gäste in Naturalien oder Geld durch die Fiskalverwaltung aus Leistungen der *annona*.²⁵⁹ Dieses ursprüngliche Einquartierungssystem wurde durch das jüngere völkerwanderungszeitliche Einquartierungssystem variiert. Den Burgundern, wie anderen föderierten Barbarenvölkern, etwa den Westgoten in Aquitanien,

²⁵² Kaiser, Burgunder. S.47. Schmidt, Ostgermanen. S.139. Karl Zeumer, Geschichte der westgotischen Gesetzgebung I., in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters 23 (1897/98) S.419-516, hier S.461.

²⁵³ Kaiser, Burgunder. S.47f.

²⁵⁴ Siehe dazu: Ernst Theodor Gaupp, Die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des Römischen Westreiches. Breslau 1844.

²⁵⁵ Siehe dazu: Walter Goffart, Barbarians and Romans. A.D. 418-584. The Techniques of Accommodation. Princeton 1980. S.127-161. Ders., Barbarian Tides. The Migration Age and the Later Roman Empire. Philadelphia 2006. S.142-162.

²⁵⁶ Wood, *Gentes*. S.258f. Kaiser, Burgunder. S.85. Siehe auch: Walter Pohl, Introduction: The Empire and the integration of barbarians, in: Walter Pohl (Hg.), Kingdoms of the Empire. The Integration of Barbarians in Late Antiquity. Brill 1997 (TRW 1). S.8-11.

²⁵⁷ Siehe dazu: Rommel Krieger, Untersuchungen und Hypothesen zur Ansiedlung der Westgoten, Burgunder und Ostgoten. Bern/Wien [u.a.] 1992. S.15f. Kaiser, Burgunder. S.82.

²⁵⁸ Cod. Theod. 7, 8, 5.

²⁵⁹ Cod. Theod. 7, 9, 4.

den Ostgoten in Italien, sind bei der Ansiedlung Bruchteile (ein Drittel oder mehr) des römischen Landbesitzes zur vollen Nutzung zugewiesen worden und der römische Eigentümer wurde auf den Rest beschränkt.²⁶⁰ Der romanische *possessor* war durch die Abtretung eines Teiles seines Besitztums von seiner Quartier- und Steuerverpflichtung entbunden.²⁶¹

In der Forschung wird allerdings, bezogen auf die These Gaupps, die Frage diskutiert, wie das Römische Reich, das militärisch und politisch überlegen war, einfach ein Drittel des Besitzes des Landeigentümers hergeben konnte und wieso die Provinzbewohner dies zuließen.²⁶²

Aufgrund dieser Fragestellung hat sich gegenüber der These Gaupps eine weitere These entwickelt, als deren Hauptvertreter Walter Goffart angesehen wird. Goffart sieht die Versorgung der Soldaten über die Steuer geregelt. Weiters beinhaltet das römische System der *hospitalitas*, wie es im *Codex Theodosianus* 7, 8, 5 beschrieben ist, nur die Gewährung von Unterkunft und nicht die von Land und Nahrung.²⁶³

Im folgenden Unterkapitel werden die zwei Hauptthesen: Real- oder Fiskalteilung, ihre Vertreter sowie die Diskussion dazu in der Forschung detailliert dargestellt.

2.2.1. Quellen zur Ansiedlung

Die Diskussion stützt sich von beiden Seiten auf dieselben Quellen.

Die wichtigste Quelle, aber nicht die einzige, ist:

- ✓ *Liber Constitutionum* 54²⁶⁴ (zum *Liber Constitutionum* siehe Punkt 1.5.)

[1] *Licet eodem tempore, quo populus noster mancipiorum tertiam et duas terrarum partes accepit, eiusmodi a nobis fuerit emissa praeceptio, ut quicumque agrum cum mancipiis seu parentum nostrorum sive nostra largitate perceperat, nec mancipiorum tertiam nec duas terrarum partes ex*

²⁶⁰ O. Behrends, Einquartierungssystem. §1. Erscheinungsformen. §2. Das einfache Einquartierungssystem, in: RGA 7 (1989) S.24f.

²⁶¹ Kaiser, Burgunder. S.82. Schmidt, Ostgermanen. S.171.

²⁶² Guy Halsall, Barbarian Migrations and the Roman West, 376-568. Cambridge [u.a.] 2007. S.423.

²⁶³ Jochen Martin, Spätantike und Völkerwanderung. München ³2001 (1987) (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 4). S.170. Goffart, Barbarians and Romans. S.40-55. Vgl. Goffart, Barbarian Tides. S.129-134.

²⁶⁴ *Leges Burgundionum*, Friedrich Bluhme (Hg.). Hannover 1863 (MGH LL in folio 3). S.557f.

eo loco, in quo ei hospitalitas fuerat delegata requireret; tamen quia comperimus, inmemores periculi sui, ea quae praecepta fuerant excessisse, necesse est, ut praesens auctoritas, ad instar mansurae legis emissa, et praesumptores coerceat et hucusque contemptis remedium debitae securitatis adtribuat.

[2] lubemus igitur: ut quidquid ab his, qui agris et mancipiis nostra munificentia potiuntur, de hospitem suorum terris contra interdictum publicum praesumpsisse docentur, sine dilatione restituant.

[3] De exartibus quoque novam nunc et superfluum farmanorum competitionem et calumniam possessorum gravamine et inquietudine hac lege praecipimus submoveri: ut sicut de silvis, ita et de exartibus, sive anteacto sive in praesenti tempore factis, habeant cum Burgundionibus rationem; quoniam, sicut iam dudum statutum est, medietatem silvarum ad Romanos generaliter praecipimus pertinere;

[4] simili de curte et pomariis circa farmanos conditione servata, id est: ut de medietate Romani nihil estiment praesumendum.

[5] Quod si quisque constitutum huiusmodi praeceptionis excesserit et non a vobis fuerit cum districtione repulsus, non dubitetis commotionem iracundiae nostrae in vestrum periculum esse vertendam.

✓ *Liber Constitutionum, constitutiones extravagantes 21, §12²⁶⁵*

De Romanis vero hoc ordinavimus, ut non amplius a Burgundionibus, qui infra venerunt, requiratur, quam ad praesens necessitas fuerit: medietas terrae. Alia vero medietas cum integritate mancipiorum a Romanis teneatur, nec exinde ullam violentiam patiantur.

Neben dem *Liber Constitutionum* als wichtigste Quelle werden die Umstände der Ansiedlung auch in vier Chroniken erwähnt:

✓ Gallische Chronik von 452 (bereits unter Punkt 2.1. angeführt und bewertet)

*Sapaudia Burgundionum reliquiis datur cum indigenis dividenda.*²⁶⁶

Außer der kurzen Auskunft, dass die Burgunder die Sapaudia mit den Einheimischen zu teilen hatten, ist in der Gallischen Chronik nichts über den

²⁶⁵ *Liber constitutionum sive Lex Gundobada*, Ludwig Rudolf von Salis (Hg.). Hannover 1892 (MGH LL nat. Germ. 2,1). S.121.

²⁶⁶ *Chronica Gallica*, 128, Mommsen (Hg.). S.660.

Teilungsmodus bei der Ansiedlung der Burgunder erwähnt.²⁶⁷

✓ Marius von Avenches zum Jahr 456

*Eo anno Burgundiones partem Galliae occupaverunt terrasque cum Gallis senatoribus diviserunt.*²⁶⁸

Auch diese Nachricht lässt nichts über den Teilungsmodus erkennen. Die Burgunder expandierten um 457, kurz vor der Regierungszeit Majorians, mit Zustimmung des Westgotenkönigs Theoderich in das angrenzende Gebiet der Lugdunensis I^a und teilten dieses mit den gallischen Senatoren.²⁶⁹ Aus dem Text ist nicht zu schließen, dass die Senatoren ihre eigenen Ländereien zur Teilung anboten.²⁷⁰

✓ Continuator Prosperi Havniensis Eintrag zum Jahr 457

*Post cuius [i.e. Reciarrii regis Suevorum] caedem Gundiocus rex Burgundionum cum gente et omni praesidio annuente sibi Theudorico ac Gothis intra Galliam ad habitandum ingressus societate et amicitia Gothorum functus.*²⁷¹

Der *Continuator Prosperi* behandelt ebenfalls die burgundische Expansion nach Gallien. Nach dieser Quelle sei die Besetzung durch König Gundioc, der mit seinem Volk und seinem Heer nach Gallien kam unter Zustimmung des Westgotenkönigs erfolgt.²⁷²

✓ Fredegar Chronik

*Et cum ibidem duobus annis [Burgundiones] resedissent, per legatis invitati a Romanis vel Gallis, qui Lugdunensium provinciam et Gallea comata, Gallea domata et Gallea Cesalpinae manebant, ut tributa rei publice potuissent rennuere, ibi cum uxoris et liberes visi sunt consedissee.*²⁷³

Vermutlich bezieht sich diese Nachricht auch auf dieses Ereignis. Danach verbindet sich die Einladung der Romanen zur Ansiedlung der Burgunder mit Frauen und Kindern mit einer Verweigerung der Steuerlast.²⁷⁴

²⁶⁷ Vgl. Kaiser, Burgunder. S.83.

²⁶⁸ Marius, Chron. ad 456.2, Mommsen (Hg.). S.232.

²⁶⁹ Wood, Assimilation Romanen. S.217. Kaiser, Burgunder. S.49 u. S.83.

²⁷⁰ Goffart, Barbarian Tides. S.254.

²⁷¹ Continuator Prosperi Havniensis, c. 581, 2 (ad 457), Mommsen (Hg.). S.305.

²⁷² Vgl. Wood, Assimilation Romanen. S.217. Wood, *Gentes*, Kings. S.250. Boehm, Geschichte Burgunds. S.58.

²⁷³ Fredegar II, 46.

²⁷⁴ Vgl. Wood, *Gentes*, Kings. S.259. Wood, Ethnicity. S.65. Goffart, Barbarian Tides. S.255f. Kaiser, Burgunder. S.83. Boehm, Geschichte Burgunds. S.58.

Sidonius Apollinaris spricht in einem Gedicht an den Senator Catullinus, um 460 geschrieben, über die Einquartierung der Burgunder und die dadurch bei den römischen Besitzern ausgelösten Ressentiments.

✓ Sidonius Apollinaris, Carmen 12

*Noch bin ich zwar gesund, allein wie kannst Du
Heitren Liebesgesang von mir verlangen, der ich,
Des langhaarigen Volkes Tischgenosse,
Hab germanische Worte auszuhalten,
Muß auch wieder und wieder ernsthaft, was da
Der burgundische Vielfraß vorsingt, loben
Der mit ranziger Butter sich den Kopf salbt.
Willst du, daß ich dir sage, was mein Dichten umbringt?
Er mißachtet den Sechsfußstil Thalia,
Von barbarischer Sangeskunst vertrieben,
Seit der siebenfüßigen Herren Anblick.
Du darfst Augen und Ohren glücklich preisen,
Glücklich preisen Dir auch die Nase, dem nicht
Früh am Morgen schon zehn Portionen Knoblauch
Und elendige Zwiebel rülpst entgegen,
Den vor Tage nicht schon wie ihren alten
Opa oder der Amme Mama auf einmal
Angehen so viele Riesen und so große,
Daß Alkinoos' Küche selbst versagte.
Doch da schweigt schon die Muse, hält die Zügel,
Ein paar Elfsilbler hat sie hingescherzt nur:
Daß auch die nicht ein Mensch Satire nenne.²⁷⁵*

2.2.2. Thesen zur Ansiedlung

2.2.2.1. Überblick

Die traditionelle und lange Zeit in der historischen Forschung unbestrittene Ansicht zur langfristigen Ansiedlung barbarischer Völker wurde, wie bereits im Kapitel 2.2. angeführt, im 19. Jahrhundert durch die These Ernst Theodor

²⁷⁵ Übersetzung: Beck, Burgunden. I. Philologisches. §1. Sprachquellen. S. 229.

Gaupps begründet. Auch Walter Pohl vertritt die Ansicht, dass Gaupps Buch über „Die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des Römischen Westreiches in ihrer völkerrechtlichen Eigenthuemlichkeit“ (1844) heute noch als die Grundlage jeder Diskussion der Ansiedlungsfrage dient.²⁷⁶ Selbst Walter Goffart sieht Gaupps These nach wie vor als von zentraler Bedeutung jeglicher Diskussion über die Ansiedlung der Barbaren, allerdings aufgrund der eher kritischen Einschätzung, die seiner These entgegengebracht wird, als auch aufgrund mangelnder neuer Ansätze: dieselben Probleme würden immer wieder aufgeworfen.²⁷⁷

Gaupp widerlegte mit seiner These einer geordneten Ansiedlungspolitik der barbarischen Völker, welche zu neuen Reichsbildungen in bisherigen römischen Provinzen führte, die bis dahin allgemein angenommene Theorie der Entstehung neuer Reiche durch das Recht der Eroberung.²⁷⁸ Die Ansiedlung fand nach Gaupp nach dem Muster des römischen Einquartierungssystems, der *hospitalitas* statt.²⁷⁹ Der einquartierte *hospes* konnte vom ansässigen Grundbesitzer einen festgesetzten Teil, gewöhnlich ein Drittel des Besitzes, beanspruchen.²⁸⁰

Goffart entwickelte eine neue These, die in wesentlichen Punkten im Widerspruch zu der These Gaupps steht. Nach Goffart hatte das römische Einquartierungssystem, *hospitalitas*, keine wesentliche Bedeutung bei der Ansiedlung der Barbaren. Goffart sieht die bisherige Interpretation der vorhandenen Quellen als mangelhaft an. Eine zeitweilige Belegung von einem Drittel des Hauses durch einen Barbaren könne nicht zu einem dauerhaften Besitz von einem Drittel von dessen Grundeigentum führen. Die Übertragung von Eigentum fand nach Goffart auf Grundlage der Steuermittel statt. Die Kompetenz der Steuerfeststellung wurde von den römischen Behörden dem barbarischen König übertragen. Der barbarische König teilte diese nach dem Anteil von einer Hälfte bzw. einem Drittel zwischen sich und dem Volk. Einzelne *faramanni*²⁸¹ erhielten gesonderte Anteile. Der römische

²⁷⁶ Walter Pohl, *Per hospites divisi*. Wirtschaftliche Grundlagen der langobardischen Ansiedlung in Italien, in: *Römische Historische Mitteilungen* 43 (2001) S.179-226, hier S.180.

²⁷⁷ Goffart, *Barbarian Tides*. S.122.

²⁷⁸ Siehe dazu: Gaupp, *Germanischen Ansiedlungen*. S.177-181.

²⁷⁹ Vgl. Walter Pohl, *Goten*. III. Historisches, § 16: Identität, Ethnogenese und Integration, in: *RGA* 12 (1998) S.441.

²⁸⁰ Boehm, *Geschichte Burgunds*. S.56.

²⁸¹ *Faramanni* wird hier von Goffart im Kontext definiert (im Singular) „als jeder Burgunder, der Anspruch auf einen Anteil hat“. Siehe dazu: Ders., *Barbarian Tides*. S.147 u. S.322 Anm.

Besitzer behielt das Eigentum und die Kultivierung des besteuerten Landes, während der einzelne Burgunder durch dessen Steuerveranlagung Einkünfte erhielt, gemäß seinem Anteil von einem oder mehreren Römern.²⁸²

Jean Durliat²⁸³ griff die These Goffarts auf und entwickelte diese weiter. Durliat geht ebenfalls davon aus, dass die Barbaren Steueranteile erhielten und keinen Grundbesitz. Im Unterschied zu Goffarts These erhielten die Burgunder ihre Steueranteile nicht direkt von den einzelnen Römern. Auf der Grundlage eines neuen Modells des spätantiken Steuerwesens weist Durliat den Städten eine Schlüsselrolle zu. Die Steuer von den Steuerzahlern wurde von den Kurialen eingehoben. Das Geld wurde dann von den Leitern der *curia* verteilt: ein Drittel für die Reichsverwaltung, ein Drittel für die Armee und ein Drittel für die kuriale Selbstverwaltung. Für Durliat stellt dieser Ablauf die Grundlage der Ansiedlung der Barbaren dar. Die Ansiedlung führte dazu, dass zwei Drittel der Steuereinnahmen, die vorher noch in Geld oder Naturalien an die Reichsverwaltung und die Armee ausgezahlt wurden, nunmehr die angesiedelten Barbaren erhielten.²⁸⁴ Die zwei Drittel ergäben sich aus dem Erfordernis, dass Westgoten und Burgunder in Gallien erst entsprechende Verwaltungseinheiten einrichten mussten. Im Gegensatz dazu wurde den Ostgoten nach Durliats Hypothese allerdings nur ein Drittel der Steuereinnahmen zugeteilt, da in Italien die zentralen und lokalen Verwaltungseinheiten unberührt blieben.²⁸⁵

107. Vgl. ders., *Barbarians and Romans*. Appendix E S.252-258. S. J. B. Barnish, *Taxation, Land and Barbarian Settlement in the Western Empire*, in: *Papers of the British School at Rome* 54 (1986) S.170-195, hier S.188.

²⁸² Goffart, *Barbarian Tides*. S.119f u. S.154.

²⁸³ Zum Verhältnis der Untersuchungen Durliats zu Goffarts siehe Goffarts Kommentar: Walter Goffart, *The Technique of Barbarian Settlement in the Fifth Century: A Personal, Streamlined Account with Ten Additional Comments*, in: *Journal of Late Antiquity* 3 (2010/1) S.65-98, hier S.96.

²⁸⁴ Wolf Liebeschütz, *Cities, Taxes And The Accommodation Of The Barbarians: The Theories Of Durliat And Goffart*, in: Walter Pohl (Hg.), *Kingdoms of the Empire. The Integration of Barbarians in Late Antiquity*. Brill 1997 (TRW 1). S.135f. Siehe dazu: Jean Durliat, *Le salaire de la paix sociale dans les royaumes barbares (V^e-VI^e siècles)*, in: Herwig Wolfram/Andreas Schwarcz (Hg.), *Anerkennung und Integration. Zu den wirtschaftlichen Grundlagen der Völkerwanderungszeit 400-600*, Symposium Zwettl 1986 (DsÖAW 193). Wien 1988. S.21-72.

²⁸⁵ Walter Goffart, *After The Zwettl Conference: Comments On The „Techniques Of Accommodation“*, in: Wolfram/Schwarcz (Hg.), *Anerkennung und Integration*. S.75. Siehe dazu: Durliat, *Salaire de la paix*. S.28-40 u. S.45-49.

✓ Ernst Theodor Gaupp und die ältere Literatur

Gaupp weist vor der Bezugnahme auf die Modalitäten der burgundischen Ansiedlung darauf hin, dass der Prozess der Landteilung kein unmittelbarer war. Die Teilung des Landes erfolgte nicht umgehend nach der Ankunft der Völker. Es herrschte demnach ein ebenfalls zu untersuchender Zustand zwischen der Ankunft und der definitiven Landteilung.²⁸⁶

Nach Gaupps Ansicht wurden die Barbaren, wie bereits unter Punkt 2.2. angeführt, auf der Grundlage des *Codex Theodosianus* 7, 8, 5 aus dem Jahre 398 angesiedelt. Durch die Einquartierung der Barbaren gleich Römischen Soldaten bei den Römischen Grundbesitzern erklärt sich das Verhältnis für die Zeit zwischen der Ankunft und der wirklichen Landteilung.²⁸⁷ Die Burgunder wurden also wie römische Truppen behandelt und von Anfang an bei römischen Grundbesitzern einquartiert. Die Versorgung der Soldaten hatte zunächst nicht durch den Grundbesitzer zu erfolgen, dieser stellte lediglich die Unterkunft zur Verfügung, sondern erfolgte durch die *annona* aus Steuermitteln.²⁸⁸

Gaupp stützt sich bei seiner These der Landteilung wesentlich auf das Burgundische Gesetzbuch.²⁸⁹ Als wichtigstes Gesetz wird Titel 54 betrachtet, aus welchem hervorgeht, dass es vor der in diesem Titel behandelten definitiven Landteilung bereits eine ursprüngliche Teilung gegeben haben muss. Zuerst wurde bestimmten Personen vom aktuellen Gesetzgeber und auch bereits von seinen *parentes* Land gewährt. Anschließend wurde ein Drittel an Knechten und zwei Drittel an Land gewährt – *mancipiorum tertiam et duas terrarum partes* – und jeder, der bereits durch die königliche Gunst bedacht worden war, sollte nicht fordern *mancipiorum tertiam nec duas terrarum partes ex eo loco, in quo ei hospitalitas fuerat delegata*.²⁹⁰ Der ursprüngliche Teilungsmodus bei der Ansiedlung der Burgunder in der Sapaudia dürfte eine Hälfte-Teilung der Ländereien gewesen sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Teilung auch nur allgemein ausgesprochen worden sein könnte, die tatsächliche Teilung allerdings in weiterer Folge den beiden *hospites* überlassen worden sein könnte. Dies ergäbe sich aus Titel

²⁸⁶ Gaupp, Germanischen Ansiedlungen. S.197f u. S.317f.

²⁸⁷ Gaupp, Germanischen Ansiedlungen. S.200.

²⁸⁸ Gaupp, Germanischen Ansiedlungen. S.322f.

²⁸⁹ Gaupp, Germanischen Ansiedlungen. S.273. Vgl. Barnish, Taxation, Land. S.170-195.

²⁹⁰ Wood, Ethnicity. S.66. Gaupp, Germanischen Ansiedlungen. S.325. LB 54,1.

13 und Titel 31,1 in denen *silvae* und *campi* im gemeinschaftlichen Besitz der zwei *hospites* verblieben.²⁹¹

Die Hauptteilung des Landes, die Erhöhung auf ein Drittel der Abhängigen und zwei Drittel der Ländereien und von Haus, Hof, Obstgarten, Wald und Weide unverändert jeweils die Hälfte, wobei die durch die königliche Gunst bereits Bedachten keinen solchen zusätzlichen Anteil erhalten sollten, dürfte dann unter Gundobad stattgefunden haben, nach seinem um das Jahr 470 n.Chr. erfolgten Regierungsantritt.²⁹² Die dem Burgunder zukommende Quote des Grundstücks wird als *sors* bezeichnet.²⁹³

Es stellt sich im weiteren Verlauf die Frage, mit welchen Römern die Burgunder das Land teilten. Gaupp geht dabei von der Notiz aus der Chronik des Marius von Avenches zu 456 aus, nach der die Burgunder die Ländereien mit gallischen Senatoren geteilt hätten (*cum Gallis senatoribus diviserunt*). Diese Nachricht bezieht sich allerdings auf die eingenommenen Teile Galliens. Allgemein geht Gaupp bezugnehmend auf Titel 54 des Burgundischen Gesetzbuches, in dem von *possessores* die Rede ist, davon aus, dass unter *possessores* sämtliche Grundbesitzer zu verstehen sind, wobei naturgemäß eher die begütertsten Römer mit *hospites* belastet wurden.²⁹⁴

Für die ältere Literatur werden die Thesen zu den Ansiedlungsmodalitäten der Burgunder von Ludwig Schmidt²⁹⁵ und Karl Binding²⁹⁶ kurz erwähnt.²⁹⁷

Ludwig Schmidt schließt sich in seinen Ausführungen, zur Ansiedlung der Burgunder, inhaltlich Gaupp an. Auch er geht davon aus, dass die Landteilung im Anschluss an die Grundsätze des römischen Einquartierungssystems erfolgte. Schmidt bezieht sich ebenfalls auf das Burgundische Gesetzbuch, im Speziellen auf Titel 54 und Titel extrav. 21, 12., durch deren Interpretation Schmidt auch von einer ursprünglichen

²⁹¹ Gaupp, Germanischen Ansiedlungen. S.326-328. LB 13; 31,1.

²⁹² Gaupp, Germanischen Ansiedlungen. S.318-322, S.330, S.340f. Kaiser, Burgunder. S.82.

²⁹³ Gaupp, Germanische Ansiedlungen. S.346. Siehe zu dem Begriff *sors*: Gaupp, Germanische Ansiedlungen S.346 Anm. 2 u. S.346-348.

²⁹⁴ Gaupp, Germanischen Ansiedlungen. S.332f.

²⁹⁵ Schmidt, Ostgermanen. S.171-173.

²⁹⁶ Binding, Geschichte burg.-rom. S.16-33.

²⁹⁷ Für die ältere Literatur siehe auch: Odile Perrin, Les Burgondes: leur histoire, des origines à la fin du premier Royaume (534): contribution à l'histoire des invasions. Neuchâtel 1968. Ferdinand Lot, Du régime de l'hospitalité. *Revue belge de philologie et d'histoire* 7 (1928) S.975-1011.

Halbteilung, vor der durch Gundobad durchgeführten Zweidrittelteilung, ausgeht. Titel extrav. 21,12 wird allgemein Godomar II. zugeschrieben und sieht vor, dass spätere Zuwanderer nur *medietas terrae* und keinen Anteil an den Sklaven zu fordern hatten. Schmidt vermutet ebenfalls eine zuerst nur ideelle Teilung, erst im Laufe der Zeit sei die Realteilung zur Durchführung gelangt. Titel 13 und Titel 31,1, die Wald und Weide vielfach im gemeinsamen Besitz der beiden *consortes*²⁹⁸ beließen, würden darauf hinweisen. Für die Ansiedlung sieht Schmidt ebenfalls den Großgrundbesitz als wesentlich an, bezugnehmend jedenfalls auf die burgundische Expansion in das Rhonetal um 457 und die damit in Zusammenhang stehende Nachricht des Marius von Avenches. Gegenstand der Teilung sei der einzelne *fundus* gewesen, nicht der Gesamtbesitz eines römischen *possessors*.²⁹⁹

Karl Binding folgt im Wesentlichen den Ausführungen Gaupps. Binding geht auch von einer anfangs nur ideellen Teilung aus, die sich erst nach und nach verwirklichte. Als Quelle für seine Thesen zieht Binding ebenso das Burgundische Gesetzbuch heran, wobei davon Titel 54 in Verbindung mit den Titeln 13, 31 und 67 den Ausgangspunkt seiner Überlegungen bilden. Binding zieht aus Titel 54 gleichfalls die Schlussfolgerung, dass es ein vor diesem Titel verlorengegangenes Gesetz mit einer anderen Quotenaufteilung, betreffend eine ursprüngliche Teilung, gegeben haben muss. Binding führt aus, dass nach Titel 67 der Wald, wie das Ackerland, zwischen Römern und Burgundern nach der Hälfte geteilt werden sollte. Weiters ergäbe sich aus Titel 13 und Titel 31, die eine Hälfte-Teilung von Wald und Weide vorsehen, aus Titel 52,3, der diese Quote für den Wald beibehält und der eine Hälfte-Teilung für Hof und Obstgarten nach wie vor anführt, eine ursprüngliche Teilung zur Hälfte bei der Ansiedlung der Burgunder.³⁰⁰ Binding bezieht sich bei der Frage, mit wem die Burgunder die Ländereien geteilt hätten, ebenfalls auf die Nachricht des Marius von Avenches und Titel 54 des Burgundischen Gesetzbuches. Binding erklärt bezugnehmend auf die Verhältnisse der damaligen Zeit, dass *cum Gallis*

²⁹⁸ Schmidt spricht hier von *consortes* und nicht von *hospites*. Gaupp äußert sich kritisch dazu, dass zwei *hospites* generell auch als *consortes* bezeichnet werden können, siehe dazu: Gaupp, Germanischen Ansiedlungen. S.346 Anm.2.

²⁹⁹ Schmidt, Ostgermanen. S.171-173. Siehe zusammenfassend auch: Kaiser, Burgunder. S.82-84.

³⁰⁰ Binding, Geschichte burg.-rom. S.25-29.

senatoribus diviserunt nicht als bestimmte Klassen des römischen Grundbesitzers zu verstehen sei, sondern ganz allgemein, wie es sich aus Titel 54 ergibt, als *possessores*, die grundsteuerzahlenden Freien. Aus dem Wort *senatores* sei entnehmbar, dass wahrscheinlich die reicheren Grundbesitzer ausgewählt wurden. Als Gegenstand der Teilung sieht Binding auch die einzelnen Grundstücke und nicht die Besitzer derselben.³⁰¹

✓ Walter Goffart³⁰²

Für Goffart erheben sich vordringlich zwei zu klärende Fragen bei dem Versuch, die Ansiedlung der Goten und Burgunder in Gallien zu rekonstruieren: erstens, wie konnte die Ansiedlung der Barbaren ohne illegale Enteignungen finanziert werden und ohne dabei die soziale und wirtschaftliche Ordnung zu zerstören, und zweitens, wie erklärt sich das Fehlen von Protesten auf Seiten der römischen Landbesitzer.³⁰³

Bei der Beantwortung dieser Fragen sind die Grundlage und der zentrale Punkt im Gegensatz zur These Gaupps, dass die militärische Einquartierung, *hospitalitas*, bei der Ansiedlung der Barbaren keine Rolle spielt und damit nicht als Antwort dienen kann.³⁰⁴ Goffart bemängelt, dass die römische Einquartierung durch die moderne Forschung grob verzerrt worden wäre und Gaupps These als sicher begründet und lediglich einige Details als unsicher belassend angesehen wird.³⁰⁵ In seinem 1980 erschienenen Buch „*Barbarians and Romans*“ gesteht auch Goffart dem Begriff *hospitalitas* noch eine Bedeutung zu: „...the terms *hospitalitas* and *hospes* have a place in the

³⁰¹ Binding, Geschichte burg.-rom. S.20f.

³⁰² Bei der Darstellung von Goffarts These zur Ansiedlung der Barbaren wird Goffarts aktuellstes Werk dazu: Walter Goffart, *Barbarian Tides. The Migration Age and the Later Roman Empire*. Philadelphia 2006, vorwiegend herangezogen. Dieses Buch stellt nach Goffarts eigenen Worten eine Fortsetzung, eine neu durchdachte, überarbeitete, erheblich erweiterte und komplett neu gefasste Version seines 25 Jahre früher erschienenen Buches zu diesem Thema dar: Walter Goffart, *Barbarians and Romans. A.D. 418-584. The Techniques of Accommodation*. Princeton 1980. Weiters sei es ihm mit *Barbarian Tides* möglich gewesen, jeden Aspekt der steuerlichen Interpretation der Ansiedlung, dargelegt in *Barbarians and Romans*, zu verbessern und die Schwachstellen seiner Argumentation zu eliminieren. Siehe: Goffart, *Barbarian Tides*. Preface u. S.119. Die Diskussion konzentriert sich dabei auf dieselben Rechtstexte wie in *Barbarians and Romans*. Goffart, *Barbarian Tides*. S.134f. In einem 2010 veröffentlichtem Artikel gibt Goffart nochmals eine kurze wiederholte Darstellung - wie Goffart es formuliert seiner *interpretatio Goffartiana* zu dem Thema der Ansiedlung und nimmt anschließend bezug auf zehn in Zusammenhang mit der Thematik stehende Punkte. Goffart, *Technique Barbarian Settlement* S.65-98.

³⁰³ Goffart, *Barbarian Tides*. S.182.

³⁰⁴ Goffart, *Barbarian Tides*. S.119.

³⁰⁵ Goffart, *Barbarian Tides*. S.123f.

sources; it cannot be doubted that „hospitality“ of some kind played a part in the transactions we have been discussing“³⁰⁶. In „*Barbarian Tides*“ nimmt Goffart nun von diesen Äußerungen Abstand, bedauert sie sogar, weil sie bei anderen Forschern zu irrigen Annahmen führten³⁰⁷, und zieht seine Aussagen zurück. Nach Goffarts neuesten Überlegungen müsse eine korrektere Interpretation des Begriffes *hospitalitas* gefunden werden, die entlang unterschiedlicher Linien zu suchen sei.³⁰⁸ Goffarts Neuinterpretation zum Begriff *hospitalitas* wird auf der nachfolgenden Seite ausführlicher dargestellt.

Zu wenig Beachtung sei auch der Interpretation der entsprechenden Stellen im Burgundischen Gesetzbuch gewidmet worden, das als sich selbst erklärend angesehen und nur wörtlich übersetzt würde.³⁰⁹ Beispielsweise sei das Wort „Land“ nicht einfach zu verstehen, „Land“ sei zumindest dreidimensional:

Kultivierung – Das Land wurde von römischen Landwirten bewirtschaftet, die Sklaven, Pächter oder Eigentümer waren.

Eigentum - Eigentümer besaßen produktives Land, und hatten sie genug davon, konnten sie von den Mieten durch Pächter oder Verwalter leben. Städtische, religiöse, kaiserliche Behörden waren ebenso verpachtende Eigentümer, gewöhnlich mit speziellen Privilegien.

Steuerliche Bemessung - Die Behörden bewerteten kulturfähiges Land und vielleicht auch anderen Besitz. Diese Bemessungen dienten als Grundlage für die Auferlegung und Einhebung von Steuern.

Alle drei Dimensionen bezogen sich auf den gleichen Flecken Erde und auf die unterschiedlichen Anteilserträge, die sich daraus ergaben. In der Forschung sei es daher notwendig, wenn von der Vergabe oder Teilung von „Land“ gesprochen wird, zu spezifizieren, ob diese sich auf die Kultivierung, das Eigentum oder die steuerliche Bemessung bezieht. Diese Mehrdeutigkeit

³⁰⁶ Goffart, *Barbarians and Romans*. S.162. Goffart nimmt in *Barbarian and Romans* noch an weiteren Stellen positiven Bezug zu dem Begriff *hospitalitas*. Siehe: Goffart, *Barbarians and Romans*. S.171 u. S.124.

³⁰⁷ Siehe dazu: Goffart, *Barbarian Tides*. S.317 Anm.51.

³⁰⁸ Goffart, *Barbarian Tides*. S.128f.

³⁰⁹ Goffart bezieht sich hier auf Barnish und Wood und deren Ausführungen betreffend die Ansiedlung der Barbaren. Barnish, *Taxation, Land*. S.170-195. Wood, *Ethnicity*. Appendix: *The Settlement of the Burgundians*. S.65-69. Goffart, *Barbarian Tides*. S.125.

gilt es im Burgundischen Gesetzbuch zu beachten, wenn dort offensichtlich unterschieden wird zwischen *terrae* und *agri cum mancipiis*.³¹⁰

Bei der Untersuchung des Begriffes *hospitalitas* in seinem Bezug zu Eigentum geht Goffart von zwei Texten im Burgundischen Gesetzbuch aus - LB 55,2 und LB 54. LB 55,2 verbietet Burgundern, in einen Rechtsstreit zwischen Römern um die Grenzen der Felder, die sie nach *iure hospitalitas* besitzen (*Quotiens de agrorum finibus, qui hospitalitatis iure a barbaris possidentur*), einzutreten. Nach Beilegung des Rechtsstreites könne der Burgunder seine Rechte geltend machen. Die römischen Prozessparteien sind also die Besitzer des Landes, während die Burgunder nur ein Interesse aufgrund ihres *ius hospitalitatis* hätten. Ebenso schränke LB 55,2 die burgundischen Prärogativen ein. Ergänzend zu dieser Textpassage sieht Goffart eine Stelle von LB 54,1, die Bezug nehme auf einen Ort oder eine Örtlichkeit, an dem *hospitalitas* zugewiesen wurde (*ex eo loco, in quo ei hospitalitas fuerat delegata*). Goffart schlussfolgert daraus, dass es sein könnte, dass *hospitalitas* in einer bestimmten Gegend „gegeben“ oder zumindest „zugeteilt“ wurde. Diese *conclusio* Goffarts unterscheidet ihn wesentlich von Gaupp, Schmidt oder Binding, welche die Barbaren bei römischen Grundbesitzern einquartiert sehen, während Goffart aufgrund seiner Interpretation von LB 54,1 die Burgunder vor der ursprünglichen Verteilung von *sortes* in einer Lokalität (*locus*), vermutlich einem öffentlichen Distrikt (Stadt, Dorf), einquartiert sieht und nicht auf jemandes Grundbesitz. Der verwendete Begriff müsse nach Goffart nicht darauf schließen lassen, dass unter *locus* der Besitz eines bestimmten Römers zu verstehen sei.³¹¹ Es existieren nach Goffart demzufolge zwei Texte, in denen *hospitalitas* sich anscheinend auf einen Vermögenswert oder ein Objekt von Wert beziehe. Entgegen der verbreiteten Meinung, die Eigentum kraft *iure hospitalitatis* dem Einquartierungsrecht gleichsetzt, sei die Eigentumsinterpretation des römischen Einquartierungsrechts eine Illusion. Unterkunft war unbezahltes

³¹⁰ Goffart, *Barbarian Tides*. S.126f. Die dreifache Analyse des Wortes Land sei einer der Hauptunterschiede zu seinem älteren Werk *Barbarians and Romans*. Goffart, *Barbarian Tides*. S.315 Anm.36. Bereits in einem von Goffarts früheren Beiträgen „*After The Zwettl Conference*“ weist er darauf hin, dass entgegen der allgemeinen Auffassung „Land“ in späten römischen Dokumenten keine klare und einfache Angelegenheit sei. Goffart, *After Zwettl*. S.78.

³¹¹ Siehe: Goffart, *Barbarian Tides*. S.152.

Obdach und kein Eigentum.³¹² Auch wenn Goffart zunächst in LB 54 und LB 55 die Vergabe von „Land“ angedeutet sieht, werde diese Möglichkeit im Weiteren durch LB 38 (das Wort *hospitalitas* findet sich auch in diesem) ausgeschlossen. In diesem fehle jeglicher Hinweis darauf, dass Grundbesitz tatsächlich den Besitzer wechsele. LB 38 behandelt *hospitalitas*, die Gesandten fremder Völker und Reisenden nicht verweigert werden darf. Goffart nimmt zu LB 38 ausführlich Stellung: Zu beachten sei anfangs, dass der Gesetzgeber in diesem Titel ausführlich über *hospitalitas* spricht, die eine zeitlich begrenzte Bereitstellung von „Dach und Herd“ vorsieht, und nur das sei der positive Inhalt von *hospitalitas*. Des Weiteren sei zu beachten, dass der Gesetzgeber separate Regeln für die Versorgung der Gesandten und ihrer Reittiere festsetze. Nach Goffart ist es daher offensichtlich, dass der Gesetzgeber, der dermaßen bestimmt über zeitlich begrenzte *hospitalitas* unter einem requirierten Dach spricht, nicht gleichzeitig *hospitalitas* mit der permanenten oder vorübergehenden Vergabe landwirtschaftlichen Besitzes, wie *agri cum mancipiis*, assoziieren kann. Das Burgundische Gesetzbuch könne nicht bei jeder Verwendung des Begriffs *hospitalitas* eine andere Bedeutung benennen. Es sei eine einzelne Erläuterung erforderlich, die sowohl für das römische Einquartierungssystem als auch für das Burgundische *ius hospitalitatis* passend wäre. Die Bedeutung, die nun Goffart für den Begriff *hospitalitas* überzeugend findet, basiert auf der Gemeinsamkeit von wandernden Soldaten, Gesandten, Pilgern und bestimmten Arten von landwirtschaftlichen Siedlern zu ihrem Zufluchtsort *hospitalitas*: ihnen war vorübergehend Besitzbelegung gewährt. Der Gast betrat das Eigentum des Gastgebers als ein Fremder, der temporär geschützt war, ohne bezahlen zu müssen. Nach Goffart hätten somit die Barbaren in Gallien ihre Anteile (*sortes*) aufgrund von Maßnahmen erhalten, die mit der militärischen *hospitalitas* nichts zu tun gehabt hätten. *Hospitalitas* wäre in Gallien nur aus dem Grund aufgerufen worden, um die sehr beschränkten Rechte, durch die die Barbaren „Land“ besaßen, zu definieren. Diese Betrachtungen Goffarts schließen seine Veranschaulichung darüber ab, dass das römische Einquartierungssystem, fälschlicherweise *hospitalitas* genannt, keinesfalls die Basis der Ansiedlung der Barbaren sein könne. Der Verbindung des römischen Einquartierungssystems mit der Vergabe von

³¹² Goffart, *Barbarian Tides*. S.129.

„Land“ in Gallien und Spanien fehle jegliche Basis. Das „Gaupp-Modell“ mit der Einquartierung als Basis der Ansiedlung sei nach Goffarts Ausführungen demnach ein Fehler. Diesem Fehler würden auch die meisten Kritiker der These Goffarts folgen, die meinen, dass Einquartierung die Verteilung von „Land“, definiert als kultivierbarer Boden, legitimiere. Dieser einstimmigen eindimensionalen Sichtweise von Land, die diesen Begriff zwar undefiniert, aber konkret lasse, habe er, Goffart, die (bereits weiter oben erklärte) Dreidimensionalität von „Land“ angeboten. Diese Dreiteilung gehe weit in Überbrückung der Polarität, die als existent angenommen würde, zwischen „Land“ und „Steuern“.³¹³

Spezifischer auf die Technik der Ansiedlung der Burgunder eingehend sieht Goffart ebenfalls das Burgundische Gesetzbuch mit seinem Titel 54 als zentral an. Goffart, der von einer bisherigen Missinterpretation von LB 54 ausgeht - viele Forscher³¹⁴ würden LB 54 als grundlegendes Gesetz der barbarischen Ansiedlung zitieren und dabei die Regelungen des LB 54 sehr verallgemeinern - bemüht sich um eine sorgfältigere Interpretation von LB 54. Beispielsweise wären die Drittel und Hälften, die LB 54 zitiert, als direkte Wiedergabe des römischen Einquartierungssystems interpretiert worden, woraus entsprechend eine persönliche Beziehung von Gast und Gastgeber abgeleitet würde.³¹⁵ Der Ursprung der Drittel und Hälften in allen relevanten Quellen wäre nach Goffart allerdings nicht das römische Einquartierungssystem, sondern die Aufteilung der römischen Steuereinnahmen zwischen dem barbarischen König und seinem Fußvolk in allen Ländern barbarischer Ansiedlung.³¹⁶ Goffart fasst LB 54 mit seinen einzigartigen Besonderheiten kurz zusammen: LB 54 deute an, dass eine Reihe früherer Verordnungen zu dessen Erlass führte; es beziehe sich auf landwirtschaftliches Eigentum, das in den westgotischen Belegen nur schwach und für Italien überhaupt nicht bescheinigt ist; es dokumentiere eine

³¹³ Goffart, *Barbarian Tides*. S.131-134.

³¹⁴ Goffart nennt hier vorrangig Thompson und Wood. Edward A. Thompson, *Romans and Barbarians: The Decline of the Western Empire*. Madison, Wis. 1982. Wood, *Ethnicity. Appendix: The Settlement of the Burgundians*. S.65-69. Siehe: Goffart, *Barbarian Tides*. S.144.

³¹⁵ Goffart, *Barbarian Tides*. S.144.

³¹⁶ Goffart, *Barbarian Tides*. S.135. Goffart verweist auch darauf, dass er bereits in *Barbarians and Romans* wiederholt auf diesen Aspekt der Ansiedlungen verwiesen hätte, dem die meisten Kritiker aber konsequent ausweichen würden. Siehe: Goffart, *Barbarian Tides*. S.135.

Verteilung von Besitz an das burgundische Fußvolk zusätzlich zu dem, was sie früher bereits erhalten hatten; und es unterscheidet zumindest zwei verschiedene Arten von Landbesitz. In weiterer Folge gebe ein anderes Burgundisches Gesetz, LB 84, einen Eindruck davon, was aus den Anteilen nach ihrer Zuerkennung an die Barbaren wurde. Bei LB 54 weist Goffart darauf hin, dass er zunächst die Wörter *terrae* und *mancipia* nicht übersetzt und mit vorläufig unbestimmtem Sinn belässt.³¹⁷ Für Goffart ist die Bedeutung von *terrae* (oder *agri*) *cum mancipiis* nicht wortwörtlich zu verstehen. Einfluss darauf, welchen Bezug *terrae* bzw. *agri cum mancipiis* herstellt, habe LB extrav. 21,12.³¹⁸ In diesem Gesetz dürfen später zugewanderte Burgunder nur *medietas terrae* fordern, während die andere Hälfte mit *integritate mancipiorum* (das wäre *agri cum mancipiis*) beim Römer verbleiben soll. Goffart geht hier nicht von einer tatsächlichen Teilung zwischen Burgundern und Römern aus. Römische Eigentümer und Landwirte waren überall und waren nicht bereit, sich enteignen und vertreiben zu lassen. Zudem wäre es absurd zu denken, dass die den Burgundern zugewiesene Hälfte keine *mancipia*, im weiteren Sinn von landwirtschaftlichen Abhängigen, beinhaltet hätte. Deshalb würde LB extrav. 21,12 keine Zerstückelung von konkretem Land und Arbeitern bedeuten, sondern eine Zuweisung von abstraktem *terrae* und *mancipia* zwischen dem Burgundischen Fußvolk und ihrem König: Von allen betroffenen römischen Gebieten würde eine Hälfte des bewerteten Vermögenspools (assessment pool, *terrae*) an das Fußvolk gehen, und die andere Hälfte, mit der Gesamtheit an *mancipia* – die auch nach einem Pool von Vermögenswerten aussieht – würde beim König bleiben³¹⁹. Unter Berücksichtigung der Einbeziehung der interpretativen Ergebnisse Goffarts von LB extrav. 21,12 beziehe sich die abstrakte Eigenschaft von *terrae* demgemäß, wie beispielsweise bereits bei der Dreidimensionalität von „Land“ erwähnt, auf „fiskalisches Land“ („fiscal land“). Für *mancipia* ergäbe sich aus den Schlussfolgerungen für LB extrav. 21,12, dass es sich hier nicht um wirkliche Menschen handeln könne. Die Bezugnahme des Begriffs *mancipia* sei daher eher in der Sprache der Steuerveranlagung als in der wörtlichen Bedeutung

³¹⁷ Goffart, *Barbarian Tides*. S.144f.

³¹⁸ Goffart, *Barbarian Tides*. S.150.

³¹⁹ Siehe dazu auch: Goffart, *Barbarian Tides*. S.154.

des Wortes zu suchen. Ein weiterer beachtenswerter Umstand bei der Bedeutungssuche von *mancipia* sei, dass das Wort nie getrennt von *terrae* wäre. Das Wort *terrae* hingegen wäre auch, wie in LB 84 *De venditione terrarum* („Landverkauf“), ohne *mancipia* zu finden.³²⁰ Zu unterscheiden sei jedenfalls nach Goffart *agri*, erhalten durch königliches Geschenk in LB 55,5 *ex integro cum mancipiis*, von Land, „by right of allotment“ (*iure hospitalitatis*) in LB 55,2. Das Erstere wäre vorzuziehen und berechtigte nach römischem Recht zu prozessieren und solch ein Eigentum zu übertragen (LB 1,3-4). Des Weiteren lasteten auf Personen, die königliche Geschenke erhalten hatten, auch spezielle Verpflichtungen (LB 38,5). Zur weiteren Klärung des Begriffs *agri cum mancipiis* zieht Goffart die Gesetze der Westgoten heran. Bei den Westgoten hätte der König ein Drittel des gesamten bewerteten Landes einbehalten und Steuern, welche die römische Regierung an die Westgoten übertragen hatte, die *tertia Romanorum* (LV 10,1,16)³²¹. Der König machte aus dieser *tertia*, vorbehalten dem königlichen Fiskus, gelegentlich Geschenke an seine Gefolgschaft (LV 10,1,8)³²². Die Anzeichen sprächen dafür, dass *agri cum mancipiis* im Burgundischen Gesetz dieselbe Bedeutung hätte wie das Westgotische *tertia Romanorum*. Dem gotischen Gegenstück folgend sei daher das „zum König gehörige Land“ gemeint. Demzufolge wäre alles königliche oder fiskalische Land in den Händen der Römer verblieben, die Steuern an den König zahlen würden, ebenso wie die Westgotische *tertia Romanorum*.³²³ Beim Begriff *mancipia*³²⁴ könne man nur erahnen, dass dieser ein besonderes Merkmal für königliches Land wurde. Abschließend bemerkt Goffart, dass *agri cum mancipiis* das Reservoir der staatlichen Ressourcen war, aus dem der König (neben der „Nahrung“ seiner Schatzkammer) nicht nur Einzelne belohnte, sondern auch kollektive Geschenke machte, mit dem Effekt der Erweiterung der *sortes* der „gewöhnlichen“³²⁵ Burgunder“.³²⁶

³²⁰ Goffart, *Barbarian Tides*. S.149-151.

³²¹ *Leges Visigothorum*, Karl Zeumer (Hg.). Hannover 1902 (MGH LL nat. Germ. 1). S.389.

³²² *Leges Visigothorum*, Zeumer (Hg.). S.385f.

³²³ Goffart, *Barbarian Tides*. S.151f.

³²⁴ Goffart arbeitet den diffizilen Begriff *mancipia* und seine Problematik im Appendix von *Barbarian Tides* weiter aus. Siehe dazu: Goffart, *Barbarian Tides*. Appendix 3, The Meaning of *agri cum mancipiis* in the Burgundian Kingdom. S.257-262.

³²⁵ Goffart differenziert in LB 54 zwei Kategorien von Burgundern, die angesprochen werden: „Ordinary Burgundians“, definiert als alle Burgunder, die Anspruch auf einen individuellen Anteil hatten, und „privileged Burgundians“, eine kleinere Gruppe, die über die Jahre neben

Beruhend auf der Interpretation von LB 54 ergibt sich nach Goffart für die Ansiedlung der Burgunder nun folgendes Bild: Den Burgundern diente, wie bereits vorher erwähnt, ein *locus* als Zwischenstation in der kurzen Periode von der physischen Anwesenheit eines individuellen *faramannus* und seiner Familie bis zu der dauerhaften Zuerkennung einer *sors*, bestehend aus *terrae*. Seit dieses Verfahren auf der Basis des Steuerregisters durchgeführt wurde, mussten die Grenzen der *sortes* nicht mit den Grenzen römischen Eigentums übereinstimmen. Jede *sors*, die an einen Burgunder vergeben wurde, war von einem römischen Einwohner bewohnt. Von diesem erhielt der jeweils begünstigte Burgunder den Steueranteil, d.h. die aus der Steuerveranlagung geschuldete Einnahme (*terrae*)³²⁷. Man könnte also sagen, dass römisches *agri* (Felder, Boden) von burgundischem *terrae* (steuerlich erfasstes Land)³²⁸ überlagert wurde. Ein Burgunder, der vom König *ager cum mancipiis* erhalten hatte, wandte sich an den lokalen römischen *hospes* für die Übermittlung seiner Prämie. Das gleiche geschah, wenn „gewöhnliche Burgunder“ ihre *sortes* gemäß der „jüngsten Maßnahme“³²⁹ erweiterten.³³⁰ Nach der Vergabe der individuellen *sors* lagen die burgundischen *sortes*, die insgesamt eine Hälfte (oder weniger) des Veranlagungsregisters betrug, neben der anderen Hälfte des Registers, dem königlichen Land (*agri cum mancipiis*).³³¹ *Sortes* konnten in echten Landbesitz umgewandelt werden. Durch LB 13 und 31 etwa konnte echter Landbesitz entstehen.³³² Die wichtigste Methode für die Burgunder, um den Einschränkungen ihrer *sortes* zu entgehen, war die Einlösung ihres

ihren *sortes* individuelle Geschenke von „*agri cum mancipiis*“ vom König erhalten hätten. Goffart, *Barbarian Tides*. S.147.

³²⁶ Goffart, *Barbarian Tides*. S.151. Siehe zur Erweiterung der *sortes* nachfolgend

Fußnote 330.

³²⁷ Barbarische Zuweisungen betrafen also nur eine Dimension von „Land“, die steuerliche Bemessung. Eigentum und Kultivierung des Bodens verblieben bei den Römern, die nicht gestört wurden. Goffart, *Barbarian Tides*. S.162.

³²⁸ Goffart weist darauf hin, dass die Wörter *agri* und *terrae* nicht als technische Begriffe zu verstehen sind und auch vertauscht werden können. Goffart, *Barbarian Tides*. S.153.

³²⁹ Als „recent measure“ benennt Goffart die Vorschrift, gegen deren Verstöße sich LB 54 richtet. Goffart, *Barbarian Tides*. S.146.

³³⁰ Durch die „recent measure“ wurde die frühere Hälfte des Pools, aus dem die ursprünglichen *sortes* vergeben wurden, erweitert. Alle *faramanni*, die bisher nicht vom König individuell bereichert wurden, erhielten nun ihre *sortes* vermehrt. Das königliche *agri cum mancipiis* wurde zu dessen Finanzierung vermindert. Wie genau diese Expansion verwaltet wurde, ist nicht bekannt. Goffart, *Barbarian Tides*. S.155.

³³¹ Goffart, *Barbarian Tides*. S.152-154.

³³² Siehe dazu: Goffart, *Barbarian Tides*. S.155f.

Steueranteils vom römischen *hospes* gegen einen für beide annehmbaren Anteil privatrechtlichen Eigentums.³³³

Goffart gesteht durchaus zu, dass es nicht so sehr um die Frage Land gegen Steuer gehe - wobei er mit seiner These der Gewährung von Steuererträgen eine Lösung des Problems anbieten würde - sondern dass auch wenn er sich mit seiner These irren würde, es notwendig sei, eine alternative Erklärung zu entwickeln, wie die römischen Behörden die Ressourcen sicherten, durch die Goten und Burgunder in den römischen ländlichen Bereich mit einem Minimum an Illegalität und Konflikt einbezogen wurden. Dieses Problem ist nach Goffart nach wie vor ungelöst.³³⁴

✓ Jean Durliat³³⁵

Die wichtigste Weiterentwicklung der These Goffarts fand durch Jean Durliat statt. Auf die Ansiedlung der Burgunder bezugnehmend geht Durliat aufgrund des Eintrages in der Gallischen Chronik von 452³³⁶ und der Nachricht von Marius von Avenches zum Jahr 456³³⁷ davon aus, dass es wahrscheinlicher wäre, von einer Aufteilung der Steuereinnahmen auszugehen als von einer tatsächlichen Aufteilung des Grundbesitzes.³³⁸ Diese These stützt Durliat auf seine Überlegungen, dass es den vollständigen Ruin der Römer bedeutet hätte, wenn die Burgunder zwei Drittel des Landes reell erhalten hätten - die damalige schwierige Lage, in der sich die Burgunder befanden³³⁹, lasse ebenfalls eine tatsächliche Teilung des Landes nicht vermuten. Den Ruin betreffend könnte man argumentieren, dass eine Aufteilung nur hinsichtlich des „senatorischen“ Eigentums stattfand, aber diese Teilung hätte sich auf das gesamte Land bezogen. Es wäre eher zu vermuten, dass der burgundische König eine Person oder eine Kommission mit „Senatoren“, dies

³³³ Siehe dazu: Goffart, *Barbarian Tides*. S.161.

³³⁴ Goffart, *Barbarian Tides*. S.126.

³³⁵ Bei der Darstellung von Durliats Modell zur Ansiedlung der Barbaren wird aus Durliats Aufsatz: Durliat, *Salaire de la paix*. S.21-72, der Teil, der sich mit den Burgundern befasst (S.49-55) herangezogen. Weitere Literatur von Durliat zu diesem Thema: Jean Durliat, *Les finances publiques de Dioclétien aux Carolingiens (284-889)*. Sigmaringen 1990. Jean Durliat, *Cités, impôt et intégration des barbares*, in: Walter Pohl (Hg.), *Kingdoms of the Empire. The Integration of Barbarians in Late Antiquity*. Brill 1997 (TRW 1). S.153-179.

³³⁶ *Chronica Gallica*, 128, Mommsen (Hg.). S.660.

³³⁷ *Marius*, *Chron. ad 456.2*, Mommsen (Hg.). S.232.

³³⁸ Durliat, *Salaire de la paix*. S.50.

³³⁹ Nämlich nach ihrer Niederlage. Siehe dazu Kapitel 1.7. Burgunder am Rhein.

wäre die Kurie³⁴⁰, in jeder Stadt ernannt hätte. Dieser neuen Gewalt wären zwei Drittel der Steuererträge zugewiesen worden.³⁴¹ Eine Interpretation von „Besitz“ im Sinne von tatsächlichem burgundischen Grundbesitz ist nach Durliat unzulässig. Barbarischen Besitz (*barbaris possidentur*) definiert Durliat als Besitz (*possessio*) von Steuern und nicht von Eigentum.³⁴² Zu dieser Schlussfolgerung gelangt Durliat aufgrund von LB 55,2, der es den Burgundern verbietet, in einen Rechtsstreit zwischen Römern einzutreten. Wären die Römer nicht die Landbesitzer, könnten sie keinen Rechtsstreit über die Grenzen der Felder austragen, andernfalls müsste doch der Rechtsstreit zwischen burgundischen Eigentümern ausgetragen worden sein. Ebenso sei es nicht möglich, dass die Burgunder neben den Römern Besitzer gewesen wären, weil der Rechtsstreit nur die Römer betraf. Die *possessiones* der Burgunder könnten daher keinen Landbesitz darstellen.³⁴³ Durliat geht ebenfalls auf LB 54 ein und interpretiert diesen: Der König fordert in LB 54 nach Durliat die Rückgabe von unberechtigt erhaltenen Beträgen. Durliat erklärt dies mit der Bedeutung des Verbs *praesumere de*, das „prendre au titre de“ bedeute und nicht „prendre de“, das wäre *praesumere ex*. Die Burgunder hätten demnach nicht Land beansprucht, sondern einen Teil der Steuern. Der König untersagt den Begünstigten einer Steuerbemessungsgrundlage, entsprechend zwei Dritteln der fiskalischen Einkünfte eines Gebietes (Durliats Verständnis von *terrarum partes*), die Gesamtheit der Einkünfte zu beanspruchen, nur die Hälfte würde ihnen zustehen, der Rest diene der Deckung der Kosten der zentralen Verwaltung.³⁴⁴ Auf LB 54,3 und LB 31 nimmt Durliat Bezug, um die Aufteilung in ein Drittel der *mancipia*³⁴⁵ und zwei Drittel des Landes zu erklären. Für Durliat steht fest, dass LB 54,3 und LB 31 einen steuerlichen Kontext haben und es sich hier nicht um Land handelt. Der Zweck von LB

³⁴⁰ Zu der synonymen Bedeutung von Senator mit *curialis* siehe Durliat, *Salaire de la paix*. S.51 Anm.155.

³⁴¹ Durliat, *Salaire de la paix*. S.50f. Dies ist die wichtigste Änderung Durliats an dem Modell Goffarts: die Barbaren erhielten ihre Steueranteile nicht direkt von den spezifisch zugewiesenen Steuerzahlern, sondern von den Kurialen.

³⁴² Siehe dazu: Durliat, *Salaire de la paix*. S.51f. u. S.52 Anm.160.

³⁴³ Durliat, *Salaire de la paix*. S.51. Vgl. Krieger, *Untersuchungen und Hypothesen*. S.192f.

³⁴⁴ Durliat, *Salaire de la paix*. S.52 u. S.52 Anm.165. Goffart kritisiert Durliat in Teilen seines Verständnisses von LB 54. Siehe dazu: Goffart, *Barbarian Tides*. S.323 Anm.112.

³⁴⁵ Durliat verweist hier auf die ausführliche Diskussion mit Bibliographie zum Thema *mancipia* landwirtschaftliche Abhängige? bei Goffart, *Barbarian Tides*. S.127-161. Durliat, *Salaire de la paix*. S.53 Anm.169.

52,3 und LB 31 sei die Aufteilung der Steuereinnahmen, resultierend aus der Bewertung dieser Bemessungsgrundlagen. Durliat deutet *communis campus* in LB 31 als Bemessungsgrundlage, aufgrund derer sich Römer und Burgunder die Steuereinnahmen teilen. Die Aufteilung in Drittel – ein Drittel für die Stadt, ein Drittel für die Barbaren, ein Drittel für den König – betraf nur bebaubares Land. Von der Kopfsteuer, *capitatio humana*, erhielten die Burgunder nur ein Drittel. Durliat nimmt weiter auf LB 54,3 Bezug. Die Wälder betreffend erhielt jedes Volk die Hälfte der aus ihnen erzielten Gewinne. Des Weiteren wird den Römern durch LB 54,3 nach wie vor die Hälfte der Einnahmen, trotz der eingetretenen Erhöhung, garantiert. Bei Weingärten fand bei Neuanspflanzungen eine Neubewertung der Bemessungsgrundlage statt und eine Aufteilung des Hinzugekommenen in Form eines Nutzungsrechts für den Pflanzler, ein Feld gleich in Größe wie der neue Weingarten. Die Formulierung *habere rationem* in LB 54,3 (*ut sicut de silvis, ita et de exartis, sive anteacto sive in praesenti tempore factis, habeant cum Burgundionibus rationem*) dient nach Durliat der Definierung eines zustande gekommenen Geschäfts zwischen Vertretern der zwei Völker: Es wäre also keine Frage der Aufteilung von Land, sondern ein Begleichen von Schulden.

Durliat untersucht anhand der burgundischen Gesetze auch die Begriffe *hospitalitas* und *sortes*. Dabei stellt er die traditionelle, durch Gaupp begründete, Sichtweise von *hospitalitas* in Frage. Wie Goffart sieht er ebenfalls aufgrund von LB 38 *hospitalitas* als eine zeitlich begrenzte Bereitstellung von Wohnraum und Nahrung. *Sortes* bilden nach Durliat einen Teil des Eigentumsrechts der Barbaren – oder der Römer – und nichts erlaubt es *sortes* als Länder zu sehen, die zum Zeitpunkt der Ansiedlung durch den König zugeteilt wurden. Die Bestimmungen in LB 84 stellen nach Durliat nur eine Ausnahme vom Verbot des Verkaufes von *sortes* dar. LB 84,2 schreibt ein Vorkaufsrecht des römischen *hospes* im Falle eines Verkaufes der *sortes* vor. Durliat erklärt das damit, dass hier die gegenteilige Situation, die durch LB 54 und LB 55 angesprochen wird, der Fall ist: Der Barbar ist der Eigentümer und der Römer ist der Gast, verantwortlich für die Bemessungsgrundlage ohne ein Mitspracherecht bei den Gütern, ausgenommen den Genuss des Vorteils im Falle eines Verkaufs, da dieser

seine „Ländereien“ betrifft. Für *hospes* ergibt sich nun für Durliat mit der Ankunft der Burgunder ein neuer Sinn, neben seiner traditionellen Bedeutung bedeute es nun auch die Person, Römer oder Barbar, die in ihrem Steuerbezirk einen Eigentümer „erhält“ die einem anderen Recht als seinem unterliegt – sie kann daher genauso gut römisch wie barbarisch sein.³⁴⁶

2.2.2.2. Zustimmung und Kritik zu den Modellen Goffarts und Durliat

Vorsichtig zustimmend zu der These Goffarts äußert sich Herwig Wolfram³⁴⁷, der Goffarts Modell vor allem am Beispiel der Goten untersucht. In einem früheren Beitrag stand Wolfram³⁴⁸ der These Goffarts kritischer gegenüber. In dieser ersten reservierten Stellungnahme zu Goffarts These begrüßt Wolfram grundsätzlich dessen neues Erklärungsmodell unabhängig davon, ob man seiner Grundthese zustimmt oder diese ablehnt, wie Wolfram dies ausdrückt: „Einleitung einer Art ‚Gauppsche Wende‘ in der Beurteilung der ‚techniques of accommodation‘.“ Wolfram zitiert Gerhard Wirth, um auf bestehende Zweifel an der herkömmlichen Hospitalitas-Lehre hinzuweisen, die aufgrund bisher fehlender Alternativen den Ausgangspunkt aller Erklärungsversuche bildet: „Trotz vielfältiger Thesen ist die Ansiedlungsmodalität nach dem Hospitalitätsgesetz...seit Gaupps erster Darlegung des Problems mit der Zeit immer nebuloser geworden“.³⁴⁹ Hauptkritikpunkt Wolframs in diesem ersten Beitrag zur These Goffarts ist der Umgang mit bzw. auch die Interpretation Goffarts der antiken Quellen: Goffart missachte die Tradition, stelle die Glaubwürdigkeit eines Großteils der Quellen in Frage, die für sein Modell nicht passend wären, und greife speziell einzelne bisher in der Forschung als Grundlage weitreichender

³⁴⁶ Durliat, *Salaire de la paix*. S.53-55 u. S.53 Anm.171, Anm.172.

³⁴⁷ Wolfram, *Goten*. S.225-229 u. S.295-299. Herwig Wolfram, Einleitung, in: Wolfram/Schwarz (Hg.), *Anerkennung und Integration*. Wien 1988. S.9f. Herwig Wolfram, *Das Reich und die Germanen. Zwischen Antike und Mittelalter*. Berlin 1990. S.173-177. Weitere Beiträge Wolframs zu dem strittigen Thema der Ansiedlungsmodalitäten: Wolfram, *Gotische Studien*. S.174-181. Herwig Wolfram, *Neglected Evidence on the Accommodation of Barbarians in Gaul*, in: Pohl (Hg.), *Kingdoms of the Empire*. S.181-183.

³⁴⁸ Herwig Wolfram, *Zur Ansiedlung reichsangehöriger Föderaten*. Erklärungsversuche und Forschungsziele, in: *MIÖG* 91 (1983) S.5-35. Siehe zu Wolframs anfänglich skeptischer Haltung gegenüber Goffarts These auch seine Anmerkung in: Wolfram, *Goten*. S.487 Anm.35. Goffart äußert sich zu diesem Beitrag Wolframs kurz in *Barbarian Tides*: Ders., *Barbarian Tides*. S.121.

³⁴⁹ Gerhard Wirth, *Besprechung von Wolfram, Goten*. *Bonner Jahrbücher des Rheinischen Landesmuseums* (1981). S.698. Wolfram, *Zur Ansiedlung*. S.6.

Thesen dienende Überlieferungen an. Die Auswahl seines Quellenmaterials wäre auch zu beschränkt, die Materialauswahl würde von Goffart allenfalls in Fußnoten ergänzt, und einige für sein Steuer-Motiv wesentliche Quellen würden unverständlicherweise unerwähnt bleiben.³⁵⁰

In der 1. und 2. Auflage der „Geschichte der Goten“ 1979/1980 folgt Wolfram noch den Ausführungen Gaupps und Lots zu den Ansiedlungsmodalitäten. In der 3. Auflage der „Geschichte der Goten“ 1990³⁵¹ dagegen baut Wolfram seine beiden Ansiedlungskapitel auf der Durliat-Goffart-These auf. Wolfram übernimmt dabei nach sorgfältiger Untersuchung diese und entwickelt sie weiter unter Bezugnahme auf die ostgotische Geschichte. Wolfram sieht auch 15 Jahre später in „Gotische Studien“ die Umsetzung der Thesen Goffarts und Durliats in seinem Buch „Geschichte der Goten“ grundsätzlich positiv. Die Durliat-Goffart-These hätte für die 3. Auflage des „Gotenbuchs“ den besten Lösungsansatz geboten, solange man die darin vorgeschlagenen „techniques of accommodation“ nicht als die allein möglichen behaupten würde. Zweifel äußert Wolfram an dem vorgeschlagenen Teilungsschlüssel Durliats. Wolfram betont noch, dass jüngere Quellen, wie etwa Prokopios oder Agathias, nicht die Anfänge der Ansiedlung beschreiben, sondern den Zustand zu ihrer Zeit. Dieser ließ den Steuer empfangenden Barbaren als den tatsächlichen Eigentümer des Landes erscheinen. Die erhaltenen Steueranteile wurden als Grundrente betrachtet. Abschließend bemerkt Wolfram, dass es keine Doktrin gebe, sondern die verschiedenen Lösungsansätze alle denkbar seien.³⁵²

³⁵⁰ Wolfram, Zur Ansiedlung. S.11,S.17,S.19f.,S.30. Goffart nimmt zu diesem Vorwurf Wolframs bezüglich des begrenzten Quellenmaterials Stellung:“I, on the contrary, made it clear that my book was strictly confined to the few texts that bear narrowly on the settlements in Gaul and Italy, since these were – as far as I could (and still can) see – the only sources whose clarification would allow this discussion to progress“. Ders., *Barbarian Tides*. S.121.

³⁵¹ Vor der 3. Auflage der „Geschichte der Goten“ wurde zu dem Thema der Ansiedlungsmodalitäten in Zwettl 1986 ein Symposium abgehalten, bei dem vor allem die Modelle Goffarts und Durliats im Vordergrund der Diskussion standen. Die Tagungsbeiträge erschienen 1988: Herwig Wolfram/Andreas Schwarcz (Hg.), *Anerkennung und Integration*. Zu den wirtschaftlichen Grundlagen der Völkerwanderungszeit 400-600, Symposium Zwettl 1986 (DsÖAW 193). Wien 1988. In der Einleitung von Anerkennung und Integration nimmt Wolfram positiv Stellung zu den Thesen Goffarts und Durliats. Wolfram, Einleitung. S.9f. Siehe zur Tagung: Wolfram, *Goten*. S.487f. mit Anm.35. Wolfram, *Gotische Studien*. S.178f. Goffart, *Barbarian Tides*. S.121 u. S.312 Anm.5. Goffart, *Technique Barbarian Settlement* S.96-98. Pohl, *Per hospites divisi*. S.185 mit Anm.22.

³⁵² Wolfram, *Gotische Studien*. S.178f. u. S.181.

In der Forschung überwiegen bezüglich der Thesen Goffarts und Durliats - abgesehen von Wolframs vorsichtiger Zustimmung - kritische Stellungnahmen. Dietrich Claude³⁵³ etwa, der ebenfalls an der Tagung in Zwettl teilnahm, steht Goffarts Modell ablehnend gegenüber. Auf die Ansiedlung der Ostgoten in Italien bezogen sieht er die Deutung Goffarts eines *millenarius* als Inhaber einer *millena*³⁵⁴, nach Untersuchung der relevanten Quellen, als „gekünstelte Interpretation, die als unrichtig abzulehnen ist“. Claude bemängelt ebenso wie einst Wolfram Goffarts Behandlung der Quellen. Goffart würde dazu neigen, eindeutige Quellenzeugnisse hinwegzuinterpretieren und zu entwerten.³⁵⁵

Die Kritik an Goffarts These, die nach Goffarts Ansicht das größte Interesse genießt, stammt von Sam Barnish.³⁵⁶ Barnish verweist anfangs darauf, dass Gaupp und Lot ihre Thesen auf dem Studium der Gesetzestexte im Zusammenhang mit der burgundischen Ansiedlung aufbauen, während Goffart in Italien beginnt, das der Musterfall der barbarischen Ansiedlung wäre³⁵⁷, und mit den dort gewonnenen Rückschlüssen andere Zeugnisse neu interpretiert. Goffarts Herangehensweise und Interpretation der Quellen wird auch von Barnish teilweise kritisch gesehen. Die für die Ansiedlung der Ostgoten in Italien relevanten Quellen werden von Barnish im Hinblick auf Goffarts mögliche Deutungen untersucht. Dabei kommt Barnish zu dem Schluss, dass keiner der Texte hinreichend Hinweise für Goffarts Theorie biete, *Variae* 2,16 spreche sogar stark dagegen. Die Möglichkeit von manchmal vergebenen Steueranteilen will Barnish nicht generell ausschließen, macht allerdings klar, dass Land die wesentliche Gabe an die barbarischen Einwanderer war. Nachdem Barnish den für Goffart italienischen „Modellfall“ als durch die Quellen nicht belegbar betrachtet,

³⁵³ Dietrich Claude, Der Millenarius, in: Wolfram/Schwarzc (Hg.), *Anerkennung und Integration*. S.17-20.

³⁵⁴ Goffart definiert *millenae* als „units of tax assessment and their proceeds“. Goffart, *Barbarians and Romans*. S.87. In *Barbarian Tides* verweist Goffart auf die ausführliche Diskussion betreffend *millenae* in seinem früheren Werk *Barbarians and Romans* sowie auf einen Teil seines Beitrags in *Anerkennung und Integration*, der auf die Ausführungen Claudes Bezug nimmt. Goffart, *Barbarian Tides*. S.172 mit Anm.167.

³⁵⁵ Claude, Der Millenarius. S.17-20. Claude verfasste auch eine Rezension zu Goffarts Buch *Barbarians and Romans*. Dietrich Claude, Rezension von Goffart, *Barbarians and Romans*, in: *Francia* 10 (1982) S.753-754.

³⁵⁶ Goffart, *Barbarian Tides*. S.122. Barnish, *Taxation, Land*. S.170-195.

³⁵⁷ Goffart, *Barbarians and Romans*. S.103.

sieht Barnish damit auch die Neuinterpretation Goffarts der Quellen zur Ansiedlung der Burgunder und Westgoten als unbewiesen.³⁵⁸

In einem Beitrag von Wolf Liebeschütz³⁵⁹ werden die Theorien Goffarts und Durliats ebenfalls behandelt. Dabei steht Liebeschütz den Theorien Goffarts und Durliats nicht ablehnend gegenüber, sondern sieht diese einfach in ihren Möglichkeiten und ihrer Interpretation begrenzt. Liebeschütz gesteht der Goffart-Durliat-Theorie ansprechende Merkmale zu, sieht aber für deren Thesen keine angemessenen Belege in den Quellen. Durliats Darstellung des spätantiken Steuersystems weist einige Schwachstellen auf. So wären die Städte nicht befugt gewesen, ein Drittel der Reichssteuern zu verteilen.³⁶⁰ Die Quelle, auf die sich Durliat berufe³⁶¹, *CTh* 4, 13, 7, belege nichts Derartiges. Durliats Theorie würde durch dieses bemängelte Detail nicht disqualifiziert, die Städte hätten durchaus den Steuerertrag umverteilen können, nur nicht exakt auf dem vorgeschlagenen Weg Durliats. Dies scheint aber nach Liebeschütz nicht der Fall gewesen zu sein. Vorteilhaft an Durliats Modell wäre, dass eine direkte Interaktion zwischen römischem Landbesitzer und barbarischem Ansiedler und damit Konflikte vermieden werden würden. Es gäbe jedoch nach Liebeschütz Auffassung eindeutige Belege dafür, dass der barbarische Genuss seiner *sors* eine direkte Interaktion mit seinem römischen *consors* einschließen würde. Die Interpretationen Durliats im Hinblick auf das Burgundische Gesetzbuch wären nach Liebeschütz zwar durchaus möglich, aber keineswegs zwangsläufig und teilweise schwer zu glauben.³⁶² Nach Liebeschütz' Auffassung wäre Durliats Modell eher geeignet für zeitlich befristete Ansiedlungen – und nicht für permanente Ansiedlungen - in wohlhabenderen Gegenden, in denen die Organisation der Städte noch funktionierte, nicht jedoch als einzig denkbare Arrangement. Liebeschütz verweist bezugnehmend auf Goffarts Theorie, dass diese eine Interaktion zwischen Römer und Barbar erfordern würde, deren Fehlen Liebeschütz bei Durliat noch bemängelt hatte. Des Weiteren würde Goffarts

³⁵⁸ Barnish, Taxation, Land. S.171,S.174f.,S.184. Siehe zu dem Beitrag von Barnish auch Stellungnahme von Goffart zu einzelnen Punkten: Goffart, Barbarian Tides. S.122-126 u. S.257.

³⁵⁹ Liebeschütz, Cities, Taxes S.135-151.

³⁶⁰ Liebeschütz verweist auf *CTh* 15, 1, 33 und sein Postscript in: Ders., Cities, Taxes. S.150f.

³⁶¹ Siehe Durliat, Salaire de la paix. S.36.

³⁶² Siehe dazu: Liebeschütz, Cities, Taxes. S.138 Anm.15.

Theorie eine schmerzlose und administrative simple Lösung für das Problem der Ansiedlung der Barbaren vorschlagen. Seine Argumentation stütze Goffart auf einige wenige Belege, deren Lesart durchaus plausibel, jedoch nicht immer schlüssig und manchmal unsicher wäre. Goffarts These wäre demnach nicht undenkbar, es gäbe keine entscheidenden Beweise für oder gegen Goffarts Modell. Liebeschütz tendiert aufgrund der spärlich vorhandenen Quellen zur Technik der Ansiedlung, trotzdem er Goffart und Durliahs Thesen als Möglichkeiten ansieht, zur traditionellen Interpretation. Liebeschütz macht auch auf den Umstand aufmerksam, dass nicht unbedingt ein System für die Ansiedlung der Barbaren zur Anwendung kam. Immerhin waren die Umstände der Ansiedlung sehr unterschiedlich - die Vandalen etwa wurden als militärische Eroberer und die Burgunder nach einer schweren Niederlage angesiedelt.³⁶³

Peter Heather³⁶⁴ erwähnt ebenfalls die unterschiedlichen Gegebenheiten bei den diversen barbarischen Ansiedlungen und dass es daher bedenklich wäre, ein einziges Modell auf alle barbarischen Ansiedlungen anzuwenden. Goffarts Argumentation auf der Basis der Ostgoten in Italien, dass die Barbaren Steueranteile und nicht Land erhielten, findet er in Teilen überzeugend. Dennoch neigt auch Heather der traditionellen Interpretation zu, da er keinen Grund sieht, die Quellen, die auf die Vergabe von Land hinweisen – zumindest die Ansiedlung der Goten betreffend - anzuzweifeln.³⁶⁵

Für Thomas Burns³⁶⁶ sind die Quellen für die Ansiedlungsmodalitäten der Goten 418 nicht eindeutig genug, um eine Theorie, Goffarts oder die traditionelle Ansicht, zu präferieren bzw. zu falsifizieren. Auch Burns findet wie Liebeschütz die administrative Einfachheit von Goffarts Modell ansprechend. Schwierig sieht Burns es allerdings, dass alle die Ansiedlung betreffenden Quellen mit dem Vokabular des Steuerrechts gelesen werden müssten. Außer Frage steht allerdings für Burns, dass die Ansiedlung und Rekrutierung der Barbaren entlang der Grenzen einherging mit der

³⁶³ Liebeschütz, *Cities, Taxes*. S.135-151. Liebeschütz nimmt bereits in einem früheren Werk zu Goffarts These kurz Stellung, in dem er dessen Theorie, in Bezug auf die Ansiedlung der Goten, als nicht überzeugend betrachtet. J.H.W.G. Liebeschütz, *Barbarians and Bishops. Army, Church, and State in the Age of Arcadius and Chrysostom*. Oxford 1990. S.74f.

³⁶⁴ Peter J. Heather, *Goths and Romans*. 332-489. Oxford 1991.

³⁶⁵ Heather, *Goths and Romans*. S.221f. mit Anm. 83.

³⁶⁶ Thomas S. Burns, *The settlement of 418*, in: John Drinkwater/Hugh Elton (Hg.), *Fifth-century Gaul: A Crisis of Identity?* Cambridge 1992. S.53-63.

Inbesitznahme und Kultivierung von Land. Dies hätte die Kosten zur Erhaltung des *limes* reduziert und es wäre genug verfügbares Land vorhanden gewesen. Goffarts These diene nach Burns jedenfalls der Klärung einiger Aspekte betreffend das Versorgungssystem der regulären Armee für Textstellen, die sich mit Spanien befassen – unabhängig davon, ob Goffarts These auch sonst auf die Barbaren anwendbar wäre oder nicht.³⁶⁷

In einem Beitrag von Matthew Innes, der den Prozess der Etablierung der breiten, strukturellen Merkmale der frühmittelalterlichen Gesellschaft in Westeuropa durch den Eigentumserwerb barbarischer Kriegsgruppen im Laufe des 5. und 6. Jahrhunderts in den ehemaligen Provinzen des römischen Westens behandelt, ist die These Goffarts ebenfalls ein Thema.³⁶⁸

Obwohl sich Innes Sicht der frühesten barbarischen Ansiedlungen von Goffarts Annahmen zur Technik der Ansiedlung unterscheidet, sei seine (Innes) Interpretation wesentlich geprägt von Goffarts grundlegender Darlegung der komplexen Wechselbeziehungen zwischen Eigentumsrecht und Steuerverbindlichkeiten. Bedauerlich wäre es nach Innes, dass Goffarts These als versteinert angesehen und ignoriert würde in weiten Teilen der Geschichtswissenschaft, die die These Goffarts oftmals reduzieren würde auf den Gegensatz „Steuern“ versus „Land“, in einer Weise, die Goffarts eigenem Werk völlig fremd wäre. Innes sieht allerdings die an Goffarts These im Detail Zweifelnden von Goffarts wesentlichem Argument beeinflusst - dass das offensichtliche Fehlen eines großangelegten Widerstands gegenüber der barbarischen Ansiedlung durch die Provinzgrundeigentümer unvereinbar wäre mit weit verbreiteten Enteignungen. Die administrative Komplexität des spätrömischen Steuerrechts würde daher regelmäßig zu dessen Erklärung aufgerufen. Kritisch wird von Innes betrachtet, dass die barbarische Ansiedlung ein abgeschlossenes Thema in der Verwaltungsgeschichte wäre und das reichhaltigste Material, das es zum Verhältnis zwischen Barbaren und Römern gebe, folglich für die Hauptrichtung der Geschichtswissenschaft verloren wäre.³⁶⁹

³⁶⁷ Burns, Settlement of 418. S.58-61.

³⁶⁸ Matthew Innes, Land, Freedom and the Making of the Medieval West, in: Transactions of the Royal Historical Society 16 (2006) S.39-74, hier S.39.

³⁶⁹ Innes, Land, Freedom. S.43 Anm.9. u. S.44.

Für Italien Bezug nehmend auf Cassiodor als Quelle gesteht Innes zwar zu, dass die gotischen Soldaten Donationen und Zahlungen finanziert über die Steuer erhielten, aber Cassidor verdeutliche auch, dass diese Form der Entlohnung die Gewährung von *sortes* ergänzt hätte.³⁷⁰ Die Ansiedlung der Burgunder betreffend, betrachtet es Innes aufgrund der Quellen schwierig, etwas anderes zu konstruieren als eine tatsächliche Zuteilung von Grundbesitz. Die lateinische Terminologie von *terra* und *mancipia* sei unmissverständlich. Das Ungleichgewicht der Gewährung von zwei Drittel Land und nur ein Drittel der Abhängigen bleibe zwar rätselhaft, ließe sich aber dadurch erklären, dass die Burgunder in militärischen Konflikten nicht nur Beute und Tribut erlangten, sondern auch Kriegsgefangene.³⁷¹ Innes weist des Weiteren auf den Umstand hin, dass die Fülle an Belegen für erzwungene und illegale Enteignungen leicht übersehen werde bei der Suche nach administrativen Strukturen, die die Ansiedlung untermauern würden. Barbarische Herrscher hätten oft wenig Spielraum gehabt und hätten teilweise versucht, Prozesse zu regeln und zu kontrollieren, die bereits vor Ort stattfanden. Es wäre schwierig aufgrund des nicht dicht genug vorhandenen Quellenmaterials, die barbarischen Ansiedlungen genau darzustellen. Fest stünde dennoch, dass die barbarischen Ansiedlungen wichtige Implikationen für die Steuerverbindlichkeiten hatten.³⁷²

Ian Wood³⁷³ findet zwar die Beiträge Goffarts und Durliats zur Debatte der barbarischen Ansiedlungen anregend, stimmt aber mit deren Thesen nicht gänzlich überein.³⁷⁴ Steuer und Land würden explizit in den Belegen für den frühesten Abschnitt der burgundischen Ansiedlung erwähnt. Diese diversen Textstellen, die auf Steuerzuschüsse bzw. Landzuteilungen hinweisen würden, ließen auf unterschiedliche Abschnitte in der Ansiedlung der Burgunder schließen. Es gäbe daher kein einzelnes Modell der burgundischen Ansiedlung.³⁷⁵ Im Gegensatz zu Goffart sieht Wood allerdings

³⁷⁰ Innes, Land, Freedom. S.56f. Innes bezieht sich hier auf Goffarts Auslegung von Cassiodor: „...the intimate link between property and fiscality that it demonstrates persuaded some scholars to argue that barbarian settlement was essentially a reallocation of tax revenue“. Siehe dazu: Innes, Land, Freedom. S.56f. u. S.57 Anm.47.

³⁷¹ Innes, Land, Freedom. S.51f.

³⁷² Innes, Land, Freedom. S.55f.

³⁷³ Wood, Appendix: The Settlement of the Burgundians. Appendix zu: Ethnicity. S.65-69. Wood, *Gentes*, Kings. S.258-260. Wood fasst seine Meinung zur Ansiedlung der Burgunder in einem jüngeren Beitrag nochmals kurz zusammen: Wood, Assimilation Romanen. S.218f.

³⁷⁴ Wood, Appendix. S.67 Anm.15.

³⁷⁵ Wood, *Gentes*, Kings. S.258f.

- die anfängliche Phase der Ansiedlung beiseite lassend - einen Zusammenhang zwischen dem Besitz von Land *iure sortis* oder *iure hospitalitatis* und individuellen königlichen Gaben *agri cum mancipiis*. Für Wood ist anhand der von ihm untersuchten Begriffe *hospitalitas*, *sors*, *mancipia* und *terra* in ihrer Verwendung im Burgundischen Gesetzbuch klar, dass es sich bei der Ansiedlung der Burgunder um die Vergabe von Land handelt und nicht um die Vergabe von Steuereinnahmen. Goffarts Argumente der fehlenden römischen Proteste gegen die Enteignungen seien nur „arguments from silence“, Wood verweist dabei auf die Revolte gegen Gundobad und dass „the silence“ daher ein illusorisches sein könnte. Die Quellen würden jedenfalls von einer Einquartierung sprechen, die sich in weiterer Folge zu einer Gewährung von Land entwickelt hätte. Goffarts Annahmen wären bloß Hypothesen.³⁷⁶ Die Ansiedlung der Burgunder wäre kein einzelner Vorgang gewesen, sondern ein Prozess, und verschiedene Gruppen erhielten Land, Sklaven oder *hospitalitas* in unterschiedlichen Proportionen zu unterschiedlichen Zeiten.³⁷⁷

Guy Halsall nimmt in seinem 2007 erschienenen Buch *Barbarian Migrations and the Roman West, 375-568*, unter anderem auch auf die *Hospitalitas*-Frage und damit in Folge auf Goffarts These Bezug. Nach Goffart wurde durch Halsalls Buch eine neue Phase in der Ansiedlungsdebatte eröffnet. Wesentlich sieht Goffart die Schlussfolgerung Halsalls: „...a return to the *status quo ante Goffartum* is not possible.“³⁷⁸ Halsall sieht Goffarts These in einigen kritischen Äußerungen verschiedener Historiker als missverstanden. So diskutiere Goffart etwa gar nicht, wo oder ob die Barbaren sich auf dem Land ansiedelten, sondern wie sie bezahlt wurden. Archäologisch nicht nachweisbare Siedlungsspuren der Barbaren hätten auf Goffarts These ebenso keinen Einfluss, weil auch gefundene Spuren keinen Rückschluss auf das System der *hospitalitas* erlauben würden. Die Belege aus dem 5. Jahrhundert betreffend die Einquartierung barbarischer Soldaten wären auch größtenteils für die Diskussion nicht wesentlich. Es ginge dabei nämlich nicht

³⁷⁶ Wood, Appendix. S.67-69.

³⁷⁷ Wood, *Gentes*, Kings. S.260.

³⁷⁸ Goffart, *Technique Barbarian Settlement*. S.66. Halsall, *Barbarian Migrations*. S.435. Halsall antwortete auf den Artikel Goffarts im *Journal of Late Antiquity*, aufgrund einiger kritischer Äußerungen Goffarts gegen Halsalls Interpretation. Siehe dazu: Guy Halsall, *The Technique of Barbarian Settlement in the Fifth Century: A Reply to Walter Goffart*, in: *Journal of Late Antiquity* 3 (2010/1) S.99-112.

um den Erhalt von Land oder Steuereinnahmen. Die Barbaren hätten zwar Land besessen, dies scheint aber nicht mit der Aufteilung von Grundbesitz oder von Einnahmen, die in den gesetzlichen Belegen diskutiert werden, in Zusammenhang zu stehen. Halsall geht zwar auch wie einige Kritiker Goffarts davon aus, dass die Gesetze zur Ansiedlung eher von Land als von Steuern sprechen, aber dies könnte für die ursprünglichen Regelungen irrelevant sein. Ein Schwachpunkt in Goffarts Theorie wäre jedenfalls der Versuch Goffarts, die barbarischen Ansiedlungen auf Grundlage der ostgotischen Ansiedlung in Italien zu erklären. Hervorzuheben wäre dennoch, dass Goffart in seiner These auf wesentliche Probleme hinweise, während die aktuelle Diskussion zur Technik der Ansiedlung der Barbaren nicht wirklich weitergekommen wäre und es keine völlig befriedigende Alternativen gebe.³⁷⁹

Rommel Kriegers Arbeit³⁸⁰, die sich ebenfalls mit der Problematik der Ansiedlung befasst, sei kurz erwähnt. Krieger steht den Thesen Durliats und Goffarts ablehnend gegenüber. Krieger entwickelt eine eigene These, in der die Burgunder zunächst nicht die Eigentümer des Landes gewesen wären. Erst über das Rechtsinstitut der Verjährung sei das von den Burgundern *iure hospitalitatis* besessene Land in ihr Eigentum übergegangen.³⁸¹

Abschließend sei zu diesem Kapitel vermerkt, dass die Komplexität der Materie die Auseinandersetzung sicherlich erschwert³⁸² und, wie Evangelos Chrysos dies anmerkt: „...die Diskussion ohne definitive Ergebnisse weitergehen wird, bis es möglich ist, die Steuerterminologie des späten römischen Reiches hinlänglich zu verstehen...“³⁸³

³⁷⁹ Halsall, *Barbarian Migrations*. S.433-436.

³⁸⁰ Krieger, *Untersuchungen und Hypothesen*. Wolfram in „Gotische Studien“ äußert sich zu Kriegers Arbeit folgendermaßen: „Die als Dissertation entstandene Arbeit bot einen inhaltlich wichtigen Diskussionsbeitrag, der wohl deswegen weitgehend übersehen wurde, weil das Buch ein Unglück ist, schwere formale Fehler aufweist, mit zahlreichen Tippfehlern und Sinn störenden Verschreibungen aufwartet und sein Apparat im wichtigsten, nämlich im Ostgoten-Kapitel, die Anmerkungen 194 bis 239 auslässt.“ Wolfram, *Gotische Studien*. S.179.

³⁸¹ Siehe dazu: Krieger, *Untersuchungen und Hypothesen*. S.110-118 u. S.173-204.

³⁸² Vgl. Pohl, *Per hospites divisi*. S.185.

³⁸³ Evangelos Chrysos, *Conclusion: De foederatis iterum*, in: Pohl (Hg.), *Kingdoms of the Empire*. S.185-206, hier S.191.

3. Identitäten im Rhönereich

3.1. Ethnizität – Identität

Walter Pohl, schreibt: „From the late fourth century onwards, ethnicity began to return to the power struggles within the Roman world.“³⁸⁴ Ein weiterer Historiker, Goffart formuliert zu diesem Thema ironisch in seiner Einleitung zu *Barbarian Tides*: „A funny thing happened to the later Roman Empire on its way to the twenty-first century: it ran into a wave of „ethnicity“ and „ethnogenesis“.“³⁸⁵

3.1.1. Entwicklung des Begriffes Ethnizität

Seit den 1950er und 1960er Jahren bilden Studien zur Ethnizität eine umfangreiche Bibliographie.³⁸⁶ Zu dieser Zeit öffnete sich durch den Rückgang des nationalen Paradigmas der Weg für kritische Konzepte. Die Hinwendung zu den Begriffen Ethnizität als auch Identität sind daher eher jüngere Entwicklungen in der Forschung. Die Bedeutung und Definition beider Begriffe bleibt problematisch und im wissenschaftlichen Diskurs weiterhin ein Thema.³⁸⁷ Ethnizität geht zurück auf griech. *éthnos* „Volk, Volksstamm“.³⁸⁸ Ausgehend davon, dass Ethnizität folglich einfach als die Zugehörigkeit zu einem „Volk“ zu verstehen ist, ergab sich für das 19. Jahrhundert ein primordialistischer Ansatz³⁸⁹ von Ethnizität – die biologische Vorstellung von Rasse wurde mit dem soziologischen Konzept von Ethnizität

³⁸⁴ Walter Pohl, Introduction: Strategies of Distinction, in: Walter Pohl/Helmut Reimitz (Hg.), *Strategies of Distinction: The Construction of Ethnic Communities*, 300-800. Leiden [u.a.] 1998 (TRW 2) S.1-15, hier S.1. In einem jüngeren Artikel schreibt Pohl zur Ethnizität: „From our evidence, it would seem that ethnicity as a principle of political integration and legitimation became more and not less important in the course of the first centuries after the end of the Western Empire.“ Walter Pohl, *Rome and the Barbarians in the Fifth Century*, in: *Antiquité Tardive* 16 (2008) S.93-101, hier S.97.

³⁸⁵ Goffart, *Barbarian Tides*. S.1. Zu Ethnogenese-Theorien und der Diskussion zu diesen siehe: Andrew Gillett, *On barbarian identity. Critical Approaches to Ethnicity in the Early Middle Ages*. Turnhout 2002 (*Studies in the early Middle Ages* 4). Pohl, *Rome and Barbarians*. S. 95 Anm. 21.

³⁸⁶ Halsall, *Barbarian Migrations*. S.36 Anm. 1.

³⁸⁷ Walter Pohl, Introduction: Strategies of Identification. A methodological profile, in: Walter Pohl/Gerda Heydemann (Hg.), *Strategies of Identification. Ethnicity and Religion in Early Medieval Europe*. Turnhout, im Druck. S.1. Vgl. Halsall, *Barbarian Migrations*. S.37.

³⁸⁸ Duden: *Das Herkunftswörterbuch*. Duden-Band 7. Mannheim ⁴2007. S.190.

³⁸⁹ Zum Primordialismus siehe: Pierre L. van den Berghe, *Human Family Systems: An Evolutionary View*. New York 1979. Clifford Geertz (Hg.), *Old Societies and New States. The quest for modernity in Asia and Africa*. Glencoe [u.a.] 1963.

verwechselt.³⁹⁰ Im 20. Jahrhundert entwickelte sich ein heute oft als „kultuhistorische Archäologie“ bezeichneter Ansatz, der mit dem Namen Gustaf Kossinna in Verbindung steht.³⁹¹ Kossinna erarbeitete eine Methode der ethnischen Deutung für archäologische Funde, die zu Kossinnas Grundatz führte: „Scharf umgrenzte archäologische Kulturprovinzen decken sich zu allen Zeiten mit ganz bestimmten Völkern oder Völkerstämmen.“³⁹² Der Ursprung der Germanen diente Kossinna bei Entwicklung seiner Methode als Grundlage.³⁹³ Heutige Archäologen sehen die archäologischen Kulturen nicht mehr wie Kossinna als Überreste von „Völkern“, sondern als Relikte von Interaktionssystemen.³⁹⁴ Zusammenfassend ergab sich in der traditionellen Forschung durch die nationalen Bewegungen des 19. und 20. Jahrhunderts ein historisches Konzept, das die Begriffe „Volk“ oder „Stamm“ als selbstverständlich ansah. „Volk“ war demnach eine rassistisch und kulturell einheitliche Gruppe, die eine gemeinsame Abstammung und ein gemeinsames Schicksal hat, die gleiche Sprache spricht und in einem Land lebt. Diese Ansichten begünstigten chauvinistische Ideologien.³⁹⁵ Einen entscheidenden Impuls erhielt die Diskussion über Ethnizität in der Geschichtswissenschaft durch das 1961 erschienene Werk *Stammesbildung und Verfassung* von Reinhard Wenskus.³⁹⁶ Wenskus zeigte auf, dass die Barbaren des 4. bis 6. Jahrhunderts Völker im Werden waren.³⁹⁷ In den 1960er Jahren wurde dann Ethnizität vor allem als eine Frage des Glaubens an die Zugehörigkeit zu einer Gruppe verstanden.³⁹⁸ Ethnizität wird dabei -

³⁹⁰ Halsall, *Barbarian Migrations*. S.35.

³⁹¹ Peter Heather, *Invasion der Barbaren. Die Entstehung Europas im ersten Jahrtausend nach Christus*. Stuttgart 2011. S.33. Vgl. Halsall, *Barbarian Migrations*. S.35f. u. S.14.

³⁹² Gustaf Kossinna, *Die Herkunft der Germanen. Zur Methode der Siedlungsarchäologie*. Leipzig ²1920 (1911). S.3.

³⁹³ Kossinna, *Herkunft Germanen*. S.2. Zu Kossinna und seiner Methode siehe: Hans Jürgen Eggers, *Einführung in die Vorgeschichte*. München 1959. Zur Theorie Kossinnas und weiterer Literatur in diesem Zusammenhang: Walter Pohl, *Die Germanen*. München ²2004 (2000).

³⁹⁴ Heather, *Invasion der Barbaren*. S.34. Heather verweist auf S.34 Anm.15 auf weitere Literatur zum Thema der archäologischen Theorie.

³⁹⁵ Walter Pohl, *Conceptions of ethnicity in Early Medieval studies*, in: *Archaeologia Polona* 29 (1991) S.39-49, hier S.39.

³⁹⁶ Wenskus, *Stammesbildung*. Pohl, *Conceptions of ethnicity*. S.1. Vgl. Heather, *Invasion der Barbaren*. S.36. Walter Pohl, *Ethnicity, Theory, and Tradition: A Response*, in: Andrew Gillett (Hg.), *On barbarian identity. Critical Approaches to Ethnicity in the Early Middle Ages*. Turnhout 2002 (*Studies in the early Middle Ages* 4) S.221-239, hier S.221f.

³⁹⁷ Pohl, *Rome and the Barbarians*. S.95.

³⁹⁸ Halsall, *Barbarian Migrations*. S.36 verweist auf die Publikation Fredrik Barth, *Ethnic Groups and Boundaries. The Social Organization of Culture Difference*. Oslo 1969.

Halsall bezeichnet diese Sichtweise als „*Instrumentalist*“³⁹⁹ - als etwas angesehen, das man annehmen oder ablegen kann entsprechend der jeweiligen sozialen Situation. Die instrumentalistische Sicht führte in den 1980er Jahren zur Theorie der „situationellen Ethnizität“ - Ethnizität kam zum Einsatz, sobald es die Situation erforderlich machte.⁴⁰⁰

3.1.2. Definition von Ethnizität

Ethnizität und Identität dienen im wissenschaftlichen Diskurs der Beschreibung individueller und sozialer Probleme der Identifikation. Individuen und Gruppen besitzen keine Ethnizität, sie produzieren sie und werden in Übereinstimmung damit identifiziert. Ethnizität sollte als Ordnungsprinzip einer Gesellschaft verstanden werden, das die soziale Welt und ihre Wahrnehmung geformt hat und nicht als angeborene Eigenschaft einer „ethnischen“ Gruppe.⁴⁰¹ Es gibt einen mehr oder weniger ausgedehnten Katalog an Kriterien, die Ethnizität objektiv definieren können: Sprache, Religion, Bräuche, Gesetze, Kampftechniken, Territorium, Habitus.⁴⁰² Der Katalog an Kriterien ethnischer Zugehörigkeiten ist allerdings in seinem wissenschaftlichen Wert beschränkt. Er bietet keine solide Grundlage um Ethnizität zu definieren. Die Kriterien können auch Bezug nehmen auf bürgerliche, regionale, nationale oder selbst religiöse Identitäten und müssen nicht ausschließlich der Bestimmung ethnischer Identität dienen. Des Weiteren treffen für die meisten ethnischen Gruppen nur einige der Kriterien zu und selten alle.⁴⁰³ Eine Definition von Ethnizität muss daher weniger eine Liste von Kriterien anbieten, mit denen zwischen jenen sozialen Gruppen die „ethnisch“ und jenen die nicht sind differenziert werden kann, als vielmehr Hinweise um die Auffälligkeit ethnischer Identifikation in einer gegebenen Gesellschaft beurteilen zu können.⁴⁰⁴ Ethnizität ist also – um dies nochmals zu wiederholen - kein angeborenes Merkmal, sondern eine „ethnische Praxis“, welche die Beziehungen, die eine Gruppe

³⁹⁹ Halsall, *Barbarian Migrations*. S.36.

⁴⁰⁰ Halsall, *Barbarian Migrations*. S.36f. Patrick J. Geary, *Ethnic Identity as a Situational Construct in the Early Middle Ages*, Reprint in: Edward Peters (Hg.), *Folk Life in the Middle Ages. Medieval Perspectives* 3 (1988) S.1-17.

⁴⁰¹ Pohl, *Strategies of Identification*. S.1 u. S.14.

⁴⁰² Pohl, *Strategies of Identification*. S.3. Vgl. Halsall, *Barbarian Migrations*. S.37.

⁴⁰³ Zu der Thematik siehe: Walter Pohl, *Telling the difference: Signs of ethnic identity*, in: Pohl/ Reimitz (Hg.), *Strategies of Distinction*. S.17-69.

⁴⁰⁴ Pohl, *Strategies of Identification*. S.14.

zusammenhalten, reproduziert.⁴⁰⁵ Ethnizität sollte objektiv betrachtet werden aus verschiedenen Ebenen bestehend, welche die ganze Komplexität von Ethnizität erfassen und nicht subjektiv reduzierend auf eine Ebene.⁴⁰⁶

3.1.3. Identität, ethnische Identität

Identität ist ein ausgedehnterer Begriff als Ethnizität. Der Identitätsbegriff ist ebenfalls nicht unproblematisch in seiner Definition.⁴⁰⁷ Wie bereits erwähnt, sind die Begriffe Identität und Ethnizität jüngere Entwicklungen in der Forschung. Die ethnischen Prozesse des Frühmittelalters betreffend wurde von Ethnogenese, Stammesbildung oder Nationenbildung gesprochen, der Identitätsbegriff wurde nicht verwendet.⁴⁰⁸ Erst durch die Werke Wenskus' und Wolframs wurde der Schwerpunkt von Völkern auf ihre Ethnogenesen und Stammesbildungen verlegt und ab den neunziger Jahren allgemeiner auf ethnische Identitäten/Identitäten und ihre kulturelle Konstruktion.⁴⁰⁹ Identität wurde ab den 1950er Jahren ein wesentlicher Begriff in den Geisteswissenschaften und den Sozialwissenschaften. Der Identitätsbegriff indiziert seither eine kollektive/soziale Identität und eine individuelle Identität. Er kann als eine Schnittstelle zwischen dem Individuum und der Gesellschaft verstanden werden.⁴¹⁰ Identitäten verändern und entwickeln sich. Der Identitätsbegriff sollte daher offen verstanden werden, im Sinne einer nie

⁴⁰⁵ Pohl, Conceptions of ethnicity. S.41f.

⁴⁰⁶ Pohl, Strategies of Identification. S.4-6. Pohl verweist hier auf Wenskus und seinen subjektiven Ansatz, beruhend auf Wilhelm Mühlmann's Definition, der in der Frühmittelalterforschung (auch von Pohl selbst in seinen früheren Werken) weitgehend akzeptiert wurde, aber die Gefahr der Reduzierung der Komplexität von Ethnizität bedeuten könne. Die subjektiven Definitionen können mit objektiven Merkmalen ergänzt werden, um gemischte Definitionen zu erhalten, die eine brauchbare Orientierung bieten. Pohl, Strategies of Identification. S.5f. Vgl. Patrick Geary: „Ethnicity, as sociologists, anthropologists and even some medievalists are increasingly aware, should be seen not only in objective, but also in subjective terms.“ Geary, Ethnic Identity, Reprint in: Peters (Hg.), Folk Life S.3. Halsall, Barbarian Migrations. S.38f. Halsall erklärt die Mehrschichtigkeit von Ethnizität unter anderem anhand des Ostgotenkönigs Theodahad, der einerseits Gote war, andererseits sich als Graf von Tuscien und römischer Adliger gesehen zu haben scheint. Halsall, Barbarian Migrations. S.38f.

⁴⁰⁷ Walter Pohl, Archaeology of identity: introduction, in: Walter Pohl/Mathias Mehofer (Hg.), Archaeology of identity – Archäologie der Identität. Wien 2010 (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 17) S.9-23, hier S.10.

⁴⁰⁸ Walter Pohl, Identität und Widerspruch: Gedanken zu einer Sinngeschichte des Frühmittelalters, in: Walter Pohl (Hg.), Die Suche nach den Ursprüngen. Von der Bedeutung des Frühen Mittelalters. Wien 2004 (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 8). S.24.

⁴⁰⁹ Walter Pohl, Sprache und Identität: Einleitung, in: Walter Pohl/Bernhard Zeller (Hg.), Sprache und Identität im frühen Mittelalter. Wien 2012 (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 20) S.9-22, hier S.13. Wenskus, Stammesbildung. Wolfram, Goten.

⁴¹⁰ Pohl, Strategies of Identification. S.2. Vgl. Pohl, Archaeology of identity. S.11. Pohl, Sprache und Identität. S.13.

abgeschlossenen Identitätsbildung, der Wandelbarkeit von historischen Identitäten Rechnung tragend.⁴¹¹ Walter Pohl warnt in einem Aufsatz bezugnehmend auf Richard Jenkins vor einer Vergegenständlichung von Identität, Roger Brubaker bezeichnet diesen verdinglichenden Ansatz als „groupism“. Identität, und im speziellen ethnische Identität muss sich nicht auf eine klar abgegrenzte soziale Gruppe mit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern beziehen.⁴¹² Ethnische Identität entsteht sowohl durch das Bekenntnis von Einzelnen oder kleinen Gruppen zu einer bestimmten ethnischen Formation als auch durch die interne Selbstbeschreibung, Selbstvergewisserung dieses ethnischen Verbandes und durch die externe Charakterisierung von Personen außerhalb der Gruppe.⁴¹³ Identität bestimmt sich demnach durch die Einbeziehung der Einen und die Ausgrenzung der Anderen, durch die eigene Sicht und die Fremdwahrnehmung. Ausgehend von Identität als Bewusstsein sozialer Zugehörigkeit, stellt ethnische Identität nur eine von mehreren, jedem Einzelnen zugeschriebenen Identitäten dar. Identitäten, soziale Gruppen und Rollen dürfen nicht als dasselbe betrachtet werden, sie stehen in einer komplexen Korrelation zueinander. Bedingt durch die Vielfalt sozialer Zugehörigkeiten und Identitäten jedes Einzelnen kann es zu Überlagerungen von Identitäten kommen.⁴¹⁴

Walter Pohl sieht die Begriffe Ethnizität und Identität sich auf soziale Phänomene beziehend, die in den meisten Gesellschaften gegenwärtig sind in einer Vielzahl verschiedener Formen und die dementsprechend auf unterschiedliche Art und Weise konzipiert sind.⁴¹⁵ Frühmittelalterliche Ethnizität sollte jedenfalls - Patrick Geary folgend - nicht der Endpunkt einer Auseinandersetzung mit einer Gesellschaft sein, sondern der Anfang, ein

⁴¹¹ Pohl, Identität und Widerspruch. S.25. Pohl, Strategies of Identification. S.3. Sebastian Brather, Bestattungen und Identitäten – Gruppierungen innerhalb frühmittelalterlicher Gesellschaften, in: Pohl/Mehofer (Hg.), Archaeology of identity. S.27.

⁴¹² Pohl, Archaeology of identity. S.11. Siehe bei Pohl, Archaeology of identity S.11 Anm. 15 u. Anm.16 die Literaturverweise zu Richard Jenkins und Rogers Brubaker.

⁴¹³ Scott de Brestian, Vascones and Visigoths: Creation and Transformation of Identity in Northern Spain in Late Antiquity, in: Ralph W. Mathisen/Danuta Shanzer (Hg.), Romans, Barbarians, and the Transformation of the Roman World. Cultural Interaction and the Creation of Identity in Late Antiquity. Farnham [u.a.] 2011. S.283-297, hier S.291. Pohl, Sprache und Identität. S.13.

⁴¹⁴ Brather, Bestattungen und Identitäten. S.27.

⁴¹⁵ Pohl, Strategies of Identification. S.3.

Code, der entschlüsselt werden muss, um den Prozess des sozialen Wandels verstehen zu können.⁴¹⁶

3.2. Ethnisches Königtum und römische Titel im Rhönereich

3.2.1. Ethnisches Königtum – Gens und Regnum

In der Theorie der Ethnogenese werden die Titel *rex Burgundionum*, *rex Gothorum* und andere, welche die Herrscher der westlichen Königreiche designierten, als Zeichen der Politisierung von Ethnizität gedeutet.⁴¹⁷ Durch die ethnischen Königreiche bekam Ethnizität für die europäische Geschichte Relevanz, weil die ethnischen Identitäten eine Grundlage für Macht und Vorrecht und auch eine Antriebskraft zur Integration in den neuen christlichen Königreichen gewesen wären.⁴¹⁸ Ethnische Aussagen in königlichen Titeln, Gesetzesbüchern oder Geschichten wären eine Folge der auf Ethnizität beruhenden Machtansprüche. Dies müsse allerdings nicht bedeuten, dass solch ein starker Sinn für Identität weit verbreitet sein musste.⁴¹⁹ Seit Wenskus *Stammesbildung und Verfassung* werden *gentes* nicht mehr als stabile Gruppen mit eindeutiger ethnischer Herkunft betrachtet, sondern als veränderliche Gruppen. Der politische Faktor spielte bei der Entwicklung der Gruppen zumindest eine ebenso entscheidende Rolle wie das Bewusstsein einer gemeinsamen Herkunft. Bei ethnogenetischen Prozessen muss daher auch die Gründung von Königreichen mitberücksichtigt werden. Im wissenschaftlichen Diskurs ist die Beziehung zwischen *gentes* und *regna* ein zu diskutierender Punkt.⁴²⁰ Walter Pohl schreibt dazu: "Der Bezug vom Regnum zur Gens, zwischen ethnischer Identität und politischer Herrschaft in ihren Reichen ist in der Forschung lange Zeit ganz unproblematisch gesehen worden: Die Germanen hatten die ethnische Begründung ihrer

⁴¹⁶ Geary, *Ethnic Identity*. S.12.

⁴¹⁷ Andrew Gillett, *Was Ethnicity Politicized in the Earliest Medieval Kingdoms?*, in: Gillett (Hg.), *On barbarian identity*. S.85-121, hier S.85.

⁴¹⁸ Pohl, *Strategies of Distinction*. S.5.

⁴¹⁹ Walter Pohl, *Social Language, Identities and the Control of Discourse*, in: Evangelos Chrysos/Ian Wood (Hg.), *East and West: Modes of Communication*. Leiden [u.a.] 1999 (TRW 5). S.127-141, hier S.139.

⁴²⁰ Hans-Werner Goetz, *Introduction*, in: Goetz/Jarnut/Pohl (Hg.), *Regna and Gentes*. S.3f. u.S.8. Zu *regna* und *gentes* siehe auch die von Goetz wesentlich verfasste *Conclusion*, *Regna and Gentes: Conclusion*, in: Goetz/Jarnut/Pohl (Hg.), *Regna and Gentes*. S.597-629.

Königsherrschaft eben mitgebracht.“⁴²¹ Es ist keinesfalls deutlich, ob existierende *gentes* Königreiche gründeten - eine Entwicklung von *gens* zu *regnum* - oder ob *gentes* aus der Gründung von Reichen resultierten oder ob es eine wechselseitige Beeinflussung gab (nach Hans-Werner Goetz die wahrscheinlichste Annahme), die beide, *gens* und *regnum*, betraf.⁴²² Pohl beobachtet an einigen Beispielen ethnischer Königstitel – *rex Francorum*, *rex Gothorum*, *rex gentis Langobardorum*, *rex Burgundionum* - Folgendes: Vom 5. bis 8. Jahrhundert scheint die Verwendung ethnischer Königstitel eher zuzunehmen. Eine konsequente historische Entwicklung wäre daraus nicht abzuleiten. *Gens* und *Regnum* würden vermutlich zwei unterschiedliche soziale Räume bezeichnen. Weiters hält Pohl fest: “In flexibler Verbindung mit dem *Rex* erscheint die *Gens* als prägender Akteur, der als Kollektiv handlungsfähig ist und das *Regnum* repräsentiert.“⁴²³

Andrew Gillett äußert sich in einem Beitrag „*Was Ethnicity Politicized in the Earliest Medieval Kingdoms?*“⁴²⁴ kritisch dazu, dass in der Ethnogenese-Theorie ethnische Titel als Zeichen der Politisierung von Ethnizität genutzt werden⁴²⁵. Nach Gillett stellt sich nicht die Frage, ob Ethnizität angeboren oder konstruiert war, sondern ob Ethnizität für die politische Macht eine wesentliche und treibende Kraft war. Die Belege zur Titulatur würden diese Behauptung nicht unterstützen. Gillett sieht schlussfolgernd ethnisch formulierte Titel - die begrenzt, meist spät und beschränkt auf bestimmte Gegebenheiten auftreten - als Spiegelbild der damaligen Autorität und nicht als Indiz dafür, dass Ethnizität die Grundlage der Macht bildete. Die offensichtlichste Funktion ethnischer Titel wäre die politische Etikettierung gewesen, um die Herrscher der verschiedenen Länder zu identifizieren, unabhängig von jeglichen Implikationen eines verdeckten Traditionskerns.⁴²⁶

Matthew Innes äußert sich unter Verweis auf Gilletts Artikel allgemein und kurz zum ethnischen Königtum. Nach Innes hätten es die Barbarenkönige

⁴²¹ Walter Pohl, *Regnum* und *gens*, in: Walter Pohl/Veronika Wieser (Hg.), *Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven*. Wien 2009 (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16). S.435-450, hier S.436.

⁴²² Goetz, Introduction. S.3.

⁴²³ Pohl, *Regnum* und *gens*. S.440f. Bereits in einem 2008 erschienenen Artikel verweist Pohl auf diese Schlussfolgerungen. Pohl, *Rome and the Barbarians*. S.97.

⁴²⁴ Gillett, *Ethnicity Politicized*. S.85-121.

⁴²⁵ Walter Pohl hält Gilletts Schlussfolgerungen für teilweise überzogen. Pohl, *Regnum* und *gens*. S.440 Anm.38.

⁴²⁶ Gillett, *Ethnicity Politicized*. S.121 u. S.85.

bevorzugt, römische Titel zu verwenden, und kein ethnisches Königtum beansprucht. Diese *conclusio* zieht Innes aus der Überlegung, dass die Barbarenkönige auf die Zusammenarbeit mit der landbesitzenden Klasse angewiesen gewesen wären, weil sie Nachfolgereiche in ehemaligen römischen Gebieten des Westens gründeten.⁴²⁷

Der ethnisch formulierte burgundische Königstitel *rex Burgundionum* ist in einigen wenigen Quellenstellen belegt⁴²⁸:

✓ *Liber Constitutionum Praefatio*⁴²⁹

*Vir gloriosissimus Gundobadus rex Burgundionum.*⁴³⁰

✓ *Liber Constitutionum, constitutiones extravagantes 19, §1*⁴³¹

[1.] *Gundobadus rex Burgundionum omnibus comitibus.*

✓ *Liber Constitutionum, constitutiones extravagantes 20*⁴³²

Segismundus rex Burgundionum.

✓ *Cassiodorus, Variae I, 46*⁴³³

Gundibado regi Burgundionum Theodericus rex.

✓ *Cassiodorus, Variae III, 2*⁴³⁴

Gundibado regi Burgundionum Theodericus rex.

Ian Wood sieht die Formulierung *rex Burgundionum* in diesen Quellen problematisch. Der in der *Praefatio* genannte Titel *rex Burgundionum* ist nicht in allen Handschriften enthalten.⁴³⁵ Der Titel *rex Burgundionum* in der *Constitutio extravagantes 19* würde sich aus der Verbindung mit *Constitutio extravagantes 20* ergeben⁴³⁶, und der Titel *rex Burgundionum* bei Cassiodor

⁴²⁷ Innes, Land, Freedom. S.64 mit Anm.67.

⁴²⁸ Zum burgundischen Königstitel siehe: Herwig Wolfram, *Intitulatio I, Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts.* Graz 1967 (MIÖG Ergänzungsband 21). S.87-89.

⁴²⁹ *Lex Burgundionum, Salis* (Hg.). S.29.

⁴³⁰ Diese Titulatur findet sich zumindest in einigen Handschriften. Siehe dazu: Pohl, *Regnum* und *gens*. S.440. Auch Gillett weist darauf hin: „...the manuscript traditions (varying between naming father or son as issuing king) gives their titles as *dominus noster rex*; only editorial reconstruction provides the title *rex Burgundionum*.“ Gillett, *Ethnicity Politicized*. S.113 mit Anm.43. Zur Problematik der handschriftlichen Überlieferung der *Lex Burgundionum* siehe Kapitel 1.5. bzw. Wood, *Ethnicity*. S.53f.

⁴³¹ *Lex Burgundionum, Salis* (Hg.). S.118.

⁴³² *Lex Burgundionum, Salis* (Hg.). S.119.

⁴³³ *Cassiodori Senatoris Variae, Theodor Mommsen* (Hg.). Berlin 1894 (MGH AA 12). S.9.

⁴³⁴ *Cassiodor, Variae. Mommsen* (Hg.). S.79.

⁴³⁵ Siehe dazu Fußnote 430.

⁴³⁶ In *Cons. extrav. 20* wird (wie angeführt) Sigismund auch als *rex Burgundionum* bezeichnet. Wood, *Gentes, Kings*. S.254 Anm.61.

würde offensichtlich ostgotische Anforderungen reflektieren. Abschließend bemerkt Wood, dass die wenigen Stellen mit dem Titel *rex Burgundionum* vielleicht eher die Beschaffenheit der Quellen widerspiegeln als die Beschaffenheit der Macht des burgundischen Königs.⁴³⁷

Eine weitere Quelle burgundischer königlicher Titulatur stellt die Korrespondenz des Avitus von Vienne dar. Gundobad und Sigismund treten in den Briefen einfach als *rex* auf.⁴³⁸ Das Wort „Burgunder“ erscheint nicht in den Briefen, und in den Schreiben von Sigismund an Anastasius sind die „barbarischen Königreiche“ abwesend.⁴³⁹ Patrick Amory sieht zusammenfassend die burgundische königliche Familie in allen zeitgenössischen Quellen als Inbegriff der spätantiken Magnaten auftreten.⁴⁴⁰ Ihr Verhältnis zum Kaiser von Konstantinopel, dem Zentrum der alten römischen Macht, und den senatorischen Bischöfen im Rhônereich wäre eher von politischen und religiösen als von ethnischen Belangen bestimmt worden.⁴⁴¹

Weitere Quellen, in denen ein Titel in Bezug auf die burgundischen Könige aufscheint, sind folgende Inschriften. In diesen ist auch nur der Titel *rex* enthalten:

✓ CIL XII 2643⁴⁴²

[Gund]obadus rex clementiss[imus]

✓ CIL XIII 2372⁴⁴³

Laxatura reos regi quas sepae ferebat

⁴³⁷ Wood, *Gentes*, Kings. S.254 mit Anm.61.

⁴³⁸ [dominus] Gundobadus, Sigismundus *rex*: Avitus Epp. 21, 29, 47, 78, 93. Peiper (Hg.). S.54, S.59, S.76, S.93, S.100. [domino] Gundobado, Sigismundo *regi*: Avitus Epp. 2, 4, 5, 6, 22, 30, 44, 45. Peiper (Hg.). S.15, S.29, S.32, S.33, S.54, S.60, S.73, S.74. Siehe auch: Avitus Epp. 23, 31, 32, 49, 76, 77, 79, 91, 92. Peiper (Hg.). S.55, S.62, S.76, S.92, S.93, S.99. Gillett, *Ethnicity Politicized*. S.93f.

⁴³⁹ Siehe zu dieser Aussage die Erläuterung Amorys: Das burgundische Königreich wird in Ep. 94 „Gallicana“ genannt und Theoderich der Große „rector Italiae“. Patrick Amory, *Names, Ethnic Identity, and Community in Fifth- and Sixth-Century Burgundy*, in: *Viator* 25 (1994) S.12 Anm.69.

⁴⁴⁰ Amory schreibt dazu: „They exercised political power within the framework of the Roman imperial system, they were devout and literate Christians, they engaged in intellectual debate on the subjects of the day“. Amory, *Names, Ethnic Identity*. S.13.

⁴⁴¹ Amory, *Names, Ethnic Identity*. S.12f.

⁴⁴² *Inscriptiones Galliae Narbonensis Latinae*, CIL XII, Otto Hirschfeld (Hg.). Berlin 1888. S.335.

⁴⁴³ *Inscriptiones trium Galliarum et Germaniarum Latinae*, Otto Hirschfeld/Carl Zangemeister (Hg.), in: CIL, Vol. 13, Pars 1, Fasc. 1. Berlin 1899. S.366.

✓ CIL XII 2584⁴⁴⁴

Brandobrici redimtionem a dnmo Gudomaro rege acceperunt

3.2.2. Römische Titel

Einige Barbarenkönige, wie etwa die Könige des Rhönereiches, hatten eine Doppelfunktion, sie waren nicht nur die Führer ihrer Leute (oder Teil ihrer Leute), sie dienten auch als *magistri militum* in der römischen Armee.⁴⁴⁵

Gundioc, der Schwager Ricimers und erste namentlich bekannte König des Rhönereiches, erscheint 463 in einem päpstlichen Brief als *magister militum* (*per Gallias?*). Nach Hilarus ep. 9 griff er in eine strittige Wahl im Bistum Die ein: „*Quantum enim filii nostri, viri inlustris magistri militum Gunduici, sermone est indicatum...*“.⁴⁴⁶ Chilperich I. ist wie Gundioc ab 456 als Burgunderkönig bezeugt. Theoderich II. führte burgundische Truppen als Bundesgenossen mit nach Spanien, um gegen die Sueben zu kämpfen: „*His auditis aegre tulit Theoderidus compacatusque cum ceteris gentibus arma movit in Suavos, Burgundzonum quoque Gnudiuchum et Hilpericum reges auxilios habens sibique devotos*“.⁴⁴⁷ Chilperich I. folgte Gundioc nach dessen Tod bis ca. 480 auf dem Burgunderthron.⁴⁴⁸ Ab 474 ist durch einen Brief des Sidonius Chilperich I. als *magister militum* bezeugt: „*Namque confirmat magistro militum Chilperico...*“.⁴⁴⁹ In der Vita Lupicini wird Chilperich zudem als *patricius* erwähnt: „*...coram uiro inlustris Galliae quondam patricio Hilperico – sub condicione regia ius publicum tempore illo redactum est - ...*“.⁴⁵⁰ Gundobad, der älteste Sohn Gundiocs und einer Schwester des Ricimer, machte bereits vor seinem Herrschaftsantritt

⁴⁴⁴ Inscriptiones Galliae Narbonensis Latinae. Hirschfeld (Hg.). S.328. Zur Interpretation dieser Quellenstelle siehe auch Kapitel 3.3.2.

⁴⁴⁵ *Regna and Gentes: Conclusion*, in: Goetz/Jarnut/Pohl (Hg.), *Regna and Gentes*. S.606.

⁴⁴⁶ *Epistolae Arelatenses Genuinae* 19, Wilhelm Gundlach (Hg.). Berlin 1892 (MGH Epp. 3). S.28. Kaiser, *Burgunder*. S.119. Gideon Maier, Amtsträger und Herrscher in der Romana Gothica. Vergleichende Untersuchungen zu den Institutionen der ostgermanischen Völkerwanderungsreiche. Stuttgart 2005 (*Historia-Zeitschrift für Alte Geschichte* 181). S.96.

⁴⁴⁷ Jordanes, *Getica* 231. Mommsen (Hg.). S.117.

⁴⁴⁸ Maier, Amtsträger und Herrscher. S.96.

⁴⁴⁹ Sidonius App., Ep. V. 6. 2. Anderson (Hg.). S.184.

⁴⁵⁰ *Vita patrum Iuensium* 2,10 (=92). Martine (Hg.). S.336. Zur Problematik der Unterscheidung zwischen Chilperich I. und Chilperich II. siehe die angeführte Literatur dazu bei: Wood, *Gentes, Kings*. S.251 Anm.39. Zur Problematik der Datierung des Berichts in der Lupicinusvita und dass unter dem erwähnten *magister militum* Chilperich I. und nicht Chilperich II. zu verstehen ist siehe: Maier, Amtsträger und Herrscher. S.96 Anm.116. Kaiser äußert Zweifel daran, ob Chilperich tatsächlich den Rangtitel eines *patricius* erhalten hat. Es könnte sich um eine Rückprojektion aus der Zeit Sigismunds handeln. Kaiser, *Burgunder*. S.119. Zur *Vita patrum Iuensium* und der Quellenstelle – die Chilperich als *patricius* bezeichnet – siehe auch: Amory, *Names, Ethnic Identity*. S.8-10.

politische Karriere in Italien. Gundobad wurde vom *magister militum praesentalis* Ricimer, seinem Onkel, protegiert, der ihn zur Unterstützung gegen den Kaiser Anthemius nach Italien gerufen hatte. Der Kaiser Anthemius wurde 472 von seinem Heermeister Ricimer mehrere Monate in Rom belagert. Im August 472 wurde Anthemius von Gundobad oder Ricimer getötet.⁴⁵¹ Nach dem Tode Ricimers erhielt Gundobad vom Kaiser Olybrius den Titel *patricius*: „*eo anno [472] Gundobadus patricius factus est ab Olybrio imp.*“.⁴⁵² Gundobad folgte außerdem Ricimer in sein Amt als *magister militum praesentalis* nach.⁴⁵³ Im Jahre 474 verließ Gundobad Italien und ging zurück nach Gallien.⁴⁵⁴ Gundobad folgte seinem Vater als König der Burgunder nach, das genaue Datum ist allerdings unsicher. Gemäß Ennodius von Pavia war Gundobad jedenfalls ab 494 König.⁴⁵⁵ Sigismund, der Sohn Gundobads, wurde vermutlich kurz nach 500 zum König erhoben.⁴⁵⁶ Aus einem Brief des Avitus von 515 geht hervor, dass Sigismund, noch zu Lebzeiten seines Vaters, den Titel eines *patricius* führte: „*Dum domnus meus filius vester patricius Sigismundus...*“.⁴⁵⁷ Sigismund bemühte sich beim Kaiser Anastasius auch um den Titel *magister militum* seines Vaters. Theoderich, König der Ostgoten, versuchte dies anscheinend zu vereiteln. Sigismund hat aber offenbar diesen Titel nach dem Tod seines Vaters 516 erhalten.⁴⁵⁸ Aus der Chronik des Marius von Avenches zum Jahr 516 geht hervor, dass Sigismund nach dem Tod Gundobads nun die vollständige Königswürde über die Burgunder inne hatte.⁴⁵⁹

In einer Reihe von Briefen an den Kaiser Anastasius, von Avitus von Vienne im Namen Sigismunds geschrieben, wird das Verhältnis von Gundobad und

⁴⁵¹ *Chronica Gallica*, a. DXI 650. Mommsen (Hg.). S.664.

⁴⁵² *Consularia Italica* 608, Mommsen (Hg.). S.306.

⁴⁵³ Anton, *Burgunden*. S.243. Kaiser, *Burgunder*. S.52. Alexander Demandt, *Geschichte der Spätantike. Das Römische Reich von Diocletian bis Justinian*. München 1998. S.145. Wood, *Gentes, Kings*. S.252.

⁴⁵⁴ Demandt, *Geschichte Spätantike*. S.145.

⁴⁵⁵ Ennodius, *Vita Epifani* c.140. Vogel (Hg.). S.101. PLRE II S.524.

⁴⁵⁶ Fredegar III, 33. Kaiser, *Burgunder*. S.63f. Zu dem strittigen Thema, ob sich diese Notiz erst auf die Königserhebung Sigismunds nach dem Tod seines Vaters Gundobad bezieht, siehe Kaiser, *Burgunder*. S.219 Anm. 167.

⁴⁵⁷ Avitus, Ep.9. Peiper (Hg.). S.43. Der Titel ist bestätigt in der *Vita Abbatum Acaunensium absque epitaphiis* 3, Bruno Krusch (Hg.). Hannover 1920 (MGH SS rer. Mer. 7). S.322-336, hier S.331: „*Cum Sigismundus, Gundebadi regis filius, iam honorem patriciatu accinctus...*“.

⁴⁵⁸ Wood, *Gentes, Kings*. S.255. Avitus, Epp. 93, 94. Peiper (Hg.). S.100 u. S.101. Siehe auch Epp. 47, 78. Peiper (Hg.). S.76 u. S.93. Ep. 94 Folgeschreiben von Ep. 93, zu dem offenbar Theoderich Probleme verursacht hatte. Avitus, Shanzer/Wood (Hg.). S.141 u. S.149. Siehe dazu auch bei Kaiser, *Burgunder*. S.67.

⁴⁵⁹ Marius, *Chron. ad 516*. Mommsen (Hg.). S.234.

Sigismund zu ihren römischen Titeln greifbar.⁴⁶⁰ Deutlich wird auch, dass Gundobad und Sigismund nach dem Untergang des Weströmischen Reiches nach Byzanz blickten.⁴⁶¹ Im fragmentarischen Ep. 46A bezieht sich Sigismund auf seinen Vater als *gentis regem, sed militem vestrum*.⁴⁶² In einem wenig später verfassten Brief, in dem sich Sigismund um den Titel *magister militum* seines Vaters Gundobad bemüht, finden sich ähnliche Worte: „*Cumque gentem nostram videamur regere, non aliud nos quam milites vestros credimus.*“ Weiters findet sich in diesem Schreiben eine Phrase „*Vester quidem est populus meus, ...*“.⁴⁶³ Diese Formulierungen scheinen den Wunsch des Königs zu unterstreichen, als Bürger des römischen Imperiums betrachtet zu werden (auch nach dem Untergang des Weströmischen Reiches).⁴⁶⁴ Der König und sein Volk sahen sich als Teil des Reichsgebäudes, in dem sie ihre Stellung zu definieren versuchten.⁴⁶⁵ Die Briefe dokumentieren auch das aufkommende Bewusstsein, dass die politische Welt nicht länger römisch war. Die politischen Umstände entsprachen nicht mehr den Jahren um 400. Dessen war sich Sigismund bewusst, auch wenn er sein Reich als Teil des antiken römischen Erdkreises darstellte. Die königlichen Briefe, die in ihrer Formulierung bewusst traditionelle Assoziationen ethnografischer Sprache ausnutzten, dienten dem Bekenntnis königlicher Loyalität gegenüber dem Kaiser in Konstantinopel. Die Briefe reflektieren ebenfalls das Bedürfnis, sowohl die Beziehungen mit der legitimen kaiserlichen Regierung als auch die traditionellen Allianzen gegenüber den zeitweise feindlichen Königreichen der Franken, Ostgoten und Westgoten aufrechtzuerhalten.⁴⁶⁶

⁴⁶⁰ Wood, *Gentes*, Kings. S.255.

⁴⁶¹ Amory, *Names, Ethnic Identity*. S.12. Die verstandene Zugehörigkeit zum Imperium zeigt sich auch am Datierungsstil im südlichen Rhônegebiet: Inschriften, offizielle Texte datieren in der Regel nach Konsulatsjahren. Bis ins 7. Jahrhundert wurde nach Consulen datiert, um 540 auch nach Indiktionen. Auch anhand der Münzbilder, die Kaiserbildnis und Königsmonogramm zeigen, wird der Reichsbezug der burgundischen Könige zum Kaiser deutlich. Kaiser, *Burgunder*. S.120. Maier, *Amtsträger und Herrscher*. S.87 mit Anm.77.

⁴⁶² Avitus, Ep. 46A. Peiper (Hg.). S.76.

⁴⁶³ Avitus, Ep. 93. Peiper (Hg.). S.100. Wood, *Gentes*, Kings. S.255. Nach Wood beinhaltet das Wort *miles* eine Anspielung an Gundobad's Titel eines *magister militum*s. Wood, *Gentes*, Kings. S.255f. Ausführlich zu Ep. 93 und dessen Interpretation siehe: Georg Scheibelreiter, *Vester est populus meus*. Byzantinische Reichsideologie und germanisches Selbstverständnis, in: Evangelos K. Chryso/Andreas Schwarcz (Hg.), *Das Reich und die Barbaren*. Wien [u.a.] 1989 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 29). S.203-220.

⁴⁶⁴ Amory, *Names, Ethnic Identity*. S.12.

⁴⁶⁵ Kaiser, *Burgunder*. S.120.

⁴⁶⁶ Amory, *Names, Ethnic Identity*. S.12.

Die Doppelfunktion der burgundischen Könige legimierte diese doppelt: als burgundische Könige und als römische Amtsträger, wodurch eine Grundlage auch für die Herrschaft über die Römer geschaffen wurde. Der Burgunderkönig wurde für „Barbaren“ und Römer ein politischer Bezugspunkt.⁴⁶⁷ Gideon Maier sieht in der Formulierung von Avitus in Ep. 46A⁴⁶⁸ diese Doppelfunktion von eigenmächtiger Führungsgewalt des Heerbanns und abgeleiteter Amtsgewalt als *magister militum* ausgedrückt, eine Verbindung von gentilem Königtum und römischem Generalsamt. Maier schreibt dem vom Imperium verliehene Heermeistertitel und der Patriziuswürde konstitutiv zukommende Bedeutung für die Legimitation der Burgunderkönige zu, nachdem die Bindung des *foedus* seit 458 stark nachgelassen hätte.⁴⁶⁹ Die Burgunderkönige hätten sich demnach gegenüber den Provinzialen als Inhaber rechtmäßiger Herrschaftsbefugnisse präsentiert, verliehen vom oströmischen Kaiser, von dem alle Autorität ausging.⁴⁷⁰

3.3. Ethnische Identitäten im Rhönereich

3.3.1. Ethnische Terminologie in der offiziellen Korrespondenz und in der *Lex Burgundionum*

Die Briefe des Avitus dienen nicht nur als Quelle zur Beziehung der burgundischen Könige zu Byzanz, sondern auch als Einblick in die offizielle Ansicht der burgundischen Könige über ihr *populus*, über das sie herrschten. In Ep. 93 etwa sagt Sigismund (wie bereits erwähnt) „*Vester quidem est populus meus, ...*“⁴⁷¹ In Ep. 78 beschreibt Sigismund seine Leute als *subiecti* des Kaisers, welche die Ausdehnung der imperialen *res publica* darstellen würden: „*Ornat quippe imperii vestri amplitudinem longinquitas subiectorum et diffusionem reipublica vestrae adserit...*“⁴⁷² Das burgundische Königreich

⁴⁶⁷ Kaiser, Burgunder. S.121. Vgl. Martin, Spätantike. S.105.

⁴⁶⁸ „*domnum meum, suae quidem gentis regem, sed militem vestrum*“. Avitus, Ep. 46A. Peiper (Hg.). S.76.

⁴⁶⁹ Maier verweist hier auf Demandt, der davor warne, aus den Amtshandlungen als *magister militum* auf das Herrschaftsgebiet des Königreiches zu schließen. Maier, Amtsträger und Herrscher. S.97. Alexander Demandt, Magister militum, in: RE Suppl. XII (1970) Sp.553-790.

⁴⁷⁰ Maier, Amtsträger und Herrscher. S.97.

⁴⁷¹ Avitus, Ep. 93. Peiper (Hg.). S.100.

⁴⁷² Avitus, Ep. 78. Peiper (Hg.). S.93.

wird demnach ebenso wie seine Einwohner als eine Erweiterung des Imperiums betrachtet. Ian Wood weist darauf hin, dass Avitus' Intention hinter den Wörtern *gens* (etwa in Ep. 46A *gentis regem, sed militem vestrum*) und *populus* nicht ganz klar wäre. Vordergründig betrachtet würden beide Wörter sich auf die germanischen Gefolgsleute des Herrschers beziehen. Allgemein schlussfolgert Wood, dass die Phrase *populus meus* oder *noster* in offiziellen Dokumenten normalerweise Synonyme für die *gens Burgundionum* gewesen und die germanischen Gefolgsleute des Königs darunter zu verstehen seien, unter Berücksichtigung einer gelegentlich dienlichen unbestimmten Bedeutung.⁴⁷³

Die *Lex Burgundionum* ist gefüllt mit ethnischen Bezeichnungen, die allerdings uneinheitlich in ihrer Bedeutung sind. Patrick Amory sieht in der *Lex Burgundionum* wie auch in den sonstigen barbarischen Gesetzbüchern, wenn diese bei Gericht angewandt wurden, ein nützliches Korrektiv zu rhetorischen Äußerungen und deren Launen.⁴⁷⁴ Beachtet werden muss allerdings, dass die Gesetze wie auch die Briefe von Avitus den Gesichtspunkt des Reichszentrums wiedergeben. Es ist durchaus möglich, dass die Burgunder selbst ihre Beziehung zu den Römern unterschiedlich davon sahen. Auch wenn die Gesetze einen gewissen Einblick in den Alltag geben, ist es schwierig, die tatsächliche Meinung des durchschnittlichen Burgunders zu erfahren.⁴⁷⁵ Die *Lex Burgundionum* ermöglicht durch die darin verwendeten Begriffe – *Burgundio/nes*, *Romanus*, *barbarus* – einen Aufschluss über die Beschaffenheit der *gens*. Ein Großteil der Gesetze behandelt Burgunder und Römer ohne Unterschied.⁴⁷⁶ In Titel 9 etwa heißt es: „*Si quis Burgundio aut Romanus...*“⁴⁷⁷ Sowohl Wood als auch Amory weisen darauf hin, dass in vielen Gesetzen die Bezeichnungen Burgunder oder Römer in engem Zusammenhang mit der Ansiedlung und Unterbringung der Burgunder stehen. Dies sei eine wesentliche Aussage der

⁴⁷³ Wood, *Gentes*, Kings. S.256f. Siehe zur Bedeutung der Phrase *populi nostri* auch Wood, *Ethnicity*. S.61f. mit Anm.93.

⁴⁷⁴ Patrick Amory, The meaning and purpose of ethnic terminology in the Burgundian laws, in: *Early Medieval Europe* 2 (1993) S.1-28, hier S.5.

⁴⁷⁵ Wood, *Gentes*, Kings. S.265.

⁴⁷⁶ Wood, *Gentes*, Kings. S.260.

⁴⁷⁷ Wood verweist auf Frye, Gundobad. Frye merkt auf S.206 an, dass 12 der 41 ersten Titel die Gleichheit von Burgundern und Römern proklamieren. Wood, *Gentes*, Kings. S.260 Anm.93.

Gesetze gewesen.⁴⁷⁸ Bezugnehmend auf Titel 22 und 55, die sich mit Rechtsstreiten unter Römern befassen, in die Burgunder nicht einzubeziehen wären, sieht Wood in der *Lex Burgundionum* einen Gegensatz von Römern und Burgundern, den der Gesetzgeber rhetorisch aufzubrechen und gleichzeitig weitgehend aufzuheben bemüht war. Dieser Gegensatz würde sich nach Wood auch in den Begriffen *Romanus* und *barbarus* äußern, wobei häufig *barbarus* - mit einer Ausnahme⁴⁷⁹ - als Synonym für Burgunder verwendet würde. In der *Lex Burgundionum* findet sich neben *Burgundio aut Romanus* auch - etwa in Titel 8,1 - *tam barbarus quam Romanus*. Wood erklärt abschließend, dass das Wort *barbari* zwar gewöhnlich Burgunder meint, aber aufgrund einer implizierten Fluidität auch germanische Leute⁴⁸⁰ ohne burgundischen Ursprung meinen könnte. Die Burgunder in der Sapaudia wären demnach im Wesentlichen die germanischen Gefolgsleute der Gibichungen gewesen, aber nicht die einzigen Gefolgsleute germanischer Herkunft.⁴⁸¹

Amory kritisiert, dass die Begriffe *Romanus* oder *barbarus*, die seiner Meinung nach nicht zur Unterscheidung eindeutig bestimmter ethnischer Gemeinschaften dienen können, trotzdem, wie beispielsweise bei Woods These, als Beweis einer „*binary division*“ der burgundischen Gesellschaft herangezogen werden. Amory geht von der Hypothese aus, dass im Gesetz wie auch in der Literatur die ethnischen Begriffe flexibel sein können, rhetorischen und politischen Zwecken unterworfen. Er nimmt nicht an, dass die burgundischen Soldaten notwendigerweise ein ausgeprägtes Selbstbewusstsein vor ihrer Ansiedlung in der Sapaudia hatten, noch dass irgendjemand mühelos den Unterschied zwischen einem Burgunder und einem Römer während des folgenden halben Jahrhunderts vor der Kodifizierung der Gesetze feststellen konnte.⁴⁸² Amory sieht die in der *Lex*

⁴⁷⁸ Wood, *Gentes, Kings*. S.260. Amory, *Meaning and purpose*. S.26.

⁴⁷⁹ Wood bezieht sich hier auf Titel 79 über die Verjährung, siehe dazu: Wood, *Gentes, Kings*. S.260f.

⁴⁸⁰ Wood verweist auf LB, const. extrav. 21,4,6, der Goten, Kriegsgefangenen der Franken, die Niederlassung erlaubt. Wood, *Gentes, Kings*. S.261 mit Anm.98.

⁴⁸¹ Wood, *Gentes, Kings*. S.260f. Wood zieht diese Schlussfolgerung aus dem Begriff *barbarus* bereits in einem früheren Beitrag: „This binary division [Roman and non-Roman, non-Roman is synonymous with the Burgundians] suggests that the Burgundians themselves are not to be regarded as an ethnic group, even in the early sixth-century, but rather that they are the non-Roman followers of Gundobad and Sigismund“. Wood, *Ethnicity*. S.62.

⁴⁸² Amory, *Meaning and purpose*. S.5.

Burgundionum verwendeten „ethnischen“ Begriffe (eingeteilt in drei Kategorien) – *Burgundiones* und *Romani*, den Begriff *barbari* und die Phrase *populus noster* – vielfältiger in ihrer möglichen Bedeutung. Die erste Kategorie unterscheidet zwischen *Burgundiones* und *Romani* zwecks einiger rechtlicher Absichten:

✓ *Burgundiones* und *Romani* dienen der Definition rechtlicher Rollen.

Für Rechtsfälle zwischen Römern sieht *Prima Constitutio* (c.8) und *Constitutiones extravagantes* 20 römisches Recht vor ohne burgundische Einmischung (LB 22, LB 55). Für Rechtsfälle zwischen Burgundern und Römern sieht *Prima Constitutio* (c.3) die Entscheidung durch die *Lex Burgundionum* vor.

✓ *Burgundiones* und *Romani* dienen der Definierung der Rollen in der Zuweisung der barbarischen *sortes*.

Dies wäre unabhängig davon, ob es sich nun um Landzuweisungen oder der Zuteilung von Steueranteilen gehandelt habe (LB 54,1, LB 55, LB 84, *Constitutiones extravagantes* 21,11).

✓ *Burgundiones* und *Romani* dienen der Unterscheidung zwischen den zwei Gruppen in Erb- und Eherecht.

Vielleicht auch eine Unterscheidung, die mit dem Zuteilungsprozess in Zusammenhang steht (LB 12,5, LB 24,1).

Zusammenfassend erklärt Amory *Burgundiones* und *Romani* als hauptsächlich rechtliche Begriffe, die in ihrer Unterscheidung konsistent und eine Konsequenz der Niederlassung gewesen wären.⁴⁸³

Die Begriffe *barbari* und *populus noster* (als zweite und dritte Kategorie der „ethnischen“ Terminologie) wären in ihrer Bedeutung schwieriger zu erfassen. Die Phrase *populus noster* hätte nach Amory einen Bedeutungswandel erfahren. Wäre sie zuerst noch eine politische Konzeption gewesen, welche ursprünglich den König und „seine“ Burgunder bezeichnet hätte, wäre sie nachfolgend territorial zu verstehen, d.h. die im Territorium Lebenden, welche dem König und der Regierung unterstanden.⁴⁸⁴ Amory gelangt zu dieser Interpretation durch LB 47 und LB

⁴⁸³ Amory, Meaning and purpose. S.8.

⁴⁸⁴ Amory stimmt hier im ersten Teil der Interpretation von *populus noster* noch mit Wood überein, d.h. dass unter *populus noster* die *gens Burgundionum* zu verstehen wäre. Amory interpretiert *populus noster* allerdings in weiterer Folge im Gegensatz zu Wood noch weiter, 88

54. LB 54 würde noch *populus noster* und *Romani* gegenüberstellen, wobei *populus noster* mit *Burgundiones* gleichzustellen wäre. LB 47 hingegen gilt für jeden Freien, *tam barbarus quam Romanus*, oder jedes andere Volk, *regni nostri provincias*. Für Amory stellt LB 54 einen früheren Erlass dar,⁴⁸⁵ wodurch sich nachfolgend wie etwa in LB 47 für *populus noster* die geänderte Bedeutung ergäbe. *Barbari* stellt nach Amory den in seiner Bedeutung am schwierigsten zu fassenden Begriff dar. Wird *barbari* wie etwa in LB 17,5, LB 10,1 oder LB 60,2 *Romani* gegenübergestellt, scheint *barbari* alle Nicht-Römer zu meinen. Wird *barbari* wie in LB 79,1 *populus noster* gegenübergestellt, scheint *barbari* Nicht-Burgunder und Nicht-Römer zu meinen. Wird *barbari* in Verbindung mit *populus noster* verwendet, LB 2,1, könnte dies vielleicht eine veränderte Bedeutung definieren. Dieser veränderte Gebrauch könnte auch in LB 60 zum Ausdruck kommen, der barbarische und römische Sitte bei Zuwendungen betrifft. Hier sieht Amory in dem Ausdruck *secundum consuetudinem barbarorum* einen Hinweis auf einen veränderten Bedeutungsinhalt. *Barbarus* wäre demzufolge ein rhetorischer Begriff, der gleichzeitig als politisches und rechtliches Unterscheidungsmerkmal gedient hätte.⁴⁸⁶

Abschließend bemerkt Amory, dass diese mögliche Mehrdeutigkeit der Begriffe, die nicht eindeutig zuordenbar wären, auf eine Auflösung ethnischer Unterscheidungen hindeute, zurzeit als die *Lex Burgundionum* veröffentlicht wurde.⁴⁸⁷ Ethnizität, auch wenn sie sich ursprünglich von der kulturellen Gemeinschaft abgeleitet hätte, wäre nun durch die eigene soziale Rolle definiert.⁴⁸⁸

Gerd Kampers widerspricht Amorys' These einer in den Hintergrund tretenden ethnischen Differenzierung. Die gelegentlich unscharfe Verwendung der Begriffe *Burgundio*, *Romanus* und *barbarus* wären kein hinreichendes Indiz für Amorys' Interpretation. In der *Lex Burgundionum*

indem er den Begriff territorial deutet. Wie bereits vorher erwähnt siehe zur Phrase *populi noster* auch Wood, Ethnicity. S.61f. mit Anm.93..

⁴⁸⁵ Amory verweist hier auf seinen Gegensatz zu Goffart und Durliat. Siehe dazu: Amory, Meaning and purpose. S.9 Anm.39.

⁴⁸⁶ Amory, Meaning and purpose. S.8-10.

⁴⁸⁷ Amory, Meaning and purpose. S.10.

⁴⁸⁸ Amory, Meaning and purpose. S.26.

würde in den meisten Fällen zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen des *regnum Burgundionum* deutlich unterschieden werden.⁴⁸⁹

3.3.2. Germanische und lateinische Namen als ethnisches Indiz?

Wie bereits im vorhergehenden Kapitel anhand der „ethnischen“ Begriffe in der offiziellen Korrespondenz und der *Lex Burgundionum* wird die ethnische Struktur der burgundischen Gesellschaft nachfolgend anhand der germanischen und lateinischen Namen im Rhônereich untersucht.

Traditionell werden die herrschenden Klassen der frühen barbarischen Königreiche in Westeuropa in zwei ethnische Klassen eingeteilt:

- ✓ Die den König umgebenden barbarischen Krieger.
- ✓ Die galloromanischen Senatoren, welche die Bildung und die Kirchenämter besetzt hätten.⁴⁹⁰

Für das burgundische Rhônereich sieht Patrick Amory keinen Beleg, der eine ethnische Einteilung der beiden Gruppen unterstützen würde.⁴⁹¹ Keine Gruppe hätte ein ethnisches Bewusstsein nach heutigem Verständnis besessen. Anhand der in den Gruppen vorkommenden personenbezogenen Namen untersucht Amory das traditionelle Bild einer dualen Gesellschaft.

Die Bischöfe trugen mit einer Ausnahme, Albiso von Langres, griechisch-lateinische Namen, und die 31 *comites*, welche die *Prima Constitutio* des *Liber Constitutionum* unterzeichneten, trugen bis auf einen, Silvanus, germanische Namen.⁴⁹² Nach Amory muss diese Trennung im Namensverzeichnis nicht zwangsläufig ein getrenntes ethnisches Bewusstsein zwischen Burgundern und Römern bedeuten, diese Trennung könnte auch eine andere Art der sozialen Gruppierung definieren. Amory geht von seiner Behauptung aus, dass die *comites* germanischen Namens und die Bischöfe lateinischen Namens politische Wahlkreise der herrschenden Klassen im Rhônereich repräsentierten und keine getrennten Abstammungsgruppen, auch wenn jede Gruppe aus familiären Abstammungsgruppen gebildet war. Für Amory liegt der Schwerpunkt auf

⁴⁸⁹ Kampers, *Lex Burgundionum*. S.316.

⁴⁹⁰ Amory, *Names, Ethnic Identity*. S.1.

⁴⁹¹ Wie bereits auf den vorangegangenen Seiten angeführt hat sich Amory bereits anhand der verwendeten Begriffe in der *Lex Burgundionum* gegen die These einer „binary division“ ausgesprochen.

⁴⁹² Zur Literatur und den Quellenbelegen in Bezug auf die Namen der Grafen und Bischöfe im Rhônereich siehe Amory, *Names, Ethnic Identity*. S.1 Anm.1.

dem Verhalten der Gruppen. Dieses wäre durchwegs ähnlich, eine gemeinsame provinzielle Kultur reflektierend. Die Eliten des Rhönereiches⁴⁹³, welchen Ursprungs sie auch waren, nutzten und formten die Reichsinstitutionen um, damit ihr eigenes Überleben gewährleistet wäre oder damit sie neue Positionen der Macht erreichen konnten.⁴⁹⁴ Durch die Untersuchung der germanischen und lateinischen Namen versucht Amory das Selbstverständnis von Männern und Frauen im Rhönereich zu erfassen: Identifizierten sich Leute mit germanischen Namen als Gefolgsleute des Königs, der 443 in der Region erschien? Identifizierten sich Leute mit lateinischem Namen mit der einheimischen Bevölkerung der Region von 443? Auch wenn die Abstammung die Identität determinierte, wie lange reichten die Erinnerungen der Menschen zurück?⁴⁹⁵

Neben der burgundischen königlichen Familie gibt es nur eine kleine Auswahl an Leuten mit germanischen Namen.⁴⁹⁶ Allerdings würde sich nach Amory zeigen, dass diese, abgesehen von ihrem Namen, nur wenig von der senatorischen Aristokratie, die dem burgundischen König diente, unterscheiden würde.⁴⁹⁷ In der *Vita abbatum Acaunensium*⁴⁹⁸ wird ein Höfling Gundobads mit germanischem Namen, Hymnemosus, erwähnt, der Abt von Grigny wurde und dann der erste Abt des neugegründeten Alpenklosters Saint-Maurice d'Agaune. Dabei wird festgehalten, dass er: „...*natione quidem barbarus, sed morum benignitate modestus...*“.⁴⁹⁹ Amory deutet diesen Kommentar als gebräuchliche rhetorische Redewendung dieser Zeit oder als Hinweis auf Hymnemosus frühere weltliche Tätigkeit am Hof des Arianers Gundobad, aber nicht als Hinweis auf einen ethnisch bezogenen

⁴⁹³ Amory weist darauf hin, dass sich die Begriffe *Romani* und *Burgundiones* in der *Liber Constitutionum* immer auf die *nobiles* und *mediocres* beziehen würden. Das ethnische Zugehörigkeitsgefühl der niedrigen „Stände“ wäre mangels diesbezüglicher Quellen unbekannt. Amory, *Names, Ethnic Identity*. S.4 mit Anm.16.

⁴⁹⁴ Amory, *Names, Ethnic Identity*. S.1 u. S.3f. Vgl. dazu Pohls Äußerung: „From the late fourth century onwards, ethnicity began to return to the power struggles within the Roman world.“ Pohl, *Strategies of Distinction*. S.1. Für Amory stellt Ethnizität eine unzulängliche Kategorie im Hinblick auf die Einteilung der zwei Gruppen im Rhönereich dar, um klar zwischen *comites* und Senatoren in der burgundischen Gesellschaft unterscheiden zu können. Amory, *Names, Ethnic Identity*. S.6.

⁴⁹⁵ Amory, *Names, Ethnic Identity*. S.8.

⁴⁹⁶ Zu beachten ist dabei die spärliche Quellenlage für das burgundische Königreich.

⁴⁹⁷ Amory, *Names, Ethnic Identity*. S.8.

⁴⁹⁸ *Vita Abbatum Acaunensium absque epitaphiis 3*, Krusch (Hg.). Zur Quellenkritik an der *Vita abbatum Acaunensium* siehe: Hartmut Atsma, *Die christlichen Inschriften Galliens als Quelle für Klöster und Klosterbewohner bis zum Ende des 6. Jahrhunderts*, in: *Francia 4* (1976) S.1-57.

⁴⁹⁹ *Vita Abbatum Acaunensium*. Krusch (Hg.). S.330.

Hintergrund. Auf einem Grabstein⁵⁰⁰ aus dem fünften Jahrhundert erscheint der Name Aunemundus⁵⁰¹. Die Inschrift ist durchwegs christlich, mit konsularischem Datierungsschema und enthält das erste datierte Beispiel der beliebten *vixit in pace* Formel in dieser Region.⁵⁰² Amory verweist auf weitere Grabsteine, die einen germanischen Namen enthalten und lateinische Grabinschriften tragen.⁵⁰³ Weiters führt Amory die Inschrift, welche Ebrovaccus und die Brandobrici erwähnt, an.⁵⁰⁴ Diese ist die einzige Inschrift, welche eine andere Gruppe als Burgunder oder Römer erwähnt. Wie die Inschrift des Aunemundus ist auch diese christlich und versiert in der konsularischen Datierung.⁵⁰⁵ Für Amory ist diese Inschrift ein Beleg, welcher die Ähnlichkeit der führenden Eliten in der Region belegt und in keiner Weise einen kulturellen Unterschied zwischen den Eliten bezeugt.⁵⁰⁶ Amory erwähnt zwei weitere germanische Namen außerhalb der burgundischen königlichen Familie, die in den Briefen des Avitus aufscheinen. Aus Ep. 85 ergibt sich nur, dass Avitus an Ruclō schreibt, der als *vir illustrissimus* einen römischen Ehrentitel trug.⁵⁰⁷ Ansemundus⁵⁰⁸, der in Avitus Korrespondenz zweite aufscheinende germanische Name, erhielt drei Briefe von Avitus⁵⁰⁹ und scheint sich in den höchsten Kreisen der königlichen Macht und der senatorischen Gesellschaft bewegt zu haben. Amory schließt aus dem Inhalt der Briefe darauf, dass Ansemundus als vollkommener spätrömischer Aristokrat erscheint. Keine zeitgenössische Quelle würde sich auf seinen

⁵⁰⁰ CIL XII, 2485.

⁵⁰¹ Amory sieht eine mögliche Verwandtschaft mit dem *comes* Aunemundus, der einer der Unterzeichnenden in der Liber Constitutionum war. Amory, Names, Ethnic Identity. S.14 mit Anm. 85 u. 87.

⁵⁰² *Vixit in pace* wurde später auf vielen Grabsteinen mit lateinischen oder germanischen Namen üblich. Amory, Names, Ethnic Identity. S.15 mit Anm.89.

⁵⁰³ Siehe dazu: Amory, Names, Ethnic Identity. S.15 Anm.90.

⁵⁰⁴ CIL XII 2584. Bereits im Unterkapitel 3.2.1. dieser DA angeführt.

⁵⁰⁵ Amory erwähnt, dass die Paläographie der Inschrift ungewöhnlich wäre, aber vielleicht den lokalen Formen entsprechen würde, und verweist auf die Diskussion durch Descombes in RICG 15. S.741-743. Amory, Names, Ethnic Identity. S.15 mit Anm.96.

⁵⁰⁶ Aufgrund dessen, dass die Inschrift zwar König Godomar, aber keine Burgunder erwähnt, die Namen Ebrovaccus und Brandobrici das einzig „Germanische“ wären und die Inschrift in ihrer Struktur/Aufbau lateinischen Inschriften der lateinischen Eliten gleicht. Amory, Names, Ethnic Identity. S.15f.

⁵⁰⁷ Avitus Ep.85. Peiper (Hg.). S.95.

⁵⁰⁸ Zur Frage, ob Ansemundus dieselbe Person wie der die Liber Constitutionum unterzeichnende Aunemundus wäre siehe: Amory, Names, Ethnic Identity. S.16f mit Anm. 105-112.

⁵⁰⁹ Avitus Epp.55, 80, 81. Peiper (Hg.). S.83, S.93, S.94.

ethnischen Hintergrund beziehen, diesen könnte man nur aus seinem germanischen Namen ableiten.⁵¹⁰

Für Amory ergibt sich aus seiner Interpretation der behandelten Quellen, dass die Individuen dieser Zeit in einer regionalen Welt lebten, die durch den politischen Untergang des römischen Reiches geprägt war, und dass diese Individuen verschiedenen Klassen und beruflichen Bereichen in ihrer regionalen Welt angehörten und keinesfalls einer ethnischen Unterteilung unterlagen, die wir oder sie selbst als „burgundisch“ oder „germanisch“ bezeichnen könnten.⁵¹¹

Amory untersucht in weiterer Folge lateinische Namen, für die hauptsächlich Quellen für Bischöfe⁵¹² der senatorischen Klasse vorliegen. Fast alle Männer mit lateinischem Namen hätten dem burgundischen König gedient. Syagrius beispielsweise scheint den König in rechtlichen Angelegenheiten unterstützt zu haben und auch als Magistrat oder Provinzrichter gedient zu haben.⁵¹³ Ein weiterer Name ist Alethius, der eine ähnliche Funktion wie Syagrius gehabt haben dürfte. In seiner Grabinschrift um 500 wird er als *Lugduni procerum nobile consilium* erwähnt.⁵¹⁴ Weitere Namen: Laconius⁵¹⁵, vornehmer Ratgeber Gundobads, Aredius, *vir inluster*, der zwischen Gundobad und Chlodwig vermittelt haben soll,⁵¹⁶ Heraclius, Gundobads Hofdichter und Korrespondent des Avitus.⁵¹⁷ Einige Bischöfe senatorischer Herkunft dienten

⁵¹⁰ Amory, Names, Ethnic Identity. S.14-18. Amory verweist auf die spätere Quelle *Passio Sancti Sigismundi*, in der es heißt: „*Tunc ad Ansemundum Burgundionem*,...“ *Passio Sancti Sigismundi*. Krusch (Hg.). S.339. Fraglich wäre, ob es sich um dieselbe Person handelt. Amory, Names, Ethnic Identity. S.18 Anm.127. Zu *Ansemundus Burgundio* siehe auch: Wolfgang Haubrichs, Akkulturation und Distanz. Germanische und romanische Personennamen im *regnum* der Burgunden, in: Matthias Becher/Stefanie Dick (Hg.), *Völker, Reiche und Namen im frühen Mittelalter*. München 2010. S.191-222, hier S.195.

⁵¹¹ Amory, Names, Ethnic Identity. S.19.

⁵¹² Das Episkopat scheint ein passender Abschluss des *cursus honorum* eines Senators im Gallien des sechsten Jahrhunderts gewesen zu sein. Amory, Names, Ethnic Identity. S.20. Siehe dazu auch: Martin Heinzelmann, *Bischofsherrschaft in Gallien: Zur Kontinuität römischer Führungsschichten vom 4. bis zum 7. Jahrhundert*. Soziale, prosopographische und bildungsgeschichtliche Aspekte (Beihefte der Francia 5). München 1976. Zur Entstehung episkopaler Herrschaft und der sozialen Entwicklung im gallischen Episkopat im Übergang Spätantike und Frühmittelalter siehe weiters: Steffen Patzold, *Zur Sozialstruktur des Episkopats und zur Ausbildung bischöflicher Herrschaft in Gallien zwischen Spätantike und Frühmittelalter*, in: Matthias Becher/Stefanie Dick (Hg.), *Völker, Reiche und Namen im frühen Mittelalter*. München 2010. S.121-140.

⁵¹³ Sidonius App., *Epp. V. 5. 2-3*. Anderson (Hg.). S.180f. Amory, Names, Ethnic Identity. S.20.

⁵¹⁴ CIL XII, 2660.

⁵¹⁵ *Vita Epifani* c.168-170. Vogel (Hg.). S.105.

⁵¹⁶ Gregor von Tours, *Libri historiarum* II, 32.

⁵¹⁷ Avitus *Epp.* 53, 54, 95, 96.

vor der Übernahme ihres Bischofamt dem König: Rusticus, Bischof von Lyon, als *saecularis tituli praefiguratio*⁵¹⁸, Sacerdos⁵¹⁹, Bischof von Lyon, als *patricius*, Pantagathus⁵²⁰ von Vienne, der mit der *quaestura* betraut war, Hesychius (II.) von Vienne⁵²¹, *quaestor et regum habilis*, Avitus von Vienne selbst und Gemellus von Vaison, die den burgundischen König direkt berieten. Ein Gemellus erscheint als einziger lateinischer Name und Bischof auch in der *Liber Constitutionum*.⁵²² Aus den genannten Quellen würde sich nach Amory nicht ergeben, dass die Genannten unter Barbaren leben würden, ein ethnisches Bewusstsein wäre nicht greifbar, diese Karrieren hätten identisch unter den späten römischen Kaisern geführt werden können. Keiner Einziger hätte dokumentiert, dass er speziellen Anteil an seiner römischen Abstammung hätte. Amory sieht in ihrer senatorischen Abstammung, der ihre Prominenz und ihr selbstbewusster Stolz angemessen waren, eine speziellere Kategorie als die einer ethnischen Gruppe.⁵²³ Amory sieht weiters durch die untersuchten Belege seine These einer sozialen Differenzierung, die nicht auf ethnischer Identität beruht, als erwiesen: Das Verhalten der Eliten des Burgunderreichs würde sich stark ähneln, unabhängig von dem getragenen Namen. Die Eliten hielten Hofämter, gründeten Kirchen, korrespondierten, hinterließen Epitaphien im lateinischen Versmaß. Eine duale Kategorisierung, basierend auf einer ethnischen Unterteilung – „römisch“, „germanisch“ - wäre daher für die burgundische Gesellschaft im Rhônereich nicht zutreffend.⁵²⁴

⁵¹⁸ Vita Epifani c.151. Vogel (Hg.). S.103. Der Epitaph des Rusticus enthält ebenfalls eine Andeutung auf sein weltliches Amt: *milite legiferum moderatus corde tribunal / praebuit ingenio fortia duci*. CIL XIII, 2395. Die Angaben zu seinem Amt sind nicht ganz klar. Siehe dazu: PLRE II Rusticus 5. S.964. Herbert Hefner, *Comites, iudices, iudices deputati*: Untersuchungen zum Gerichtswesen im südgallischen Burgunderreich (443-534), in: *Concilium medii aevi* 5 (2002) S.119-141, hier S.128 Anm.30. Herbert Hefner, *Administrantes ac iudices*. Untersuchungen zum Ämter- und Gerichtswesen im burgundisch-romanischen Königreich an der Rhone, Dipl.-Arb. Wien 1991. S.109-111.

⁵¹⁹ CIL XIII, 2398.

⁵²⁰ Die Grabinschrift des Bischofs Pantagathus von Vienne enthält diese Notiz über sein früheres weltliches Amt: „*Arbitrio regum quaesturae cingula sumpsit*“. Fiebiger/Schmidt (Hg.), *Inscriptensammlung*. Inschr. Nr. 83. S.52.

⁵²¹ Le Blant, *Inscriptions de la Gaule II*. Inschr. Nr. 413. S.74.

⁵²² *Liber Constitutionum, constitutiones extravagantes 20*, Gemellus erscheint als Initiator für das Edikt ausgesetzter Kinder. Siehe dazu auch: Avitus, Shanzer/Wood (Hg.). S.312 Anm.3. Gemellus von Vaison und der Gemellus in der *Liber Constitutionum* scheinen ein und dieselbe Person zu sein, der auch Avitus einen Brief schrieb. Avitus Ep. 60. Amory, *Names, Ethnic Identity*. S.22.

⁵²³ Amory, *Names, Ethnic Identity*. S.19-22. Vgl. Kaiser, *Burgunder*. S.122.

⁵²⁴ Amory, *Names, Ethnic Identity*. S.22f u. 29.

Verena Postel erklärt, Amorys Darstellung folgend, die gesellschaftliche Gliederung im Burgund des 5. und 6. Jahrhunderts ebenfalls als nicht abhängig von ethnischen Kategorien, sondern bestimmt von funktionalen und schichtspezifischen Kriterien.⁵²⁵

Wolfgang Haubrichs⁵²⁶ steht Amorys Theorie kritisch gegenüber. Dabei findet Haubrichs Amorys Schlussfolgerungen für das 5./6. Jahrhundert, dass in einer angeglichenen Gesellschaft die jeweilige weltlich-kriegerische oder geistliche Funktion den germanischen oder romanischen Namen bestimmen würde, nicht begründbar.⁵²⁷ Haubrichs bedient sich zur Untersuchung der ethnischen Bedeutung von Personennamen so wie Amory der Grafenliste, die die *Prima Constitutio* unterzeichneten, aber auch der aus demselben Jahr 517 stammenden burgundischen Klerusliste des Konzils von *Epaone*.⁵²⁸ Die Grafenliste wäre mit Ausnahme des romanischen Namens *Silvanus* und des weder romanischen noch germanischen Namens *Abcares*⁵²⁹ ein Dokument burgundischer Sprachtradition.⁵³⁰ Die in der Klerusliste angeführten Namen wären alle romanisch. In der Interpretation dieses Ergebnisses unterscheidet sich Haubrichs deutlich von Amory⁵³¹: Für Amory definiere diese Trennung im Namensverzeichnis, wie bereits erwähnt, eine Art der sozialen Gruppierung ohne ethnischen Hintergrund. Haubrichs hingegen führt die Unterschiede der Namen in den Klerikerlisten gegenüber der Grafenliste darauf zurück, dass dies auf die ethnische Differenzierung in der Frühzeit des Burgunderreiches zurückzuführen sei, als die alte Oberschicht vorwiegend die Kirchenämter innehatte, die Angehörigen der *gens*

⁵²⁵ Postel, Ursprünge Europas. S.117f.

⁵²⁶ Haubrichs, Namhaftes Volk. S.135-184. Haubrichs, Akkulturation. S.191-222.

⁵²⁷ Haubrichs, Namhaftes Volk. S.155f. Haubrichs bezeichnet die Theorie Amorys, die aufgrund der Personennamen in der Grafenliste und den Bischofslisten erkläre: „...dass Familien im Raume Burgunds den zum Kirchendienst bestimmten Söhnen romanische, den zum Schwertdienst bestimmten aber germanische Namen gegeben hätten.“ „...als eine ans Absurde grenzende Schreibtischphantasie“. Haubrichs, Akkulturation. S.200 mit Anm.51 und 52.

⁵²⁸ *Concilium Epaonense a. 517*, Friedrich Maassen (Hg.). Hannover 1893 (MGH Conc. 1). S.15-30, hier S.29f.

⁵²⁹ Haubrichs verweist darauf, dass der Name *Abcares* möglicherweise die Anwesenheit Personen alanischer, sarmatischer oder iranischer Herkunft bedeuten könne. Haubrichs, Akkulturation. S.197f. mit Anm.35.

⁵³⁰ Haubrichs, Akkulturation. S.197f.

⁵³¹ Wie bereits weiter oben erwähnt, kritisiert er Amory in diesem Punkt deutlich.

Burgundionum die Ämter der weltlichen Verwaltung.⁵³² Haubrichs schließt aus seiner Untersuchung allerdings auch, dass die Burgunder keine feststehende ethnische Einheit waren und: „...dass das burgundische *regnum* früh eine von Romanen maßgeblich mitgestaltete Misch-Gesellschaft beherbergte“.⁵³³ Haubrichs nimmt Bezug auf eine Inschrift des Burgunders *Fagila*, ein ostgermanischer Name, wo es in Bezug auf seine Söhne heißt: „*Germine barbarico nati, sed fonte renati...*“⁵³⁴ Nach Haubrichs käme hier der durch die Taufe gestärkte Wille zur Akkulturation zum Ausdruck.⁵³⁵ Als weitere Beispiele der allmählichen Germanisierung des Namengutes⁵³⁶ erwähnt Haubrichs den Genfer Bischofsprätendent *Florentius* und seine Gemahlin *Artemia*, beide aus senatorischem Geschlecht, die aus dem Kalkül einer nützlichen Anlehnung an die burgundische Königsfamilie, in der *gundo* (Kampf) ein vorherrschendes Namenselement war, ihrem Sohn den Namen *Gondulfus* gaben. Aufgrund der Befunde burgundischer Personennamen, wie auch der in Siedlungsnamen enthaltenen Personennamen geht Haubrichs bei der *gens Burgundionum* von einer ‚hybriden‘ Gemeinschaft aus, die sich aus überwiegend ostgermanischen (‚burgundischen‘), teilweise westgermanischen und romanischen Elementen zusammengesetzt hätte.⁵³⁷

⁵³² Haubrichs, Akkulturation. S.200f. Haubrichs gesteht durchaus zu, dass es unter den Burgundern auch romanische Personennamen gegeben hat. Haubrichs, Akkulturation. S.201.

⁵³³ Haubrichs, Namhaftes Volk. S.154f. u. S.171. Vgl. Haubrichs, Akkulturation. S.194.

⁵³⁴ CIL XIII, 2402.

⁵³⁵ Haubrichs, Akkulturation. S.194.

⁵³⁶ Die genannten Beispiele wären noch Einzelfälle der Germanisierung des Namensgutes, die sich aber dann in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts durchzusetzen begann. Haubrichs, Akkulturation. S.195.

⁵³⁷ Haubrichs. Akkulturation. S.215f.

Schluss

Die Schwierigkeit der vorliegenden Diplomarbeit liegt in einer fehlenden Quellensammlung zur burgundischen Geschichte und dass die wenigen Quellen in der Forschung widersprüchlich – in der jeweiligen Thesenfassung jeweils logisch erscheinend – diskutiert werden.

Auch in der Literatur finden sich oft nur einzelne Einträge zu den Burgundern, die neben den anderen *gentes* der Völkerwanderungszeit Erwähnung finden. Die Quellen zur burgundischen *Origo gentis* sind nicht wegen der Burgunder geschrieben worden, sie sind eine Nebenerscheinung. So sind in der Diskussion nicht eindeutig geklärt: Der Name Burgunder, dessen Grundbedeutung nicht eindeutig bestimmbar ist. Die angebliche burgundische Herkunft aus Skandinavien. Der *Liber Constitutionum*, eine der wenigen schriftlichen burgundischen Quellen, deren Urheberschaft in der Forschung ebenfalls diskutiert wird. Die burgundische Ansiedlung in der Sapaudia; auch hier werden in der Forschung die Fragen diskutiert – in welchem Jahr die Ansiedlung stattfand, welches Gebiet umfasste die Sapaudia, die Zahl der angesiedelten Burgunder, welches römische Motiv stand hinter der Ansiedlung und natürlich die Technik der Ansiedlung. Walter Goffart hat, auch wenn seine Thesen zur Ansiedlung in der Forschung strittig sind, mit seinem 1980 erschienenen Buch „Barbarians and Romans“ die Diskussion zur Ansiedlung barbarischer *gentes* auf dem Boden des römischen Imperiums wieder angeregt. Beim Problem der Ethnizität ist darauf hinzuweisen, dass es eine vielfältige und umfangreiche Literatur über den Begriff selbst gibt, aber zur Ethnizität bzw. Identität der Burgunder speziell wenig wissenschaftliche Aussagen vorhanden sind.

Zusammenfassend ergibt sich für die Burgunder hinsichtlich der in der vorliegenden Diplomarbeit behandelten Themenbereiche folgendes Bild: Nach dem bisherigen Stand der Forschung kann hinsichtlich der Burgunder kein abschließendes Ergebnis gezogen werden. Daher wird es auch zukünftig notwendig sein, neue Denksätze zu finden bzw. vorhandene neu zu interpretieren.

Bibliographie

1. Quellenverzeichnis

- Ammianus Marcellinus, Römische Geschichte. 2 Bde., Wolfgang Seyfarth (Hg.). Leipzig 1978. 4 Bde., lat. u. dt., hrsg. u. übers. v. Wolfgang Seyfarth. Berlin 1968-1971.
- Avitus von Vienne, Epistularum ad diversos, Rudolf Peiper (Hg.). Berlin 1883 (MGH AA 6, 2). S.35-103. Engl. Übers. u. Kommentar in: Avitus of Vienne, Letters and Selected Prose, Danuta Shanzer/Ian Wood (Hg.). Liverpool 2002.
- Beda Venerabilis, De temporum ratione liber (CC 123 B), Charles W. Jones (Hg.). Turnhout 1977.
- C. Iulii Caesaris, Commentarii rerum gestarum. Bellum Gallicum 1, Wolfgang Hering (Hg.). Leipzig 1987.
- Capitulare Divisio Regnorum, Alfred Boretius (Hg.). Hannover 1883 (MGH LL Capitularia regum Francorum 1). S.126-131.
- Cassiodori Senatoris Chronica, Theodor Mommsen (Hg.). Berlin 1894 (MGH AA 11). S.109-161.
- Cassiodori Senatoris Variarum, Theodor Mommsen (Hg.). Berlin 1894 (MGH AA 12). S.1-385.
- Chronica Gallica a. CCCCLII et DXI, Theodor Mommsen (Hg.). Berlin 1892 (MGH AA 9). S.615-666.
- Chronicon universale, Georg Waitz (Hg.). Hannover 1881 (MGH SS 13). S.1-19.
- Codex Theodosianus. Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis et leges novellae ad Theodosianum pertinentes. 2 Bde., Theodor Mommsen/P.M. Meyer/ Paul Krüger (Hg.). Berlin 1904/1905.
- Concilium Epaonense a. 517*, Friedrich Maassen (Hg.). Hannover 1893 (MGH Conc. 1). S.15-30.
- Consularia Italica, Theodor Mommsen (Hg.). Berlin 1892 (MGH AA 9). S.249-339.
- Ennodius, Vita beatissimi viri Epifani episcopi Ticinensis ecclesiae, Friedrich Vogel (Hg.). Berlin 1885 (MGH AA 7). S.84-109.

- Epistolae Arelatenses Genuinae 19, Wilhelm Gundlach (Hg.). Berlin 1892 (MGH Epp. 3). S.1-83.
- Fredegar, Chronicae cum continuationibus, Bruno Krusch (Hg.). Hannover 1888, unv. Nachdruck 1956 (MGH SS rer. Merov. 2). S.1-193.
- Gregor von Tours, Decem libri historiarum, Bruno Krusch/Wilhelm Levison (Hg.). Hannover 1937-1951 (MGH SS rer. Mer. 1,1). Gregor von Tours. Zehn Bücher Geschichten. 2 Bde., lat. u. dt., hrsg. u. übers. v. Rudolf Buchner. Darmstadt 1955/56 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters).
- Hieronymus, Eusebius Werke 7. Die Chronik des Hieronymus. Hieronymi Chronicon, Rudolf Helm (Hg.). Berlin 1984.
- Hildegard, Vita Faronis, Bruno Krusch (Hg.). Hannover 1910 (MGH SS rer. Mer. 5). S.184-203.
- Hydatii Lemici continuatio chronicorum Hieronymianorum ad a. CCCCLXVIII, Theodor Mommsen (Hg.). Berlin 1894 (MGH AA 11). S.1-36.
- Inscriptionensammlung zur Geschichte der Ostgermanen, Otto Fiebiger/Ludwig Schmidt (Hg.). Wien 1917.
- Inscriptiones Galliae Narbonensis Latinae, CIL XII, Otto Hirschfeld (Hg.). Berlin 1888.
- Inscriptiones trium Galliarum et Germaniarum Latinae, Otto Hirschfeld/Carl Zangemeister (Hg.), in: CIL, Vol. 13, Pars 1, Fasc. 1. Berlin 1899.
- Inscriptions chrétiennes de la Gaule antérieures au VIIIe siècle, Bd. II, Edmond Le Blant. Paris 1865.
- Iordanis Romana et Getica, Theodor Mommsen (Hg.). Berlin 1882 (MGH AA 5, 1).
- Isidor von Sevilla, Etymologiarum sive originum libri XX, Wallace Martin Lindsay (Hg.). Oxford 1911.
- Laterculus Veronensis, in: Notitia dignitatum. Accedunt notitia urbis Constantinopolitanae et Latercula Provinciarum, Otto Seeck (Hg.). Berlin 1876. S.247-253.
- Leges Burgundionum, Friedrich Bluhme (Hg.). Hannover 1863 (MGH LL in folio 3). S.497-630.
- Leges Visigothorum, Karl Zeumer (Hg.). Hannover 1902 (MGH LL nat. Germ. 1).

- Lex Burgundionum, Liber constitutionum sive Lex Gundobada, Ludwig Rudolf von Salis (Hg.). Hannover 1892 (MGH LL nat. Germ. 2,1). S.29-122.
- Lex Romana Burgundionum, Ludwig Rudolf von Salis (Hg.). Hannover 1892 (MGH LL nat. Germ. 2,1). S.123-163.
- Marius von Avenches. Marii episcopi Aventicensis chronica a. CCCCLV-DLXXXI, Theodor Mommsen (Hg.). Berlin 1894 (MGH AA 11). S.225-239.
- Notitia Dignitatum. Accedunt notitia urbis Constantinopolitanae et Latercula Provinciarum, Otto Seeck (Hg.). Berlin 1876.
- The Old English Orosius, Janet Bately (Hg.). Oxford 1980.
- Olympiodorus Thebaeus, in: The fragmentary classicising historians of the later Roman Empire. Eunapius, Olympiodorus, Priscus and Malchus. Bd. 2, Roger C. Blockley. Liverpool 1983.
- Origo gentis Langobardorum, Georg Waitz (Hg.). Hannover 1878 (MGH SS rer. Lang.). S.1-6.
- Paulus Diaconus, Historia Langobardorum, Ludwig Bethmann/Georg Waitz (Hg.). Hannover 1878 (MGH SS rer.Lang.). S.12-187.
- Paulus Orosius, Die antike Weltgeschichte in christlicher Sicht. 2 Bde., Adolf Lippold (Hg.). Zürich [u.a.] 1985/1986.
- Panegyrici Latini, C.E.V. Nixon/Barbara Saylor Rodgers (Hg.), In praise of later Roman emperors. The Panegyrici Latini. Berkeley/Los Angeles 1994.
- Passio sancti Sigismundi regis, Bruno Krusch (Hg.). Hannover 1888 (MGH SS rer. Mer. 2). S.329-340.
- C. Plinius Secundus d. Ä., Naturkunde (Naturalis Historiae Libri XXXVII). Naturkunde III/IV. Lat. u. dt., hrsg. u. übers. v. Gerhard Winkler/Roderich König. München/Zürich 1988.
- Continuatio Havniensis Prosperi, Theodor Mommsen (Hg.). Berlin 1892 (MGH AA 9). S.298-339.
- Prosper Tironis epitoma chronicon, Theodor Mommsen (Hg.). Berlin 1892 (MGH AA 9). S.341-499.
- Klaudios Ptolemaios. Handbuch der Geographie. Einleitung und Buch 1-4, gr. u. dt., hrsg. v. Alfred Stückelberger/Gerd Graßhoff. Basel 2006.
- Salvian von Marseille, De gubernatione Dei, Karl Halm (Hg.). Berlin 1877 (MGH AA 1, 1). S.1-108.

- (Sidonius Apollinaris) Sidonius, Poems and Letters. 2 Bde. Lat. u. engl., hrsg. u. übers. v. W. B. Anderson. London 1963/1965.
- Sokrates Scholastikos, Historia ecclesiastica, Jacques-Paul Migne (Hg.). Paris 1864 (PG 67). Sp. 33-841.
- Victor Vitensis, Historia, Karl Halm (Hg.). Berlin 1879 (MGH AA 3, 1).
- Vita Abbatum Acaunensium absque epitaphiis 3, Bruno Krusch (Hg.). Hannover 1920 (MGH SS rer. Mer. 7). S.322-336.
- Vita II Gangulfi, Bruno Krusch/Wilhelm Levison (Hg.). Hannover/Leipzig 1920 (MGH SS rer. Mer. 7). S.170-174.
- (Vita patrum Iurensium) Vie des pères du Jura. Hrsg. u. übers. v. François Martine. Paris 1968.
- Zosimos, Neue Geschichte. Übers. u. eingel. v. Otto Veh, durchges. u. erl. v. Stefan Rebenich (Hg.). Stuttgart 1990 (Bibliothek der griechischen Literatur 31).

2. Literaturverzeichnis

- Patrick Amory, Names, Ethnic Identity, and Community in Fifth- and Sixth-Century Burgundy, in: Viator 25 (1994) S.1-30.
- Patrick Amory, The meaning and purpose of ethnic terminology in the Burgundian laws, in: Early Medieval Europe 2 (1993) S.1-28.
- Hans Hubert Anton, Burgunden. II. Historisches, in: RGA 4 (1981) S.235-248.
- Hans Hubert Anton, Origo gentis – Volksgeschichte. Zur Auseinandersetzung mit Walter Goffarts Werk „The Narrators of Barbarian History“, in: Anton Scharer/Georg Scheibelreiter (Hg.), Historiographie im frühen Mittelalter. Wien [u.a.] 1994 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 32). S.262-307.
- Bernard S. Bachrach, Another Look at the Barbarian Settlement in Southern Gaul, in: Traditio XXV (1969). S.354-358.
- S. J. B. Barnish, Taxation, Land and Barbarian Settlement in the Western Empire, in: Papers of the British School at Rome 54 (1986) S.170-195.
- Heinrich Beck, Bornholm. I. Philologisch-Historisches. §1. Namenkundliches, in: RGA 3 (1978) S.295-296.

- Heinrich Beck, Burgunden. I. Philologisches. §1. Sprachquellen, in: RGA 4 (1981) S.224-230.
- Marcel Beck, Volks- und Sprachgrenzen in der Schweiz im Frühmittelalter. Bemerkungen zur Geschichte des ersten Burgunderreiches, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 13 (1963) S.433-457.
- Otto Behrends, Einquartierungssystem, in: RGA 7 (1989) S.24-33.
- Karl Binding, Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs. Mit einer Beilage: Sprache und Sprachdenkmäler der Burgunden von Wilhelm Wackernagel. Leipzig 1868.
- Laetitia Boehm, Geschichte Burgunds. Politik-Staatsbildung-Kultur. Stuttgart 1971.
- Hermann Bollnow, Die Herkunftssagen der germanischen Stämme als Geschichtsquelle, in: Baltische Studien 54 (1968) S.14-25.
- Sebastian Brather, Bestattungen und Identitäten – Gruppierungen innerhalb frühmittelalterlicher Gesellschaften, in: Walter Pohl/Mathias Mehofer (Hg.), Archaeology of identity – Archäologie der Identität. Wien 2010 (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 17). S.25-49.
- Scott de Brestian, Vascones and Visigoths: Creation and Transformation of Identity in Northern Spain in Late Antiquity, in: Ralph W. Mathisen/Danuta Shanzer (Hg.), Romans, Barbarians, and the Transformation of the Roman World. Cultural Interaction and the Creation of Identity in Late Antiquity. Farnham [u.a.] 2011. S.283-297.
- Thomas S. Burns, The settlement of 418, in: John Drinkwater/Hugh Elton (Hg.), Fifth-century Gaul: A Crisis of Identity? Cambridge 1992. S.53-63.
- Evangelos Chrysos, Conclusion: De foederatis iterum, in: Walter Pohl (Hg.), Kingdoms of the Empire. The Integration of Barbarians in Late Antiquity. Brill 1997 (TRW 1). S.185-206.
- Dietrich Claude, Der Millenarius, in: Herwig Wolfram/Andreas Schwarcz (Hg.), Anerkennung und Integration. Zu den wirtschaftlichen Grundlagen der Völkerwanderungszeit 400-600, Symposium Zwettl 1986 (DsÖAW 193). Wien 1988. S.17-20.
- Alexander Demandt, Geschichte der Spätantike. Das Römische Reich von Diocletian bis Justinian. München 1998.
- Jean Durliat, Le salaire de la paix sociale dans les royaumes barbares

(V^e-VI^e siècles), in: Herwig Wolfram/Andreas Schwarcz (Hg.), Anerkennung und Integration. Zuden wirtschaftlichen Grundlagen der Völkerwanderungszeit 400-600, Symposion Zwettl 1986 (DsÖAW 193). Wien 1988. S.21-72.

Christoph Engels, Gespaltene Persönlichkeiten und verschwundene Völker – das Problem der Archäologie mit multikulturellen Identitäten, in: Volker Gallé (Hg.), Die Burgunder – Ethnogenese und Assimilation eines Volkes. Dokumentation des 6. wissenschaftlichen Symposiums der Nibelungenliedgesellschaft Worms e. V. und der Stadt Worms vom 21. bis 24. September 2006. Worms 2008. S.97-134.

Justin Favrod, Histoire politique du royaume burgonde (443-534). Lausanne 1997.

Justin Favrod, Les Burgondes. Un royaume oublié au cœur de l'Europe. Lausanne 2002.

David Frye, Gundobad, the Leges Burgundionum, and the Struggle for Sovereignty in Burgundy, in: Classica et Mediaevalia 41(1990) S.199-212.

Ernst Theodor Gaupp, Die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des Römischen Westreiches. Breslau 1844.

Patrick J. Geary, Die Merowinger. Europa vor Karl dem Großen. München 2004 (Beck'sche Reihe 1507).

Patrick J. Geary, Ethnic Identity as a Situational Construct in the Early Middle Ages, in: Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien 113 (1983) S.15-26. Reprint in: Edward Peters (Hg.), Folk Life in the Middle Ages. Medieval Perspectives 3 (1988) S.1-17.

Andrew Gillett, Was Ethnicity Politicized in the Earliest Medieval Kingdoms?, in: Andrew Gillett (Hg.), On barbarian identity. Critical Approaches to Ethnicity in the Early Middle Ages. Turnhout 2002 (Studies in the early Middle Ages 4) S.85-121.

Hans-Werner Goetz, Introduction, in: Hans-Werner Goetz/Jörg Jarnut/Walter Pohl (Hg.), Regna and Gentes. The Relationship between Late Antique and Early Medieval Peoples and Kingdoms in the Transformation of the Roman World. Leiden/Boston/Köln 2003 (TRW 13). S.1-11.

- Walter Goffart, After The Zwettl Conference: Comments On The „Techniques Of Accomodation“, in: Wolfram/Schwarzc (Hg.), Anerkennung und Integration. Zu den wirtschaftlichen Grundlagen der Völkerwanderungszeit 400-600, Symposion Zwettl 1986 (DsÖAW 193). Wien 1988. S.73-85.
- Walter Goffart, Barbarians and Romans. A.D. 418-584. The Techniques of Accomodation. Princeton 1980.
- Walter Goffart, Barbarian Tides. The Migration Age and the Later Roman Empire. Philadelphia 2006.
- Walter Goffart, The Technique of Barbarian Settlement in the Fifth Century: A Personal, Streamlined Account with Ten Additional Comments, in: Journal of Late Antiquity 3 (2010/1) S.65-98.
- Mathilde Grünwald, Burgunden: Ein unsichtbares Volk?, in: Helmut Hinkel (Hg.), Nibelungen Schnipsel. Neues vom alten Epos zwischen Mainz und Worms. Mainz 2004. S.119-142.
- Rolf Hachmann, Die Goten und Skandinavien. Berlin 1970 (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker. NF 34).
- Guy Halsall, Barbarian Migrations and the Roman West, 376-568. Cambridge [u.a.] 2007.
- Guy Halsall, The Technique of Barbarian Settlement in the Fifth Century: A Reply to Walter Goffart, in: Journal of Late Antiquity 3 (2010/1) S.99-112.
- Wolfgang Haubrichs, Akkulturation und Distanz. Germanische und romanische Personennamen im *regnum* der Burgunden, in: Matthias Becher/Stefanie Dick (Hg.), Völker, Reiche und Namen im frühen Mittelalter. München 2010. S.191-222.
- Wolfgang Haubrichs, Ein namhaftes Volk – Burgundische Namen und Sprache des 5. und 6. Jahrhunderts, in: Volker Gallé (Hg.), Die Burgunder – Ethnogenese und Assimilation eines Volkes. Dokumentation des 6. wissenschaftlichen Symposiums der Nibelungenliedgesellschaft Worms e. V. und der Stadt Worms vom 21. bis 24. September 2006. Worms 2008. S.135-184.
- Peter J. Heather, Goths and Romans. 332-489. Oxford 1991.

- Peter J. Heather, Invasion der Barbaren. Die Entstehung Europas im ersten Jahrtausend nach Christus. Stuttgart 2011.
- Joachim Herrmann (Hg.), Die Germanen. Geschichte und Kultur der germanischen Stämme in Mitteleuropa. Berlin 1983 (Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Alte Geschichte und Archäologie der Akademie der Wissenschaften der DDR 4/II).
- Otto Hirschfeld, Kleine Schriften. Berlin 1913.
- Matthew Innes, Land, Freedom and the Making of the Medieval West, in: Transactions of the Royal Historical Society 16 (2006). S.39-74.
- Reinhold Kaiser, Die Burgunder. Stuttgart 2004.
- Reinhold Kaiser, Zur Problematik einer Quellensammlung zur Geschichte der Burgunder, in: Volker Gallé (Hg.), Die Burgunder – Ethnogenese und Assimilation eines Volkes. Dokumentation des 6. wissenschaftlichen Symposiums der Nibelungenliedgesellschaft Worms e. V. und der Stadt Worms vom 21. bis 24. September 2006. Worms 2008. S.49-81.
- Hermann Kamp, Burgund. Geschichte und Kultur. München 2007 (Beck'sche Reihe 2414).
- Gerd Kampers, Lex Burgundionum, in: RGA 18 (2001) S.315-317.
- Gustaf Kossinna, Die Herkunft der Germanen. Zur Methode der Siedlungsarchäologie. Leipzig ²1920 (1911).
- Rommel Krieger, Untersuchungen und Hypothesen zur Ansiedlung der Westgoten, Burgunder und Ostgoten. Bern/Wien u.a. 1992.
- L'Année épigraphique 30. 1950.
- J.H.W.G. Liebeschütz, Barbarians and Bishops. Army, Church, and State in the Age of Arcadius and Chrysostom. Oxford 1990.
- Wolf Liebeschütz, Cities, Taxes And The Accomodation Of The Barbarians: The Theories Of Durliat And Goffart. in: Walter Pohl (Hg.), Kingdoms of the Empire. The Integration of Barbarians in Late Antiquity. Brill 1997 (TRW 1). S.135-151.
- Gideon Maier, Amtsträger und Herrscher in der Romana Gothica. Vergleichende Untersuchungen zu den Institutionen der ostgermanischen Völkerwanderungsreiche. Stuttgart 2005 (Historia-Zeitschrift für Alte Geschichte 181).

- Reto Marti, Von der multikulturellen Gesellschaft zum staatstragenden Volk, in: Matthias Knaut/Dieter Quast (Hg.), Die Völkerwanderung. Europa zwischen Antike und Mittelalter. Stuttgart 2005. S.60-65.
- Jochen Martin, Spätantike und Völkerwanderung. München ³2001 (1987) (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 4).
- Hermann Nehlsen, Lex Burgundionum, in: HRG 2 (1978) Sp.1901-1915.
- Hermann Nehlsen, Lex Romana Burgundionum, in: HRG 2 (1978) Sp.1927-1934.
- Dieter Neubauer, Das Volk der Nibelungensage, in: Matthias Knaut/Dieter Quast (Hg.), Die Völkerwanderung. Europa zwischen Antike und Mittelalter. Stuttgart 2005. S.56-59.
- Günter Neumann, Burgunden I. Philologisches. § 2. Namenkundliches, in: RGA 4 (1981) S.230-231.
- Ulrich Nonn, Fredegar-Chronik, in: LexMA 4 (1989) Sp.884.
- Eduard Norden, Alt-Germanien. Völker- und Namensgeschichtliche Untersuchungen. Leipzig/Berlin 1934.
- Walter Pohl, Archaeology of identity: introduction, in: Walter Pohl/Mathias Mehofer (Hg.), Archaeology of identity – Archäologie der Identität. Wien 2010 (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 17). S.9-23.
- Walter Pohl, Conceptions of ethnicity in Early Medieval studies, in: Archaeologia Polona 29 (1991) S.39-49.
- Walter Pohl, Die Völkerwanderung. Eroberung und Integration. Stuttgart 2005.
- Walter Pohl, Ethnicity, Theory, and Tradition: A Response, in: Andrew Gillett (Hg.), On barbarian identity. Critical Approaches to Ethnicity in the Early Middle Ages. Turnhout 2002 (Studies in the early Middle Ages 4). S.221-239.
- Walter Pohl, Identität und Widerspruch: Gedanken zu einer Sinngeschichte des Frühmittelalters, in: Walter Pohl (Hg.), Die Suche nach den Ursprüngen. Von der Bedeutung des Frühen Mittelalters. Wien 2004 (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 8). S.23-35.
- Walter Pohl, Introduction: Strategies of Distinction, in: Walter Pohl/Helmut Reimitz (Hg.), Strategies of Distinction: The Construction of Ethnic Communities, 300-800. Leiden [u.a.] 1998 (TRW 2). S.1-15.

- Walter Pohl, Introduction: Strategies of Identification. A methodological profile, in: Walter Pohl/Gerda Heydemann (Hg.), Strategies of Identification. Ethnicity and Religion in Early Medieval Europe. Turnhout, im Druck.
- Walter Pohl, Introduction: The Empire and the integration of barbarians, in: Walter Pohl (Hg.), Kingdoms of the Empire. The Integration of Barbarians in Late Antiquity. Brill 1997 (TRW 1). S.1-11.
- Walter Pohl, Goten. III. Historisches, § 16: Identität, Ethnogenese und Integration, in: RGA 12 (1998) S.427-443.
- Walter Pohl, *Per hospites divisi*. Wirtschaftliche Grundlagen der langobardischen Ansiedlung in Italien, in: Römische Historische Mitteilungen 43 (2001) S.179-226.
- Walter Pohl, *Regnum und gens*, in: Walter Pohl/Veronika Wieser (Hg.), Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven. Wien 2009 (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16). S.435-450.
- Walter Pohl, Rome and the Barbarians in the Fifth Century, in: Antiquité Tardive 16 (2008) S.93-101.
- Walter Pohl, Social Language, Identities and the Control of Discourse, in: Evangelos Chrysos/Ian Wood (Hg.), East and West: Modes of Communication. Leiden [u.a.] 1999 (TRW 5). S. 127-141.
- Walter Pohl, Sprache und Identität: Einleitung, in: Walter Pohl/Bernhard Zeller (Hg.), Sprache und Identität im frühen Mittelalter. Wien 2012 (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 20) S.9-22.
- Walter Pohl, Telling the difference: Signs of ethnic identity, in: Walter Pohl/Helmut Reimitz (Hg.), Strategies of Distinction: The Construction of Ethnic Communities, 300-800. Leiden [u.a.] 1998 (TRW 2). S.17-69.
- Verena Postel, Die Ursprünge Europas. Migration und Integration im frühen Mittelalter. Stuttgart 2004.
- Peter Hayes Sawyer/Ian Wood (Hg.), Early Medieval Kingship. Leeds 1979.
- Ralf Scharf, Die „Gallische Chronik von 452“, der Fall Karthagos und die Ansiedlung der Burgunder, in: Ders., Spätromische Studien. Prosopographische und quellenkundliche Untersuchungen zur

- Geschichte des 5. Jahrhunderts nach Christus. Mannheim 1996. S.37-47.
- Ludwig Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung, Bd.2: Die Ostgermanen. München ²1969 (1941).
- Moritz Schönfeld, Wörterbuch der altgermanischen Personen- und Völkernamen. Nach der Überlieferung des klassischen Altertums. Heidelberg 1965.
- Timo Stickler, Aëtius. Gestaltungsspielräume eines Heermeisters im ausgehenden Weströmischen Reich. München 2002 (Vestigia Beiträge zur alten Geschichte; 54).
- Edward A. Thompson, The Settlement of the Barbarians in Southern Gaul, in: The Journal of Roman Studies 46 (1956) S.65-75. ND in: Ders., Romans and Barbarians. The Decline of the Western Empire. Madison 1982. S.23-37.
- Wilhelm Wattenbach/Wilhelm Levison/Heinz Löwe, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger. 2. Heft. Die Karolinger vom Anfang des 8. Jahrhunderts bis zum Tode Karls des Grossen. Weimar 1953.
- Reinhard Wenskus, Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes. Köln/Graz 1961.
- Herwig Wolfram, Das Reich und die Germanen. Zwischen Antike und Mittelalter. Berlin 1990.
- Herwig Wolfram, Die Goten. Von den Anfängen bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts. München ³1990 (1979).
- Herwig Wolfram, Einleitung, in: Wolfram/Schwarzc (Hg.), Anerkennung und Integration. Zu den wirtschaftlichen Grundlagen der Völkerwanderungszeit 400-600, Symposium Zwettl 1986 (DsÖAW 193). Wien 1988. S.9f.
- Herwig Wolfram, Gotische Studien. Volk und Herrschaft im frühen Mittelalter. München 2005.
- Herwig Wolfram, Neglected Evidence on the Accommodation of Barbarians in Gaul, in: Walter Pohl (Hg.), Kingdoms of the Empire. The Integration of Barbarians in Late Antiquity. Brill 1997 (TRW 1). S.181-183.
- Herwig Wolfram, Origo gentis. §1. Allgemeines, in: RGA 22 (2003) S.174-178.

- Herwig Wolfram, Zur Ansiedlung reichsangehöriger Förderaten. Erklärungsversuche und Forschungsziele, in: MIÖG 91 (1983) S.5-35.
- Herwig Wolfram/Andreas Schwarcz (Hg.), Anerkennung und Integration. Zu den wirtschaftlichen Grundlagen der Völkerwanderungszeit 400-600, Symposion Zwettl 1986 (DsÖAW 193). Wien 1988.
- Ian N. Wood, Assimilation von Romanen und Burgundern im Rhone-Raum, in: Volker Gallé (Hg.), Die Burgunder – Ethnogenese und Assimilation eines Volkes. Dokumentation des 6. wissenschaftlichen Symposiums der Nibelungenliedgesellschaft Worms e. V. und der Stadt Worms vom 21. bis 24. September 2006. Worms 2008. S.215-235.
- Ian N. Wood, Disputes in late fifth- and sixth-century Gaul: some problems, in: Wendy Davies/Paul Fouracre (Hg.), The Settlement of Disputes in Early Medieval Europe. Cambridge 1986. S.7-22.
- Ian N. Wood, Ethnicity and the Ethnogenesis of the Burgundians, in: Herwig Wolfram/Walter Pohl (Hg.), Typen der Ethnogenese unter besonderer Berücksichtigung der Bayern 1. Berichte des Symposiums der Kommission für Frühmittelalterforschung, 27. bis 30. Oktober 1986, Stift Zwettl, Niederösterreich. Wien 1990. S.53-69.
- Ian N. Wood, *Gentes*, Kings and Kingdoms – the emergence of states: the Kingdom of the Gibichungs, in: Hans-Werner Goetz/Jörg Jarnut/Walter Pohl (Hg.), Regna and Gentes. The Relationship between Late Antique and Early Medieval Peoples and Kingdoms in the Transformation of the Roman World. Leiden/Boston/Köln 2003 (TRW 13). S.243-269.
- Ian N. Wood, Misremembering the Burgundians, in: Walter Pohl, Die Suche nach den Ursprüngen. Von der Bedeutung des frühen Mittelalters. Wien 2004 (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 8). S.139-148.
- Ian N. Wood, Origo gentis. §5. Burgunden, in: RGA 22. Berlin/New York 2003. S.195-199.
- Karl Zeumer, Geschichte der westgotischen Gesetzgebung I., in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters 23 (1897/98) S.419-516.

Roland Zingg, Motive der burgundischen Herkunftsmymthen in spätantik-frühmittelalterlichen Quellen, in: Volker Gallé (Hg.), Die Burgunder - Ethnogenese und Assimilation eines Volkes. Dokumentation des 6. wissenschaftlichen Symposiums, der Nibelungenliedgesellschaft Worms e. V. und der Stadt Worms vom 21. bis 24. September 2006. Worms 2008. S.285-323.

Abstract

Grundlegend stellen sich in der vorliegenden Diplomarbeit „Burgundiones – Ethnogenese und Ansiedlung“ die Fragen: Wer waren die Burgunder, und wie erfolgte die burgundische Ansiedlung in der Sapaudia? Die Problematik dabei ist, dass nur wenige Quellen existieren, die bis heute wissenschaftlich kontrovers ausgelegt werden. Ziel dieser Diplomarbeit war es, eine größtmögliche Anzahl an Quellen sowie die gesamte wissenschaftliche Diskussion dazu darzustellen. Thematisch ergibt sich folgend eine Einteilung der Diplomarbeit in drei Großkapitel:

1. Der geschichtliche Beginn der Burgunder. Dabei spannt sich der Bogen von dem ersten Auftreten der Burgunder in den Quellen bis zum Untergang des burgundischen Reiches am Rhein. Untersucht werden dabei auch die zur burgundischen *Origo gentis* vorliegenden Quellen. Das Ergebnis sind drei Typen einer burgundischen *Origo gentis*: Die Abstammung von den Römern, die Ansiedlung in *burgi* und eine Herkunft aus Skandinavien. Die untersuchten Quellentexte selbst sind voneinander abhängig und unterliegen unterschiedlichen politischen und religiösen Intentionen. Weiters wird die *Lex Burgundionum* als eine der wenigen schriftlichen Quellen zur Geschichte des Burgunderreiches untersucht: ihre Entstehung, Grundlagen, Geltungsbereich, Überlieferung, die darin enthaltene Ahnenliste, und in weiterer Folge die *Lex Romana Burgundionum*. Schließlich wird der angeblichen burgundischen Herkunft aus Bornholm nachgegangen sowie der Herkunft und Bedeutung des Volksnamens. Das Ergebnis dazu: Nach neuerer Forschung unter Heranziehung der Sprachwissenschaft ist eine Herkunft aus Bornholm nicht eindeutig belegbar.

2. Die Ansiedlung in der Sapaudia. Welche Quellen liegen dazu vor und welches Jahr, welches Gebiet lassen sich daraus ableiten? Abgesehen von einer quellenkritischen Betrachtung werden sowohl das Jahr als auch das Gebiet kontrovers diskutiert. Untersucht werden, das Gebiet betreffend, auch die möglichen römischen Motive für die burgundische Ansiedlung in der Sapaudia. Die ältere Literatur sieht das Motiv der Ansiedlung in der Alamannenabwehr, die jüngere Literatur stellt dieses Motiv in Frage und nennt verschiedene Gründe – Kontrolle der Bagauden, gegenseitige Kontrolle der verschiedenen barbarischen Gruppen und das Söldnerpotential

- als mögliche Motive der burgundischen Ansiedlung. Die Technik der Ansiedlung betreffend werden die relevanten Quellen angeführt, auf die sich auch die zwei Hauptthesen stützen: die traditionelle Ansicht einer Realteilung der Güter, Hauptvertreter dieser These Ernst Theodor Gaupp, oder Fiskalteilung der Steuereinkünfte, Hauptvertreter dieser These Walter Goffart. In weiterer Folge werden die Weiterentwicklung der These Goffarts durch Jean Durliat behandelt sowie Zustimmung und Kritik in der Forschung zu den in wesentlichen Punkten Gaupps These widersprechenden Modellen von Goffart und Durliat. Die Diskussion der beiden Hauptthesen bleibt bis heute ohne Übereinstimmung. Gaupps These ist nach wie vor Grundlage, einzelne Punkte bei Goffart – Steueranteile statt Landzuweisung, *locus* (öffentlicher Disktrikt) als Zwischenstation der Einquartierung – finden in der Forschung aufgrund der administrativ einfachen Lösung der Ansiedlung Zuspruch.

3. Identitäten im Rhônereich. Zuerst werden die Begriffe Ethnizität und Identität abgeklärt. Danach werden anhand der Ethnogenese-Theorie und der dazu vorliegenden Quellen ein mögliches ethnisches Königtum im Rhônereich untersucht sowie die römischen Titel der Burgunderkönige und die sich daraus ergebende Legitimation der burgundischen Herrscher. Aufgrund der spärlichen Quellenlage bleibt die Diskussion zu einem ethnischen Königtum offen. Durch römische Titel ergab sich eine Legitimation der Burgunderkönige auch als römische Amtsträger. Abschließend wird anhand der Quellen und ihrer Interpretation in der Forschung untersucht, ob es im Rhônereich eine ethnische Unterscheidung der verschiedenen Gruppen gab. Auch diese Bereiche werden in der Forschung gegensätzlich diskutiert, allerdings wird ein fortschreitender ethnischer Verschmelzungsprozess überwiegend verneint.

Lebenslauf

Name: Elsbeth Hörtl, geb. Schwarzer

Geburtsdatum: 02. April 1977

Geburtsort: Wien

Staatsbürgerschaft: Österreich

1987 – 1991 Bundesgymnasium Babenbergerring, 2700
Wr. Neustadt

1991 – 1996 Höhere Landwirtschaftliche Bundeslehranstalt
„Francisco-Josephinum“, Höhere Abteilung für
Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie,
3250 Wieselburg

12. Juni 1996 Reifeprüfung mit gutem Erfolg

1996 – 2003 Studium an der Universität Wien
(Rechtswissenschaften, Kunstgeschichte,
Internationale Betriebswirtschaft)

seit 2003 Diplomstudium Geschichte an der Universität
Wien

20. Oktober 2005 1. Diplomprüfung mit „Auszeichnung“
bestanden

seit 03. März 2007 Museumsangestellte in der Sigmund-Freud-
Privatstiftung, 1090 Wien, Berggasse 19